



Lübeck, 10.06.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Ingrid Ley (E-Mail: ingrid.ley@luebeck.de Telefon: 122-6138)

Bebauungsplan 32.13.00 - Godewind / Am Fahrenberg und 114. Änderung des Flächennutzungsplanes für den - Teilbereich Godewind/ Am Fahrenberg in Lübeck-Travemünde - Auslegungsbeschluss -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.06.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.07.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt den für den Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg und die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Godewind/ Am Fahrenberg erstellten Auswertungsbericht zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis.
2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg und der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörigen Begründungen werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie die zugehörigen Begründungen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Sollten die Bauleitplanentwürfe nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt werden, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB um Stellungnahme gebeten:

- 1.201 Haushalt und Steuerung
- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- 2.530 Gesundheitsamt
- 2.830 Kurbetrieb
- 3.370 Feuerwehr
- 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- 3.700 Entsorgungsbetriebe
- 3.820 Stadtwald
- 4.401 Schule und Sport
- 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
- 5.631 Bauordnung und Statikprüfung
- 5.660 Stadtgrün und Verkehr
- 5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend; es wurden keine grundlegenden Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht (zur Behandlung der Stellungnahmen siehe Anlage 1)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Ja
Nein
Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>

Keine unmittelbaren Auswirkungen (Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt.9 der Begründung)

Begründung:

siehe Anlagen 1 - 8

Anlagen:

1. Auswertungsbericht zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Ausschnitt gültiger FNP - Bestandsdarstellung

3. 114. FNP-Änderung Entwurfsplan
4. Begründung zur 114. FNP-Änderung
5. Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Bebauungsplanentwurf
6. Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
7. Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
8. Begründung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Entwurf

Senator/in Annette Borns

Bebauungsplan 32.13.00 Godewind/ Am Fahrenberg und 114. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag

Übersicht der zu berücksichtigenden Stellungnahmen	Seite
1. Hansestadt Lübeck, 5.660.2 Stadtgrün und Verkehr	
1.1 Redaktionelle Anmerkung	1
1.2 Straßenausbaubeiträge	1
1.3 Parkhaus: Zeitliche Realisierung	1
1.4 Parkhaus: Anzahl der Stellplätze	1
1.5 Parkhaus: Stellplatzmaße	1
1.6 Parkhaus: Erschließung	2
1.7 Parkhaus: Zufahrtsbereich	2
1.8 Parkhaus: Fußgängerzuwegung	2
1.9 Überfahrt auf Höhe Am Fahrenberg 11/13	3
1.10 Fehlingstraße 67 - Landhaus Bode	3
1.11 Überfahrtgenehmigung Godewind	4
1.12 Tiefgarageneinfahrt	4
1.13 Besucherparkplätze	4
1.14 Breiten der Überfahrten	4
1.15 Grundstücksübertrag	4
1.16 Einziehungsverfahren Flurstück 41/26	5
2. Hansestadt Lübeck, 1.201 Haushalt und Steuerung	
2.1 Haushaltsplanaufstellung	5
3. Hansestadt Lübeck, 2.530 Wirtschaft und Soziales - Gesundheitsamt	
3.1 Keine Bedenken	5
4. Hansestadt Lübeck, 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	
4.1 Altlastenverdacht	6
4.2 Kampfmittel	7

4.3 Lärm	8
4.4 Immissionsschutz/ Klimaschutz	8
5. Hansestadt Lübeck, 3.370 Feuerwehr	
5.1 Feuerwehrezufahrten	9
5.2 Löschwasserversorgung	9
6. Hansestadt Lübeck, 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck,	
6.1 Flächennutzungsplan: keine Bedenken	10
6.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	10
6.3 Leitungsrecht Heizkraftwerk	11
6.4 Abfallbeseitigung	12
6.5 Schmutzwasserentsorgung	12
7. Hansestadt Lübeck, 5.691.1 Lübeck Port Authority	
7.1 Keine Bedenken	12
8. Lübecker Hafengesellschaft	
8.1 Schutz des Hafenbetriebs	12
9. Stadtverkehr Lübeck	
9.1 Anbindung öffentlicher Nahverkehr	13
9.2 Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche	13
9.3 Liniennetz des Stadtverkehrs Lübeck	14
10. Stadtwerke Lübeck	
10.1 Vorhandene Leitungen	14
10.2 Ersatztrasse für Versorgungsleitungen	14
10.3 Kosten für Leitungsumlegungen	15
10.4 Lärmimmissionen des BHKW	15
10.5 Zuwegung zum BHKW	15
10.6 Erschließung des BHKW	15
11. Der Ministerpräsident - Landesplanungsbehörde	
11.1 Ziele / Grundsätze der Raumordnung	16

12. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	
12.1 Keine Bedenken	17
13. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde	
13.1 Flächennutzungsplan – keine Bedenken	17
13.2 Bebauungsplan – keine Bedenken	17
14. Landeskriminalamt	
14.1 Kampfmittel	18
15. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
15.1 Keine Bedenken	18
16. WSV	
16.1 Keine Bedenken	18
17. NABU	
17.1 Möglicher Erhalt Baumbestand	19
17.2 Fahrradstellplätze	19
17.3 Schaffung weiterer Ferienwohnungen	20
18. E.ON Netz	
18.1 Keine Bedenken	21
19. Deutsche Telekom	
19.1 Hinweise zur Erschließung	21
20. Kabel Deutschland	
20.1 Hinweise zur Erschließung	22

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Nr. 1	Hansestadt Lübeck, 5.660.2 Stadtgrün und Verkehr, vorgebracht mit Schreiben vom 18.12.2013 und 19.12.2013		
1.1	Redaktionelle Anmerkung Aus der Beitragsabteilung wird der Hinweis gegeben, dass unter 5.2 im dritten Absatz von dem Gebäude Godewind 9 die Rede ist. Es handelt sich aber um das Gebäude Nr. 6 und es ist offenbar kein Hotel, sondern es sind Eigentumswohnungen im Haus.	Der Absatz wird entsprechend angepasst.	zu berücksichtigen
1.2	Straßenausbaubeiträge Bei Straßenumbaumaßnahmen werden Straßenausbaubeiträge nach KAG anfallen, dies als Hinweis im weiteren Verfahren zum Punkt Kosten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
1.3	Parkhaus: Zeitliche Realisierung Es ist aufgrund der verkehrlichen Infrastruktur zwingend erforderlich, dass das Parkhaus als erstes gebaut wird.	Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Parkhauses. Zum Zeitpunkt der Realisierung der vorgesehenen Planungen sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine entsprechenden Vorgaben getroffen werden.	nicht zu berücksichtigen
1.4	Parkhaus: Anzahl der Stellplätze Als Anzahl der Stellplätze sind 350 vorzusehen, da mittelfristig der Parkplatz Leuchtenfeld entfallen soll und bereits heute Ausgleichsverpflichtungen auf der Fläche lasten.	Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses mit bis zu 350 Parkplätzen.	zu berücksichtigen
1.5	Parkhaus: Stellplatzmaße Die Stellplatzbreite sollte wie bei den öffentlichen Stellplätzen mind. 2,50 m betragen, da die Fahrzeuge immer breiter werden.	Vorgaben zur Stellplatzbreite gehen über den Festsetzungskatalog des Bebauungsplans hinaus. Die Detailplanung der Stellplatzanlagen erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung.	nicht zu berücksichtigen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
1.6	<p>Parkhaus: Erschließung Das Parkhaus soll nur über die Zufahrt direkt am Knotenpunkt Am Fahrenberg/ Fehlingstraße erschlossen werden, was konfliktträchtig ist, weil die Sichtverhältnisse wegen des Höhenunterschieds schwierig sind und der ausfahrende Verkehr in den Stauraum der LSA Steenkamp/ Am Fahrenberg einbiegen würde. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte eine eigenständige Ausfahrt an anderer Stelle geplant werden und die Anbindung im Stauraum verkehrstechnisch untersucht werden, ggf. auch eine Verlagerung der Ein-/ Ausfahrt</p>	<p>Die Erschließung des Parkhauses wurde wie folgt angepasst: Die Parkplatzflächen im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sollen über die bestehende Zufahrt von der Straße „Am Fahrenberg“ aus bzw. über den neu zu errichtenden Erschließungsweg angebunden werden; die Ausfahrt soll zur Straße Am Fahrenberg erfolgen. Es ist somit geplant, Zu- und Ausfahrt des Parkhauses getrennt voneinander anzulegen. Die Ausfahrt des Parkhauses liegt rund 70 m von dem Knotenpunkt Am Fahrenberg / Fehlingstraße entfernt.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung (Hoeger & Partner, 2014) überprüft. Im Ergebnis führen die geplanten Nutzungen, insbesondere auch die Parkhausnutzung, zu keinen relevanten Qualitätseinbußen auf den angrenzenden Straßenzügen und Knotenpunkten. Die Verkehre können verträglich abgewickelt werden.</p>	<p>teilweise zu berücksichtigen</p>
1.7	<p>Parkhaus: Zufahrtsbereich Zudem erscheint der Zufahrtsbereich nicht lang genug, um bei starkem Parkhausverkehr weder einen Rückstau auf die Fahrbahn Am Fahrenberg noch in das Parkhaus zu verursachen. Hier könnte es zu ähnlichen Konflikten wie beim Parkhaus des Maritim-Hotels nach dem Abschlussfeuerwerk der Travemünder Woche kommen. Auch dies sollte im Verkehrsgutachten geprüft werden.</p>	<p>Vorgaben zur Ausgestaltung des Parkhauses gehen über den Festsetzungskatalog des Bebauungsplans hinaus. Die Detailplanung des Parkhauses erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. Hier sollte eine ausreichende Länge des Zufahrtsbereichs berücksichtigt werden.</p>	<p>nicht zu berücksichtigen</p>
1.8	<p>Parkhaus: Fußgängerzuwegung Wenn der schwarze Pfeil den Fußgängerzuweg darstellen soll, sind hier der Höhenunterschied zur Straße Am Fahrenberg und die Anbindung des Straßenbegleitgrüns</p>	<p>Der Zugang der Fußgänger in das Parkhaus ist im Bereich der Ausfahrt geplant. Das Höhenverhältnis zwischen geplanter Zuwegung und der Straße „Am Fah-</p>	<p>nicht zu berücksichtigen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	zu prüfen.	renberg“ ist höhengleich. Entlang der Straße „Am Fahrenberg“ wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass mindestens 10 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen sind. Bei der Festlegung der Standorte der Baumpflanzungen sind die Zufahrten und Zuwegungen zum Parkhaus zu berücksichtigen.	
1.9	<p>Überfahrt auf Höhe Am Fahrenberg 11/13</p> <p>Der Höhenunterschied von 10% und die vermutlich nur kurze ebene Aufstellfläche werden ein Ausfahren aus diesem Bereich bei stärkerem Verkehrsaufkommen durch den Rückstau Konflikte verursachen. Hier sind auch die Zufahrten für das Heizkraftwerk (Am Fahrenberg 2) sowie zum Dachdecker (Fehlingstraße 71 b) zu berücksichtigen. Hier wird die Ausfahrt für die geplante Tiefgarage liegen.</p> <p>Zudem dürften die Sichtbeziehungen im Überfahrtsbereich zur Straße ungünstig sein. Des Weiteren dürfte auch das Ein- und Ausfahren mit größeren Fahrzeugen aufgrund des Höhenunterschieds Probleme bereiten. Auch diese Probleme sind im Verkehrsgutachten zu untersuchen.</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung (Hoeger & Partner, 2014) überprüft. Der Verkehrsuntersuchung wurden dabei alle relevanten Verkehre zugrunde gelegt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden mit dem als GFL 1 bezeichneten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte die Flächen zur Realisierung der Erschließung des allgemeinen Wohngebiets und der vorhandenen Betriebe planungsrechtlich gesichert. Die Ausgestaltung dieser Erschließung, z.B. der Neigungsgrad der erforderlichen Rampe, die Länge der Aufstellfläche und die Sicherstellung von ausreichenden Sichtdreiecken, gehen über die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans hinaus und müssen im weiteren Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen eine verkehrssichere Ausbauplanung zu.</p>	zur Kenntnis zu nehmen
1.10	<p>Fehlingstraße 67 – Landhaus Bode</p> <p>Eine rückwärtige Erschließung ist mit einem weißen Pfeil dargestellt. Die notwendige Verkehrsfläche zwischen Heizkraftwerk und Parkhausneubau ist aber nicht gegeben.</p>	Die Zufahrt zu den Flurstücken 112 und 133 (Landhaus Bode) werden im Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts (GF 1) zugunsten der genannten Flurstücke gesichert.	zu berücksichtigen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
1.11	<p>Überfahrtgenehmigung Godewind Bisher gibt es keine registrierte Überfahrtgenehmigung Godewind 5 (Kittner), die auch wegen der dichten Be- nachbarung zur Einmündung der Straße Am Fahrenberg aus heutiger Sicht unglücklich liegt.</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur pla- nungsrechtlichen Sicherung der Geh-, Fahr- und Lei- tungsrechte GFL 2 werden nur zugunsten der Stadt- werke Lübeck und GFL 3 nur zugunsten der Entsor- gungsbetriebe festgesetzt. Verkehre zur Tiefgarage des allgemeinen Wohngebiets sowie Geh- und Fahr- rechte zugunsten weiterer Grundstücke an der Fehl- ingstraße werden über das GFL 1 abgewickelt, das in die Straße „Am Fahrenberg“ mündet. Die zu erwartende Verkehrsmenge an den beiden ge- planten neuen Zuwegungen an der Straße „Godewind“ wird dementsprechend geringfügig sein, so dass die dichte Abfolge zur Straße „Am Fahrenberg“ als unprob- lematische gewertet wird.</p>	<p>nicht zu berücksich- tigen</p>
1.12	<p>Tiefgarageneinfahrt Die Einfahrt zur Tiefgarage wird als weniger problema- tisch angesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis zu neh- men</p>
1.13	<p>Besucherparkplätze Im vorderen Bereich werden Besucherparkplätze für die geplanten Wellness-Einrichtungen und Restauration ange- legt werden müssen, da die Chancen, diese in das Parkhaus zu verlagern, eher theoretischer Natur sein werden.</p>	<p>Im Nordosten des allgemeinen Wohngebiets werden Flächen zur Anlage einer Stellplatzanlage vorgesehen.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>
1.14	<p>Breiten der Überfahrten Bei allen Überfahrten sind die Breiten den neuen Erfor- dernissen und Funktionen gemäß baulich anzupassen und auch ggf. zurückzubauen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis zu neh- men</p>
1.15	<p>Grundstücksübertrag Für die Eigentumsübertragung ist neben dem Grund- stückswert auch der Bewuchs im doppelten Sinne zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis zu neh- men</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
1.16	<p>Einziehungsverfahren Flurstück 41/26 Das Flurstück 41/26 der Flur 3 in der Gemarkung Gneversdorf ist eine öffentliche Verkehrsfläche, es umfasst örtlich den Großparkplatz Am Fahrenberg. Für die geplante, dauerhafte Bebauung dieses Flurstückes ist ein separates Einziehungsverfahren nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein zur Aufhebung des Gemeindegebrauchs erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, 1.201 Haushalt und Steuerung, vorgebracht mit Schreiben vom 18.12.2013			
2.1	<p>Haushaltsplanaufstellung Aus Sicht des Bereichs Haushalt und Steuerung können keine konkreten Anmerkungen aus haushaltsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht gemacht werden, da die Kosten betragsmäßig nicht aufgeführt sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die haushaltsmäßige Ordnung für mögliche Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen herzustellen ist. Mögliche Einzahlungen und erforderliche Investitionen werden im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben anzumelden sein. Eine Aufnahme in den Finanzplan/ das Investitionsprogramm erfolgt dann im Rahmen der finanzierbaren Möglichkeiten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, 2.530 Wirtschaft und Soziales - Gesundheitsamt, vorgebracht mit Schreiben vom 16.12.2013			
3.1	<p>Keine Bedenken Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs des Bebauungsplans 32.13.00 bestehen aus Sicht des Gesundheitsamts keine Bedenken zur Durchführung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Nr. 4	Hansestadt Lübeck, 3.390 Untere Bodenschutzbehörde, vorgebracht mit Schreiben vom 18.12.2013 und 20.02.2013		
4.1	<p>Altlastenverdacht</p> <p>Für die im B-Plan-Umgriff liegenden Grundstücke Godewind 5 (Autohandlung, Tankstelle 1963-79), Fehlingstraße 67 (Autoreparaturwerkstatt 1951, Jalousiefabrik 1963-72...), Fehlingstraße 71b (Dachdeckerei 1972-1999, Elektrotechnische Werkstätten 1979-1990...), Fehlingstraße 73 Malerbetrieb 1925-1942, Fuhrunternehmen 1951), Fehlingstraße 75 (Malerbetrieb 1990-2002), Steenkamp 4 (Fuhrunternehmen ca. 1951) sind in der hiesigen Prüfliste zum Boden- und Altlastenkataster für die oben genannten Grundstücke Altnutzungen angegeben, die einen potenziellen Altlastenverdacht für diese Grundstücke ergeben, wobei für das Grundstück Godewind 5 nach jüngst durchgeführten Altlastenuntersuchungen der Altlastenverdacht mittlerweile ausgeräumt ist.</p> <p>Dementsprechend ist zunächst frühzeitig diesen Altlastenverdachtsflächenhinweisen über die Beauftragung einer historisch-deskriptiven Erfassung der jeweiligen Nutzungshistorie der oben genannten Grundstücke (bis auf Godewind 5) nachzugehen.</p> <p>Zum Grundstück Godewind 5 (ehem. Autohandlung mit Kfz-Reparaturwerkstatt ,Tankstelle) sind im Auftrag des ehemaligen Grundstückseigentümers Altlastenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Gutachten des SVR Mücke vom 18.04.2012) durchgeführt worden.</p> <p>Hierbei konnte für dieses Grundstück fachgutachterlich ein Gefahrenabwehrbedarf bzw. unmittelbarer Sanierungsbedarf nicht festgestellt werden.</p> <p>Allerdings wurden in den dortigen 1-3m mächtigen sandigen Auffüllungen (v.a. mit Ziegelresten) über mindestens</p>	<p>Für die Fläche des ehemaligen Autohauses liegt eine orientierende Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2012 vor. Im Ergebnis ist eine relevante Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen. Ein weiteres Altlastengutachten im Jahr 2014 hat festgestellt, dass im Bereich des ehemaligen Autohauses und des heutigen Parkplatzes keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorliegen und damit Gefährdungen über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen sind. Allerdings ist aufgrund von Auffüllungen mit kontaminationsbedingten Mehrkosten bei Baumaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Weiterhin wurde für weitere ehemals oder heute gewerblich genutzte Grundstücke im Plangebiet im Jahr 2014 eine historische Kurzrecherche der Altlastensituation angefertigt. Demnach ergibt sich für die Grundstücke Fehlingstraße 67 und 71b bei einer Nutzungsänderung weiterer Untersuchungsbedarf. Im Bebauungsplan werden die Betriebe in ihrem derzeitigen Bestand gesichert. Absichten zur Nutzungsänderung sind derzeit nicht bekannt.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>3m mächtigen Torfablagerungen stellenweise abfallrechtlich relevante Bodenverunreinigungen angetroffen, insbesondere an den Torfablagerungen sorptiv gebundene Reste einer Untergrundverunreinigung einer 1992/93 erfolgten Bodensanierung im Bereich seinerzeit dort gehobener Tankbehälter.</p> <p>Der zum Grundstück Godewind 5 benachbarte Parkplatzbereich wurde hier bislang nicht als Altlastenverdachtsfläche geführt, allerdings gibt es erste Hinweise aus den Untersuchungen zum Nachbargrundstück Godewind 5, dass im Parkplatzbereich vermutlich Auffüllungen größerer Mächtigkeit (evtl. Verfüllung eines früheren Teichareals) mit zumindest abfallrechtlich relevanten Bodenbelastungen vorliegen.</p> <p>Daher sind hier frühzeitig unter fachgutachterlicher Begleitung Sondierarbeiten inkl. Beprobungen/ LAGA-Analytik erforderlich, um das Vorliegen einer gefährdungsrelevanten Altablagerung gemäß BBodSchG ausschließen zu können. Dieses kann in Zusammenhang mit der o.g. historisch-deskriptiven Erfassung im Rahmen der Altlastenverdachtsflächen-Bearbeitung erfolgen.</p> <p>Bei künftigen Bodeneingriffen bzw. Erdarbeiten auf dem Grundstück Godewind und in benachbarten Parkplatzbereichen ist mit abfallrechtlich relevantem, verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Dementsprechend ist zur Sicherstellung eines abfallrechtlich ordnungsgemäßen Umgangs mit Bodenaushub die Begleitung der Erdarbeiten durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro erforderlich.</p>		
4.2	<p>Kampfmittel</p> <p>Des Weiteren können im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kampfmittel nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist bei dem hierfür zuständigen Kampfmittelräumdienst / Amt für Katastro-</p>	<p>Der Hinweis wird an den Eigentümer und den Erschließungsträger weitergeleitet.</p> <p>In den Teil B Text zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen worden.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>phenschutz frühzeitig abzufragen, inwieweit für das mögliche Vorliegen von Kampfmitteln dort Anhaltspunkte bzw. Hinweise bestehen</p>		
4.3	<p>Lärm Auf das Plangebiet wirken diverse Lärmquellen ein, was die Erstellung eines Lärmgutachtens (wie bereits in der Begründung erwähnt) erforderlich macht: Hier sind insbesondere zu beachten: Gewerbelärm: Handwerksbetriebe und BHKW Verkehrslärm: Parkhaus (inklusive des ein- und abfließenden Verkehrs), Tiefgarage und Bahnlärm Generell sind die Auswirkungen auf die bereits bestehende sowie auf die geplante Bebauung zu betrachten.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine entsprechende schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs- und Gewerbelärm durchgeführt und entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz festgesetzt, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher gestellt werden.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>
4.4	<p>Immissionsschutz/ Klimaschutz Das Plangebiet liegt im Kurgebiet des Seeheilbades Travemünde. Neben den gesetzlich geforderten Luftqualitätszielen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (39. BImSchV) wird deshalb hier ein besonderer Anspruch an die Luftqualität gestellt: Die Konzentrationen der Luftschadstoffe Grobstaub, Feinstaub und NOx dürfen sog. Luftqualitätsrichtwerte nicht überschreiten, um die lufthygienischen Voraussetzungen eines Seeheilbades mit der Heilanzeigen „Atemwegserkrankungen“ zu erfüllen. Im Jahr 2011 hat der DWD im Rahmen einer Kontrollanalyse den Titel Seeheilbad für Travemünde zwar bestätigt, im Gutachten wurde allerdings festgestellt: Der Ausschöpfungsgrad des Richtwertes für NOx betrug im Kurgebiet 88 %, so dass dort die Belastung durch Stickstoffdioxid als erhöht eingestuft wurde. Neben dem Verkehr sind Heizungsanlagen eine bedeutsame lokale Emissionsquelle für NOx. Deshalb wird im Gutachten des DWD der weitere Ausbau der Erdgasversorgung und die ver-</p>	<p>Ein Anschluss der Neubebauung an das im Plangebiet vorhandene BKHV bzw. das Nahwärmenetz der Stadtwerke Lübeck ist grundsätzlich beabsichtigt und wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>stärkte Nutzung umweltfreundlicher (alternativer) Energiequellen empfohlen:</p> <p>Im Plangebiet betreiben die Stadtwerke Lübeck ein gasbetriebenes BHKW mit einer elektrischen Leistung von ca. 2 MW. Wir empfehlen, die Energieversorgung des Plangebietes durch das BHKW - wenn rechtlich möglich – weitgehend sicherzustellen, um die Anzahl der Feuerungsanlagen im Kurgebiet nicht unnötig zu erhöhen. Nur emissionsfreie Wärmequellen wie thermische Solaranlagen sollten ermöglicht werden. Das dient der Minimierung der Luftschadstoffbelastung im Kurgebiet und darüber hinaus dem Klimaschutz, da durch die Kraft-Wärme-Kopplung im BHKW der fossile Brennstoff Erdgas sehr effektiv genutzt wird.</p>		
<p>Nr. 5 Hansestadt Lübeck, 3.370 Feuerwehr, vorgebracht mit Schreiben vom 17.12.2013</p>			
5.1	<p>Feuerwehruzufahrten</p> <p>Zur Änderung des FNP nimmt die Feuerwehr aus brand-schutztechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Damit bei einem Brandereignis die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löschmaßnahmen nach § 15 LBO möglich sind, ist die Zugänglichkeit und die Zufahrt der geplanten 4 innenliegenden Baukörper sowie das im Planungsgebiet befindliche Heizkraftwerk über Feuerwehruzufahrten gemäß § 5 LBO sicherzustellen. Die Befahrbarkeit der Grundstückszuwegungen zu diesen Gebäuden und der Tiefgaragendecke ist als Feuerwehruzufahrt gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung 02/2007) sicherzustellen.</p>	<p>Die innere Erschließung des allgemeinen Wohngebiets wird durch die Festsetzung der Geh- und Fahrrechte gesichert. Bei der Dimensionierung der Wegeflächen werden die Belange der Feuerwehr entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>
5.2	<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Für das geplante Bebauungsgebiet ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung einvernehm-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis zu nehmen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>lich mit der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brandschutzdienststelle der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellsten Fassung zu ermitteln. Hierfür sind zur Festlegung des Löschwasserbedarfs vom Bereich Stadtplanung die Art der baulichen Nutzung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Zahl der Vollgeschosse (N) und die mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) vorzugeben. Der auf Grundlage der vorgegebenen Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundsatz für das Bebauungsgebiet festgelegt. Spätere vom B-Plan abweichende Bebauungen können zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einen höheren Löschwasserbedarf erfordern, der dann als Objektschutz vom Bauherrn nachzuweisen ist.</p>		
<p>Nr. 6 Hansestadt Lübeck, 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck, vorgebracht mit Schreiben vom 12.12.2013</p>			
6.1	<p>Flächennutzungsplan – keine Bedenken Hinsichtlich der 114. Änderung des Flächennutzungsplans haben die Entsorgungsbetriebe keine Anmerkungen bzw. Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
6.2	<p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht In der Planzeichnung ist lediglich ein Leitungsrecht für den Regenwasserkanal eingetragen. Sollte dieser Kanal weiterhin als öffentliche Entwässerungsanlage betrieben werden, ist für die Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe ein Geh-, - Fahr- und Leitungsrecht vorzusehen. Die Trasse ist mit einer für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren Oberfläche auszuführen, um die Unterhaltung zu gewährleisten. Für die Leitungstrasse bestehen bereits eingetragene</p>	Die Trasse wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) zugunsten der Entsorgungsbetriebe gesichert. Planzeichnung und Verordnung werden entsprechend ergänzt.	zu berücksichtigen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>Rechte, die im Verkaufsfall in die neuen Grundbücher zu übernehmen sind.</p> <p>In dem Regenwasserkanal DN 400 bis DN 700 wird das Niederschlagswasser aus dem nördlichen Einzugsgebiet Steenkamp in Richtung Godewindpark abgeleitet. Die Entsorgungsbetriebe planen jedoch den Bau von neuen Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Straße Am Fahrenberg. Über den dort neu geplanten Regenwasserkanal soll dann auch das Wasser aus dem nördlichen Steenkamp abgeführt werden. Mittel für diese Baumaßnahme sind jedoch erst im Haushalt 2016 vorgesehen. Bis zur Fertigstellung der neuen Regenwasserleitung ist der Betrieb der vorhandenen Leitung sicherzustellen.</p> <p>Die Leitung kann gegebenenfalls provisorisch umverlegt, oder in der Baugrube für das Parkhaus gesichert, bzw. dort unter der Decke oder an der Wand abgehängt werden. Das sollte jedoch auch nur als Provisorium dienen.</p> <p>Durch den Neubau verliert der über das Grundstück verlaufende Kanal seine übergeordnete Bedeutung, muss aber im Bereich Godewind als Hausanschluss für das auf dem gesamten Grundstück (Parkhaus, WA, SO und Heizwerk) anfallende Niederschlagswasser erhalten bleiben.</p> <p>Die Entsorgungsbetriebe haben für Anfang des Jahres 2014 die TV-Befahrung des Kanals veranlasst, um den baulichen Zustand festzustellen.</p>		
6.3	<p>Leitungsrecht Heizwerk</p> <p>Aus der Grundstücksakte für das Heizwerk, Am Fahrenberg 2, geht hervor, dass das Grundstück regenwassertechnisch an den Kanal DN 700 angeschlossen ist. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt mittels Pumpstation und Druckrohrleitung in Richtung Godewind. Nach Aktenlage ist die Druckrohrleitung in der Trasse der Fernwär-</p>	<p>Die Trasse wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) zugunsten der Entsorgungsbetriebe gesichert. Planzeichnung und Verordnung werden entsprechend ergänzt.</p>	<p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>meleitungen verlegt worden. Diese SW-Leitung ist im B-Plan zu sichern oder umzulegen. Gegebenenfalls kann diese Leitung auch an die neu zu planende Grundstücksentwässerung des allgemeinen Wohngebiets angeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls Leitungsrechte vorzusehen.</p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Leitung DN 700 ist ebenfalls rechtlich zu sichern</p>		
6.4	<p>Abfallbeseitigung Die Abfallbeseitigung wird durch die Entsorgungsbetriebe durchgeführt. Hinsichtlich der Befahrbarkeit des Grundstücks sowie der Anordnung der Behälterstandplätze sind im weiteren Verfahren Absprachen zu treffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
6.5	<p>Schmutzwasserentsorgung Die Entsorgung des auf den Baugrundstücken anfallenden Schmutzwassers ist im Freigefälle an die bestehenden öffentlichen Anlagen in der Straße Am Fahrenberg oder Godewind möglich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 7 Hansestadt Lübeck, 5.691.1 Lübeck Port Authority, vorgebracht mit Schreiben vom 16.12.2013			
7.1	<p>Keine Bedenken Aus hafenplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 8 Lübecker Hafengesellschaft, vorgebracht mit Schreiben vom 11.12.2013			
8.1	<p>Schutz des Hafensbetriebs Das geplante Baugebiet hat keinen direkten oder unmittelbaren räumlichen Bezug zum Hafen Skandinavienkai oder zum Ostpreußenkai. Insofern sehen die Einwender z.Z. keine Bedenken, die in der Planung Berücksichtigung finden sollten, sofern folgende Punkte beachtet</p>	Die Planungen werden weder durch den Hafensbetrieb am Skandinavienkai und Ostpreußenkai tangiert noch beeinträchtigen sie den Hafensbetrieb. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>werden: Eine Bebauung darf nicht zu verschärften Auflagen oder Vorgaben im Hafen bzgl Lärm, Luftemissionen, Umschlagzeiten usw. führen Lärminderungsmaßnahmen, die bei einer evtl. Bebauung notwendig sind, können nicht zu Lasten des Hafens gehen; eine Bebauung muss daher zwingend unter Berücksichtigung der TA Lärm erfolgen, um den Immissionsrichtwerten zu genügen.</p>		
Nr. 9 Stadtverkehr Lübeck, vorgebracht mit Schreiben vom 11.12.2013			
9.1	<p>Anbindung öffentlicher Nahverkehr Es wird folgendes mitgeteilt: Die Ausführungen unter Punkt 2.1 und 5.3.2 „Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)“ sind richtig. Die Linie 35 befährt die Straßenzüge „Am Fahrenberg und Fehlingstraße“ von montags bis samstags. Ab dem Strandbahnhof verkehren die Linien 30, 31 (nur zeitweise) und 40 bis nach Lübeck sowie die Linie 33 über Kücknitz nach Bad Schwartau.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
9.2	<p>Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche Für die Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche wäre es sicher von Vorteil, wenn der Fachgutachter nicht nur eine verkehrstechnische Stellungnahme zur Anbindung an die Straße „Am Fahrenberg“, sondern auch eine Anbindung an die Straße „Godewind“ erstellen würde. Die beiden Straßen „Am Fahrenberg und Godewind“ sind die Hauptverbindungsstraßen von/ zum Strandbahnhof sowie zur Travemünder Altstadt.</p>	Im Bebauungsplan werden an der Straße „Godewind“ Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke sowie für die Entsorgungsbetriebe und die Zufahrt zu einer Parkplatzanlage mit maximal 13 Stellplätzen planungsrechtlich gesichert. Der durch diese Nutzungen zu erwartende Verkehr wird als gering eingestuft, so dass eine verkehrstechnische Betrachtung der Anbindung an die Straße „Godewind“ als nicht erforderlich betrachtet wird.	nicht zu berücksichtigen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
9.3	<p>Liniennetz des Stadtverkehrs Lübeck Die Bebauungsgrenzen liegen außerhalb der Straßenzüge und die Haltestellen in diesem Bereich sind nicht von den Baumaßnahmen betroffen, daher werden keine Auswirkungen auf das Liniennetz des Stadtverkehrs Lübeck und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft gesehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 10 Stadtwerke Lübeck, vorgebracht mit Schreiben vom 04. Dezember 2013			
10.1	<p>Vorhandene Leitungen Innerhalb der geplanten Erschließungsfläche befinden sich in Betrieb befindliche Leitungen der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, welche die Versorgung des bestehenden Blockheizkraftwerks (BHKW) gewährleisten. Die Trassen sind entsprechend der Bestandsplanunterlagen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH und einer Mindestschutzstreifenbreite von 4 m zu sichern. Sollte eine Leitungsumlegung aufgrund der vorgesehenen Bebauung notwendig sein, sind die hieraus resultierenden Kosten vom Veranlasser zu tragen.</p>	Die Trasse wird entsprechend als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 2) mit einer Breite von 4 m zugunsten der Stadtwerke im Bebauungsplan gesichert. Die Planzeichnung und Verordnung werden entsprechend ergänzt.	zu berücksichtigen
10.2	<p>Ersatztrasse für Versorgungsleitungen Für die Versorgungsleitungen in Richtung Godewind ist möglichst entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Ersatztrasse mit entsprechenden Leitungsrechten zur Verfügung zu stellen.</p>	Die Versorgungsleitungen werden in der mit „GFL 1“ bezeichneten Trasse nach Norden bis zur Straße „Am Fahrenberg“ geführt. Im weiteren Verlauf werden sie entlang der Straße „Am Fahrenberg“ in südöstliche Richtung geführt bis sie an die vorhandenen Leitungen angeschlossen werden können. Eine Ersatztrasse entlang der südlichen Grundstücksgrenze und ein entsprechendes Leitungsrecht sind daher nicht erforderlich.	nicht zu berücksichtigen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
10.3	<p>Kosten für Leitungsumlegungen Die Versorgungsleitungen in Richtung Moorredder müssten in den öffentlichen Bereich Am Fahrenberg sowie in die BHKW-Zufahrt verlegt werden. Die Kosten belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung auf ca. 375.000,00 €.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
10.4	<p>Lärmimmissionen des BHKW Die Geräuschemissionen durch das BHKW liegen im Bereich des B-Plans über 40 dB(A).</p>	Die Verträglichkeit des BHKW hinsichtlich seines Emissionsverhaltens wurde in einem schalltechnischen Gutachten 2014 geprüft. Die Eingangsdaten zum Emissionsverhalten des BHKW wurden dabei aus einer schalltechnischen Untersuchung aus Jahr 2012 übernommen. In dieser Untersuchung wurden die Emissionsquellen innerhalb des BHKW detailliert und differenziert erfasst. Zur Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte wird die Reduzierung der Schallleistungspegel der Abgasmündung vorgeschlagen. Die Umsetzung wird im weiteren Verfahren geprüft.	zur Kenntnis zu nehmen
10.5	<p>Zuwegung BHKW Um Revisionsarbeiten am BHKW durchführen zu können, bedarf es einer Zuwegung (Überfahrtsgenehmigung). Die Zuwegung muss mit einem Kranwagen und 30t-LKW befahrbar sein. Zwischen dem nächstgelegenen Gebäude und dem BHKW muss ein Abstand von mindestens 10 m sein, der zur Ein- und Ausbringung der BHKW-Module nutzbar ist.</p>	<p>Die Zuwegung zum BHKW wird über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) gesichert.</p> <p>Die Festsetzung von baukörperbezogenen Baugrenzen stellt einen ausreichenden Abstand zwischen Heizkraftwerk und der geplanten Wohnbebauung sicher.</p>	zu berücksichtigen
10.6	<p>Erschließung des BHKW Hinsichtlich der Nutzung der Netze für die Elektrizitäts-, Wasser- sowie Wärmeversorgung wird mitgeteilt, dass hierfür ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt wird. Eine Löschwasserbereitstellung über das bestehende</p>	Der Hinweis wurde an den Eigentümer und den Erschließungsträger weitergeleitet.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>Trinkwassernetz kann bis zu einer Menge von 96 m³/h als Grundschutz über 2h sichergestellt werden.</p> <p>Sollte es Fragen geben, die den Netzanschluss direkt betreffen, kann man sich an das Netzanschlussbüro der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH unter der Tel.-Nr. 0451/888-2491 wenden.</p> <p>Sofern es Fragen zu Wärme-Konzepten oder zur Grundversorgung gibt, kann man sich an das Vertriebsbüro der Stadtwerke Lübeck GmbH unter der Tel.-Nr. 0451/888-1144 wenden.</p>		
<p>Nr. 11 Der Ministerpräsident - Landesplanungsbehörde, vorgebracht mit Schreiben vom 23.12.2013</p>			
11.1	<p>Ziele/ Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt im Wesentlichen, in dem ca. 4,54 ha großen Gebiet „Godewind/ Am Fahrenberg“ die Errichtung von Wohnungen, von gewerblichen Ferienwohnungen und ergänzender touristischer Infrastruktur sowie die Errichtung eines Parkhauses planungsrechtlich abzusichern.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Hansestadt Lübeck keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrecht-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	lichen Prüfung des Bauleitplans nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
Nr. 12 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, vorgebracht mit Schreiben vom 13.01.2014			
12.1	Keine Bedenken Aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung wird mitgeteilt, dass zur Planabsicht keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind. Die übersandte Planausfertigung wird zurückgereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 13 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, vorgebracht mit Schreiben vom 11.12.2013			
13.1	Flächennutzungsplan – keine Bedenken Hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Godewind/ Am Fahrenberg im Stadtteil Travemünde werden seitens der Unteren Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben. <u>Begründung:</u> Innerhalb des überplanten Areals der 114. Änderung des FNP befindet sich kein Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.07.2011. Damit kann dieser 114. Änderung des FNP zugestimmt werden. Die Untere Forstbehörde braucht im weiteren Verlauf dieser F-Planung nicht weiter beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
13.2	Bebauungsplan – keine Bedenken Hinsichtlich des vorgelegten B-Plans 32.13.00 bestehen seitens der Unteren Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen

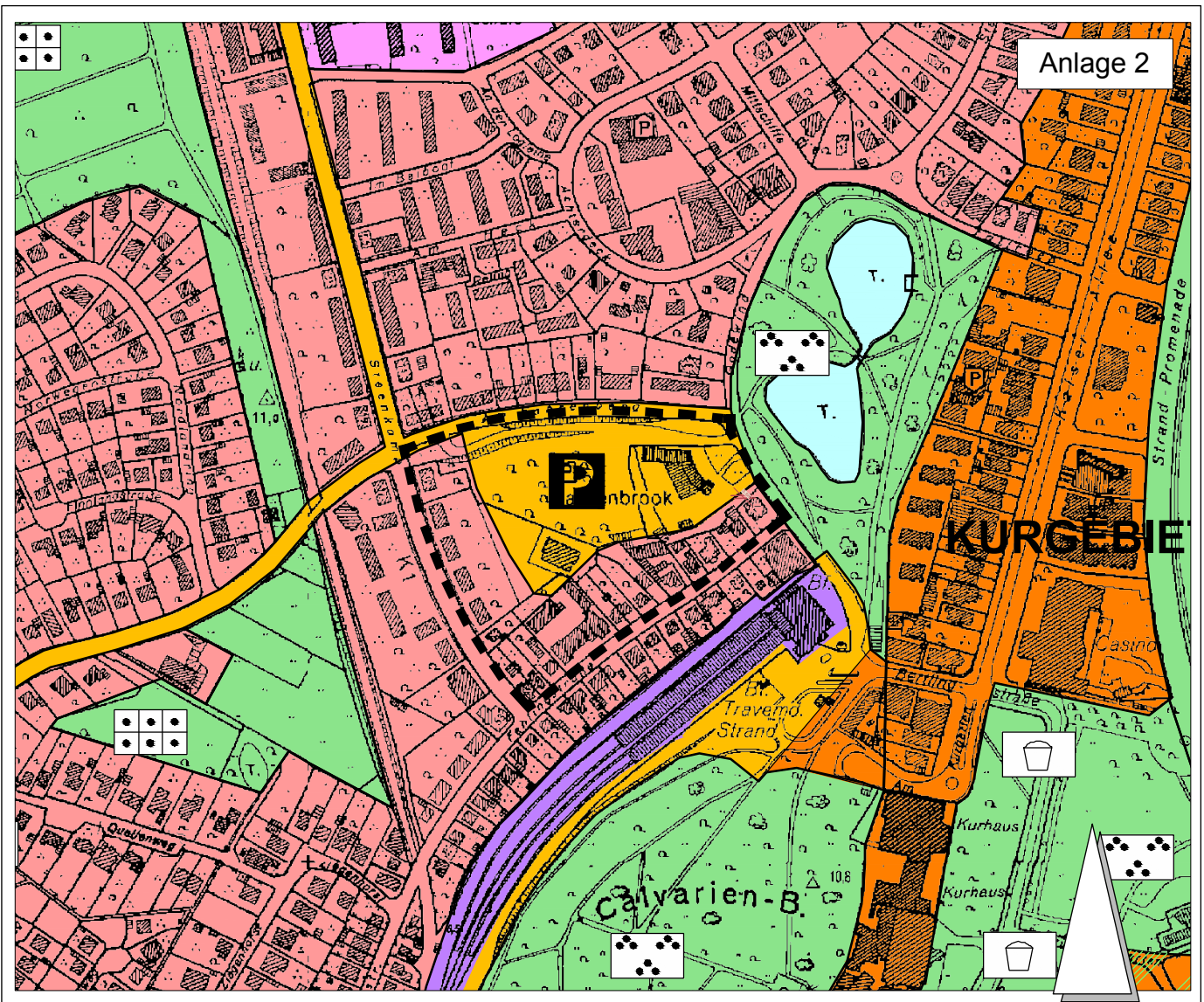
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>keine Bedenken. <u>Begründung:</u> Innerhalb des überplanten Areals des B-Plans befindet sich kein Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.07.2011. Damit kann dieser Bauleitplanung zugestimmt werden. Die Untere Forstbehörde braucht im weiteren Verlauf dieser Bauleitplanung nicht weiter beteiligt werden.</p>		
Nr. 14 Landeskriminalamt, vorgebracht mit Schreiben vom 13.12.2013			
14.1	<p>Kampfmittel In dem Gebiet des B-Plans sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Es wird gebeten, die Bauträger darauf hinzuweisen, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Eigentümer und den Erschließungsträger weitergeleitet. In den Teil B Text zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.</p>	zu berücksichtigen
Nr. 15 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, vorgebracht mit Schreiben vom 11.12.2013			
15.1	<p>Keine Bedenken Es bestehen keine Bedenken bzw. Änderungswünsche aus agrarstruktureller Sicht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 16 WSV, vorgebracht mit Schreiben vom 16.12.2013			
16.1	<p>Keine Bedenken Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Von den Planungen werden Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht betroffen.		men
Nr. 17 NABU, vorgebracht mit Schreiben vom 17.12.2013			
17.1	<p>Möglicher Erhalt des Baumbestands</p> <p>Der NABU gibt – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern – die nachfolgende Stellungnahme ab: Der NABU sieht zum gegenwärtigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte jedoch versucht werden, den größtmöglichen Anteil des vorhandenen alten Baumbestands zu erhalten und in die künftige Bebauung zu integrieren. Auch sollten möglichst viele der vorhandenen natürlichen Gebüsch-/ Gehölzstrukturen (Brombeeren u.a.) erhalten und die Versiegelung minimiert werden. Endgültige Aussagen können erst nach Vorliegen des angekündigten Umweltberichts und Grünordnerischen Fachbeitrags getroffen werden (Tz. 6 der Begründung).</p>	<p>Von den im Plangebiet insgesamt vorkommenden 125 Einzelbäumen sind 102 von der Überbauung betroffen. Die Bäume können auf Grund des Hochwasserschutzes und der erforderlichen Leitungsumlegung nicht in die Planung integriert werden. In einem grünordnerischen Fachbeitrag sind diese Bäume einzeln gelistet sowie der Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzungen ermittelt. Insgesamt sind 170 neue Bäume anzupflanzen.</p> <p>In der Abwägung wird der Belang, an zentraler Stelle in Travemünde neuen Wohnraum zu schaffen, höher bewertet als der Erhalt der vorhandenen Bäume und Gehölze. Für die Grünverluste sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Ein Teil der erforderlichen Neuanpflanzungen kann im Plangebiet erfolgen. Es werden im Bebauungsplan Festsetzungen differenzierte Festsetzungen für Baumpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen (s. Festsetzungen 7.1 bis 7.6) getroffen, die den Verlust der vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen teilweise ausgleichen können und eine Durchgrünung des Plangebiets sicher stellen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen finden außerhalb des Plangebiets statt.</p>	nicht zu berücksichtigen
17.2	<p>Fahrradstellplätze</p> <p>Die Bereitstellung von Fahrradstellplätzen in den geplanten Parkhäusern wird begrüßt (Tz. 5.3.3).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
17.3	<p>Schaffung weiterer Ferienwohnungen Ob es angesichts des Ferienhausangebots auf dem Priwall und der vorhandenen Ferienwohnungen im Ort – sowie der in den Wintermonaten in vielen Badeorten meist feststellbaren „Öde“ zweckmäßig ist, hier weitere Ferienwohnungen auszuweisen und nicht vielmehr einer Wohnbebauung zu Dauerwohnzwecken den Vorzug zu geben, sollte kritisch geprüft werden. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von rund 110 neuen Wohnungen bzw. Ferienapartments. Ferienapartments sind in dem als Sondergebiet „Ferienwohnungen“ festgesetzten Flächen zulässig. In den textlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass die Ferienapartments nur dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken und einem überwiegend und auf Dauer wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen dürfen. Bei einer Veräußerung an private Eigentümer sind diese Vorgaben vertraglich zu sichern, um eine Nutzung zu dauerwohnlichen Zwecken, d.h. auch als Zweitwohnung, zu verhindern. Die in touristischen Orten feststellbare „Öde“ beruht häufig darauf, dass Wohnungen als Zweitwohnsitz nur zeitlich begrenzt genutzt werden. Die Vorgaben stellen sicher, dass die Ferienwohnungen für den überwiegenden Teil des Jahres einer gewerblichen Vermietung an Feriengäste zur Verfügung stehen. Saisonale Schwankungen in der Auslastung können dabei nicht verhindert werden. Aufgrund der zentralen (Zentrum von Travemünde, Nähe zum Bahnhof) und attraktiven Lage (Nähe zum Strand, Nachbarschaft zum Kurpark) bieten sich die Flächen für eine touristische Nutzung an. Der Bebauungsplan schafft gleichzeitig die Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnungen zu Dauerwohnzwecken im allgemeinen Wohngebiet. Der Nutzungsmix aus Wohnungen zu Dauerwohnzwecken und Ferienwohnungen für einen auf Dauer wechselnden Personenkreis stellen sicher, dass eine „Verödung“ des Plangebiets nicht zu befürchten ist.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Nr. 18 E.ON Netz, vorgebracht mit Schreiben vom 13.12.2013			
18.1	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Planung berührt keine von der E.ON Netz wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Es wird gebeten, E.ON Netz nicht weiter an dem Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis zu nehmen
Nr. 19 Deutsche Telekom, vorgebracht mit Schreiben vom 27.12.2013			
19.1	<p>Hinweise zur Erschließung</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, es wird gebeten, weitere folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	Der Hinweis wurde an den Eigentümer und den Erschließungsträger weitergeleitet.	zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom wird gebeten aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		
<p>Nr. 20 Kabel Deutschland, vorgebracht mit Email vom 17.12.2013</p>			
20.1	<p>Hinweise zur Erschließung Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Die Einwender weisen darauf hin, dass ihre Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen die Einwender mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wurde an den Eigentümer und den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>	<p>zur Kenntnis zu nehmen</p>






Anlage 2

M. 1 : 5000

AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: GODEWIND/ AM FAHRENBERG IM STADTTEIL TRAVEMÜNDE

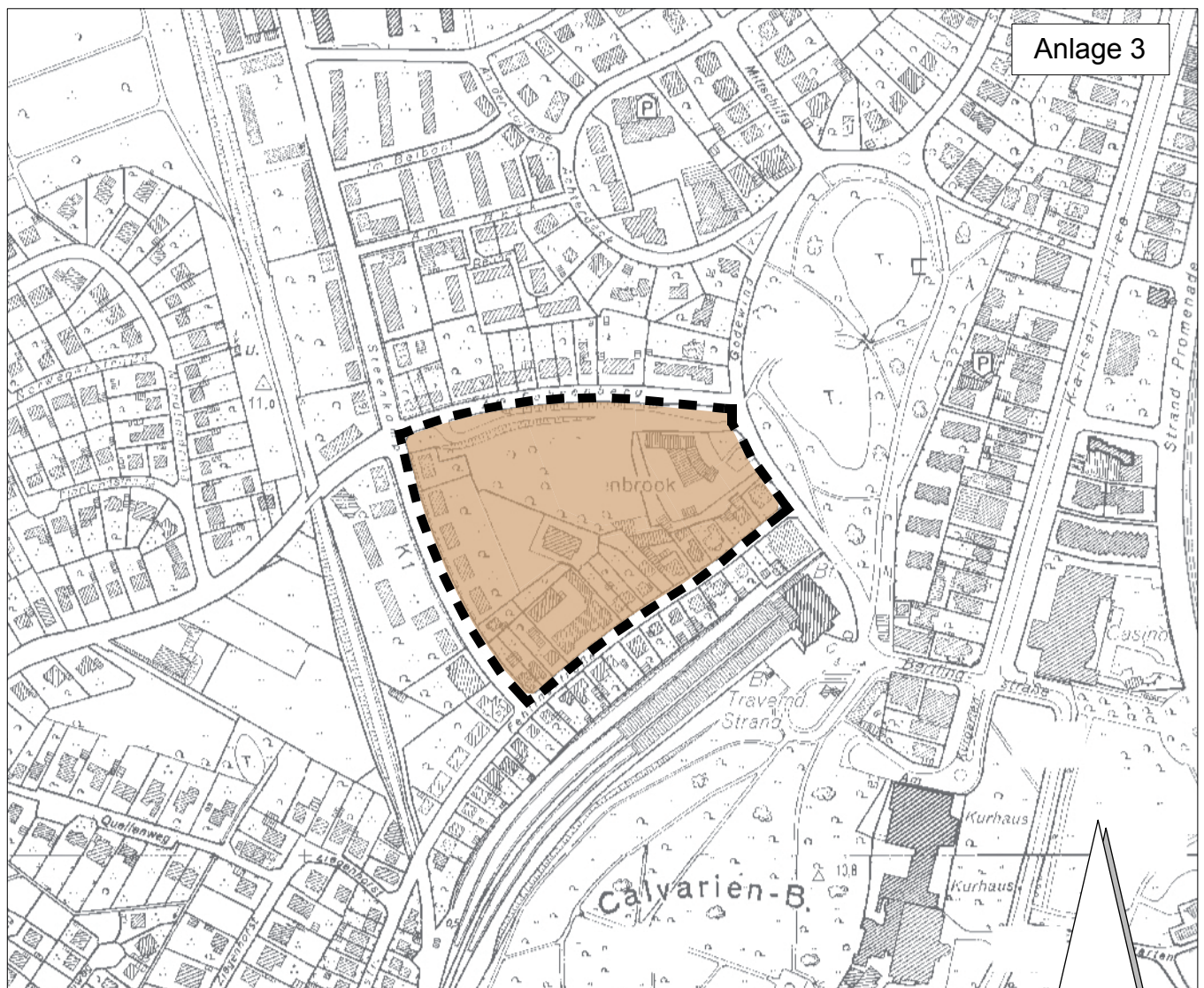
ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
-  Wohnbauflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Bau NVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung

Stand des Verfahrens:

**Entwurf zur öffentlichen Auslegung gem § 3 (2) BauGB und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB
Mai 2014**

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung





M. 1 : 5000

114. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: GODEWIND/ AM FAHRENBERG IM STADTTEIL TRAVEMÜNDE

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Gemischte Baufläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung

Stand des Verfahrens:

**Entwurf zur öffentlichen Auslegung gem § 3 (2) BauGB und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB
Mai 2014**

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung

BEGRÜNDUNG

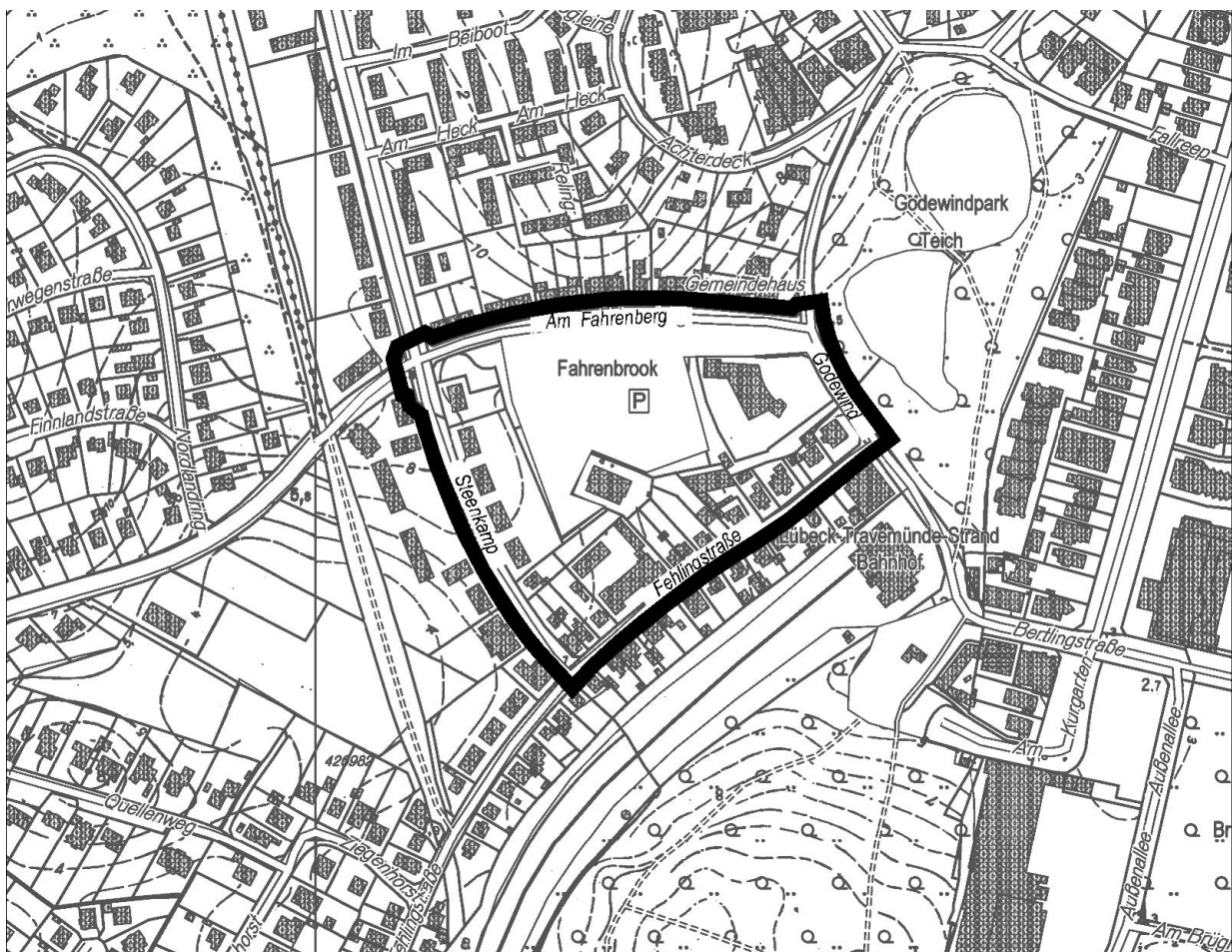
zur

114. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck für den Bereich "Godewind / Am Fahrenberg"

im Stadtteil Travemünde

Stand: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 06.06.2014



Lageplan (Maßstab ca. 1: 10.000)

Hansestadt Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen
5.610 Stadtplanung
Mühlendamm 12
23539 Lübeck
Fon: 0 451/122 6138
Fax: 0 451/122 6190
E-mail: stadtplanung@luebeck.de

Planungsbüro:
clausen-seggelke stadtplaner

Holzdam 39
20099 Hamburg
Fon: 0 40/28 40 34 0
Fax: 0 40/28 05 43 43
E-mail: mail@clausen-seggelke.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Lage und Geltungsbereich	3
3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	3
4. Ziele der 75. Änderung des Flächennutzungsplans	3
5. Rahmenbedingungen	4
5.1.1 Raumordnung und Landesplanung	4
5.1.2 Landschaftsplan	4
5.1.3 Flächennutzungsplan	4
5.1.4 Bebauungsplan	4
6. Planinhalt	4
6.1 Art der baulichen Nutzung	4
7. Umweltbericht	4
7.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung	5
7.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -plänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
7.3.1 Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen)	6
7.3.2 Schutzgut Boden / Wasser	8
7.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	9
7.3.4 Schutzgut Klima / Luft	10
7.3.5 Schutzgut Landschaftsbild	11
7.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
7.3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
7.4 Hinweise für Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder vermindert werden können	12
7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
7.6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	12
7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
7.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	13
7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	13
8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	13
8.1 Verfahrensübersicht	13
8.2 Rechtsgrundlagen	14
8.3 Fachgutachten	14

1. Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wurde von der Bürgerschaft am 31.08./07.09.1989 beschlossen und am 17.08.1990 vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und mit dem 08.10.1990 wirksam. Er ist gültig in der Fassung der 103. Änderung vom 01.10.2013.

Grundlage der 114. Flächennutzungsplanänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

2. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Hansestadt Lübeck, Stadtteil Travemünde, nordöstlich der Altstadt zwischen den Straßen Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp.

Das Plangebiet ist ca. 4,3 ha groß.

3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans:

- Sonderbaufläche „Parkplatz“, Wohnbaufläche

Zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans:

- Gemischte Bauflächen

4. Ziele der 75. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Attraktivitätssteigerung des „Zentralen Kurgebietes“ in Travemünde ist eines der Schlüsselprojekte zur Verbesserung der touristischen Nutzungen und seiner Erholungs- und Freizeitfunktionen, verbunden mit der Verbesserung des städtebaulichen und gestalterischen Erscheinungsbildes. Dieses Ziel hat seinen Niederschlag in dem am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde gefunden. Der Tourismus hat für Travemünde eine herausragende Bedeutung, da er bedeutender Wirtschaftsfaktor ist und damit in erheblichem Maße Arbeitsplätze schafft.

Des Weiteren besteht in Travemünde eine erhöhte Wohnraumnachfrage, auch im Bereich eigentumsbildender Maßnahmen.

Das Plangebiet der 114. Änderung des Flächennutzungsplans ist unmittelbar westlich der hochwertig gestalteten Kuranlage „Godewind-Park“ und des Bahnhofs Travemünde-Strand gelegen.

Nach der Aufgabe des traditionsreichen Autohauses „Kittner“ am Godewind sollen diese Flächen und der benachbarte Parkplatz einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ein privater Investor möchte die privaten Flächen des Autohauses „Kittner“ und einen Teil der städtischen Flächen des Parkplatzes Godewind erwerben und in diesem Bereich gewerbliche Ferienapartments, ergänzende touristische Nutzungen wie Gastronomie usw. sowie Geschosswohnungsbauten errichten. Die westlich anschließenden Flächen sind im Besitz der Hansestadt Lübeck und werden derzeit als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung von öffentlich nutzbaren Parkplätzen bzw. den Bau eines Parkhauses Parkplätzen geschaffen werden.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Ziel durchgeführt, für das beschriebene Plangebiet gemischte Bauflächen für diese Nutzungen darzustellen.

5. Rahmenbedingungen

5.1.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des baulichen Siedlungszusammenhangs im Siedlungsachsenraum Lübeck.

Der Regionalplan für den Planungsraum II stellt den Bereich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes innerhalb der Abgrenzung des Achsenraums dar.

5.1.2 Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan (Karte Entwicklung) sind für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Somit steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im thematischen Landschaftsplan "Klimawandel in Lübeck" (Entwurf) ist der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes gekennzeichnet mit dem Hinweis "Siedlungsflächen (Wohnen) in hochwassergefährdeten Bereichen angemessen schützen, i.d.R. keine Neubebauung zulassen". Für die Baumreihen in der Fehlingstraße am südlichen Rand des Plangebietes wird empfohlen "Alleen und Baumreihen erhalten und klimaangepasst ergänzen".

5.1.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck (FNP) mit Stand vom 01.10.2013 stellt für den Bereich der 114. Änderung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz sowie Wohnbauflächen dar.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt die angrenzenden Flächen im Norden, Westen und Süden als Wohnbaufläche dar. Östlich grenzt die öffentliche Grünfläche Godewind-Park an.

5.1.4 Bebauungsplan

Verbindliches Bauplanungsrecht existiert derzeit für den Bereich der 114. FNP-Änderung nicht.

6. Planinhalt

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet soll als gemischte Baufläche dargestellt werden. Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Parkplatz/Parkhausnutzung, Ferienappartements sowie wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen geschaffen werden.

7. Umweltbericht

Für den Geltungsbereich der 114. Flächennutzungsplanänderung wird parallel der Bebauungsplan 32.13.00 aufgestellt. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der vorliegende Umweltbericht entspricht in seinem Detaillierungsgrad daher der Flächennutzungsplanebene, die lediglich die Bodennutzung in ihren Grundzügen darstellt. Eine Detaillierung des Umweltberichts erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet, dessen Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt sind.

Als Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht liegen folgende Daten vor:

- Darstellungen des Landschaftsplanes sowie des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck,
- Biotoptypenkartierung zum B-Plan 32.13.00; Büro Brien Wessels Werning, Landschaftsarchitekten, Lübeck 02/2013, ergänzt und überarbeitet durch Büro Andresen, Landschaftsarchitekten, Lübeck 11/2013,
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord, Kiel 03/2014,
- Orientierende Altlastenuntersuchung zu Godewind Nr. 5, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 04/2012,
- Historische Recherche der Altlastensituation zum Bebauungsplan 32.13.00, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 02/2014,
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Baugrunduntersuchung, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Altlastenuntersuchung zur Ermittlung kontaminationsbedingter Mehrkosten, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes/ B-Plan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Travemünde, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 11/2013

7.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung

Wesentliches Ziel der Planänderung ist die Darstellung von Gemischten Bauflächen.

7.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -plänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Übergeordnete Ziele

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 1+7 BauGB). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Neben diesen übergeordneten Zielen stellen einzelne Fachpläne folgende Zielvorgaben für das Plangebiet dar:

Ziele des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck (2008)

Im gültigen Landschaftsplan (Karte Entwicklung) sind für das Plangebiet (in rot) keine Aussagen getroffen (das Symbol V Verkehrsflächen und G Gewerbeflächen bezieht sich auf südlich angrenzende Bereiche). Somit stehen die geplanten Vorhaben den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im thematischen Landschaftsplan "Klimawandel in Lübeck, Anpassung der Landnutzung an den Klimawandel in Lübeck" (Entwurf) ist der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes (Auto-haus Kittner) gekennzeichnet mit dem Hinweis "Siedlungsflächen (Wohnen) in hochwassergefährdeten Bereichen angemessen schützen, i.d.R. keine Neubebauung zulassen". Für die Baumreihen in der Fehlingstraße und am Steenberg am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes wird empfohlen "Alleen und Baumreihen erhalten und klimaangepasst ergänzen".

Gemäß der Themenkarte „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von mittlerer Luftqualität (Luftgüte-Index 1,3-1,5) in einer dreistufigen Skala.

weitere Schutzgebiete/Schutzobjekte (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale)

- nicht betroffen -

Hinweise auf archäologische Denkmale liegen derzeit nicht vor. Teile des Gebäudes des ehemaligen Autohauses sind eingetragenes Kulturdenkmal.

Lärmschutz

Hinsichtlich der Lärmproblematik werden in der o.g. schalltechnischen Untersuchung folgende Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt:

- DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Die genannten Ziele des Umweltschutzes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen und Darstellungen zu berücksichtigen.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen)

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in der Hansestadt Lübeck, Stadtteil Travemünde, nordöstlich der Altstadt zwischen den Straßen Am Fahrenberg, Godewind, der Fehlingstraße und dem Steenkamp.

Unmittelbar östlich schließt der Kurpark an das Plangebiet an, in unmittelbarer Nähe und damit fußläufig erreichbar befinden sich der Bahnhof Travemünde-Strand und der ZOB Travemünde. Das Stadtteilzentrum Lübeck-Travemünde mit Einkaufsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen befindet sich in rund 1 km Entfernung, das Kurgebiet in 100m Entfernung.

An der Fehlingstraße befinden sich gemischte Bebauungsstrukturen mit Wohnen, Beherbergungsbetrieben und Handwerksbetrieben. Überwiegend ist eine zwei- bis dreigeschossige städtische Einzelhausbebauung mit z.T. umfangreichen Nebengebäuden und -anlagen vorzufinden.

In der Straße Steenkamp ist eine zweigeschossige, in der Straße Am Fahrenberg eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung mit großzügigen Gartenbereichen prägend.

Das Gebäude des ehemaligen Autohauses ist ein eingetragenes Kulturdenkmal. Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das Äußere des Gebäudes als bauliches Dokument der modernen Nachkriegsarchitektur in zeittypische Bauweise und gilt insbesondere dem straßenseitigen, konkav geschwungenen Baukörper mit dem Eingangsbereich.

Die Fläche des Parkplatzes befindet sich ebenso wie die Straßenflächen im Plangebiet im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Auf dem Parkplatz Godewind stehen heute etwa 200 gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Die Auslastung ist saisonal stark unterschiedlich.

Das Blockheizkraftwerk, rückwärtige Lagerflächen eines in der Fehlingstraße gelegenen Handwerksbetriebs und rückwärtige Parkplätze eines in der Fehlingstraße gelegenen Hotels werden über den Parkplatz erschlossen.

Das Plangebiet ist potenziell durch Verkehrslärmimmissionen (umgebende Straßen, Bahnlinie Lübeck - Travemünde Strand) und durch Immissionen bestehender Handwerksbetriebe (Fehlingstraße) und Beherbergungsbetriebe (Fehlingstraße) sowie des Blockheizkraftwerkes beeinträchtigt.

Umweltauswirkungen der Planung

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion der privaten Frei- und Gartenflächen in den vorhandenen Wohngebieten bleibt erhalten.

Die neu bebauten Teile des Plangebietes erfahren eine deutliche Aufwertung durch die geplante Erholungsinfrastruktur wie Ferienwohnungen, Cafe/Restaurant, kleinere Läden/Dienstleister, Wellness-/Fittnesseinrichtungen, die saisonverlängernd wirken können. Die wichtige, aber sehr schmale Fußwegeverbindung parallel zur Straße Am Fahrenberg, die bei Großveranstaltungen intensiv genutzt wird, kann um eine Fußwegeverbindung entlang der neuen Gebäude ergänzt werden.

Emissionen/Immissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Vorbelastung im Plangebiet (Lärmimmissionen der angrenzenden Straßen, des BHKW und der gewerblichen Nutzungen) und den neu entstehenden Lärmimmissionen durch zunehmende Verkehre (Parkhaus Wohnbebauung, öffentliches Parkhaus) zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind für die bestehende und die neue Wohnnutzung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Gleichzeitig darf die neu entstehende schutzbedürftige Bebauung bestehende Nutzungen in ihrer Umgebung (Blockheizkraftwerk, Gewerbebetriebe) nicht einschränken. Unter dieser Maßgabe wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Für die Wohnbevölkerung der an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete ist von keiner stärkeren Lärmbelästigung durch das geplante Wohngebiet auszugehen im Vergleich zur derzeitigen Situation (Parkplatzbetrieb, Gewerbebetrieb Autohaus).

Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, insbesondere zum Schutz der Schlafruhe in der Nacht, werden in der verbindlichen Bauleitplanung passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

7.3.2 Schutzgut Boden / Wasser

Bestandsaufnahme

Boden

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über Normalhöhennull (ü NHN) auf ca. 2 m ü NHN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis fünf Meter über der Parkplatzfläche.

Für die neu zu bebauenden Flächen im zentralen Bereich des Plangebiets (Parkplatzfläche und ehem. Autohaus) wurde 2013 eine Orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt. Insgesamt wird eine sehr heterogene Untergrundausbildung festgestellt.

Nach Auffüllungen mit Mittelsanden in einer Mächtigkeit von 1m stehen im westlichen Plangebiet (geplantes Parkhaus) ca. 2,5 m starke Mudden an, die von Beckenschluffen und Geschiebemergel unterlagert werden. Im östlichen Plangebiet (Wohnbebauung) befindet sich unter der Auffüllung eine ca. 60 cm starke Sandschicht, die durch eine 5,4 m starke Torfschicht unterlagert wird. Danach folgt Geschiebemergel.

Der Bodengutachter empfiehlt auf Grund der Anmoorablagerungen eine Pfahlgründung aller neuen Gebäude.

Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist überwiegend nur gering. Eine uneingeschränkte Versickerung von Niederschlagswasser ist im gesamten Plangebiet nicht gegeben.

Wasser

Im Rahmen der Erkundung wurde Grundwasser oberflächennah in einer Tiefe von im Mittel 1,0 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist auf den untersuchten Grundstücken auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen Durchlässigkeit der oberflächennah anstehenden Anmoorablagerungen nicht möglich.

Vorbelastungen durch Bodenversiegelungen und Altlasten

Die Flächen des ehemaligen Autohauses im Osten des Plangebiets sind zu einem großen Teil versiegelt. Die öffentliche Parkplatzfläche weist überwiegend eine wassergebundene Decke auf. Im Westen der Parkplatzfläche und im Bereich des Heizkraftwerks sind große Flächenanteile voll versiegelt. Die Wohnbaugrundstücke am Steenkamp und der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von ca. 25 % inklusive aller Nebenflächen auf, die gewerblich / gemischt genutzten Grundstücke an der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von bis zu ca. 80 % inklusive aller Nebenflächen auf.

In Teilbereichen des Plangebiets besteht ein Altlastenverdacht. Für die Fläche des ehemaligen Autohauses liegt eine orientierende Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2012 vor. Auf dem Standort wurden Beprobungen des Bodens, des Grundwassers und der Bodenluft durchgeführt; die entnommenen Proben wurden auf nutzungsspezifische Schadstoffe untersucht. Es konnten nutzungsbedingte Verunreinigungen des Untergrundes durch MKW im Bereich der ehemaligen Tankstelle festgestellt werden, die sich jedoch auf an die Torfablagerungen sorptiv gebundenen Reste einer Untergrundverunreinigung beschränken, deren zentrales Quellpotenzial bereits im Zuge einer 1992/1993 stattgefundenen Bodensanierung entfernt wurde. Im Ergebnis ist eine relevante Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen.

Ein weiteres Altlastengutachten im Jahr 2014 hat festgestellt, dass im Bereich des ehemaligen Autohauses und des heutigen Parkplatzes keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorliegen und damit Gefährdungen über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen sind.

Allerdings ist mit kontaminationsbedingten Mehrkosten bei Baumaßnahmen zu rechnen, da in den oberflächennahen Auffüllungshorizonten gering erhöhte PAK-Gehalte festgestellt wurden. Diese Befunde sind wahrscheinlich auf teerhaltige Bestandteile innerhalb der Auffüllungen zurückzuführen. Schwermetalle und Mineralölkohlenwasserstoffe kamen wahrscheinlich als Bestandteil der Auffüllungen bei deren Verfüllung zur Ablagerung. Aufgrund der stofflichen Zusammensetzung der Auffüllungen ist der oberflächennahe Bodenhorizont mit den Schadstoffen der PAK diffus verunreinigt und muss ausgetauscht werden.

Weiterhin wurde für weitere ehemals oder heute gewerblich genutzte Grundstücke im Plangebiet im Jahr 2014 eine historische Kurzrecherche der Altlastensituation angefertigt. Demnach ergibt sich für die Grundstücke Fehlingstraße 67 und 71b ein weiterer Untersuchungsbedarf.

Umweltauswirkungen der Planung

Versiegelungen und Überbauungen führen grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen, zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfassen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind festzusetzen. Durch die geplante Nutzungsänderung ist von einer höheren Versiegelungsrate auszugehen.

7.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde im Februar 2013 und ergänzend im Januar 2014 eine Biooptypenkartierung anhand der Biooptypenliste des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 2003 durchgeführt. Das Plangebiet der Bestandsaufnahme umfasst den Plangeltungsbereich. Die Einzelbäume sind bei der Vermessung des Geländes mit ihrem Stammdurchmesser erfasst, bei der Kartierung als Baumart bestimmt und um ihren Kronendurchmesser ergänzt worden (s. Anlage Plan 1 Biotop- und Nutzungstypen und Tabelle im Grünordnerischen Fachbeitrag). Die nicht vermessenen Erschließungsflächen (Gebäudezuwegungen, Terrassen, Stellplätze, Lagerflächen etc.) in den privaten Garten- und Freiflächen der Fehlingstrasse und am Steenkamp sind überwiegend nicht dargestellt.

Neben den typischen Siedlungsbiotopen in den privaten Garten- und Freiflächen (Intensivrasen, nicht heimische Gehölzanpflanzungen u.ä.) finden sich vor allem in den Parkplatzflächen und deren Randbereichen sowie in den Übergangsbereichen zur vorhandenen Bebauung bzw. zum BHWW zahlreiche Einzelbäume und Baumgruppen, von denen viele nach der Baumschutzsatzung Lübeck geschützt sind. Es handelt sich um angepflanzte Bäume wie Birken, Ahorn, Kastanie, Eiche und Platanen. In Randbereichen finden sich aber auch Sämlinge von Erlen, Weiden und Eschen. Die dominanten Pappeln im Binnenbereich des Parkplatzes sind im Kronenbereich deutlich gekappt.

Für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse wurde eine faunistische Potenzialabschätzung erarbeitet, Ergebnisse s. unter Umweltauswirkungen.

Umweltauswirkungen der Planung

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung (11/2013) für die untersuchten Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse (andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden) kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG bei Realisierung des Bauvorhabens nicht eintreten würde, folglich auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich ist. Die für die genannten Tierartengruppen relevanten höherwertigen Lebens- und Nahrungsräume wie der Knick, der Gehölzrand und die Säume bleiben erhalten (z.B. der Knick am Nordrand als potenzieller Lebensraum für die Haselmaus und als Jagdgebiet für die Fledermäuse, der Gehölzrand im Westen ebenfalls als Jagdgebiet für die Fledermäuse, das Kleingewässer).

Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse der Potenzialabschätzung erfolgt im Umweltbericht auf Bebauungsplan-Ebene.

7.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme

Klima

Der Landschaftsplan stellt die Lübecker Klimasituation in sechs unterschiedlichen Klimatoptypen dar. „Klimatope“ sind die Kleinklimate relativ klar umgrenzter Teilgebiete der Stadtlandschaft, die aufgrund ihrer spezifischen Oberflächen- und Nutzungsstruktur jeweils unterschiedliche Klimaverhältnisse entwickeln. In der Zusammenschau stellen alle Klimatope das Lübecker Lokalklima, d. h. das Klima der bodennahen Luftschicht dar.

Das Plangebiet gehört zum Klimatoptyp „Siedlungsklima“, das überwiegend in durchgrüntem Wohngebieten mit vergleichsweise gutem Luftaustausch und geringerer Erwärmung im Sommer vorherrscht. Für die Bevölkerung bestehen hier gute bioklimatische Verhältnisse.

Gefährdet ist dieser Klimatyp durch eine Verringerung des Gehölzanteils sowie durch bauliche Verdichtung.

Luft

Der Landschaftsplan stellt in der Themenkarte „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) für das Plangebiet eine mittlere Luftqualität dar (hohe Qualität: Luftgüte-Index 1,6 - 1,8, mittlere Qualität: 1,3 – 1,5, geringe Qualität: 1,1 – 1,2).

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Planänderung ist voraussichtlich weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas noch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

7.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist mit der vorhandenen Wohnbebauung an den Rändern, dem großflächigen, mit Pappeln bestandenen Parkplatz in der „Senke“ sowie dem denkmalgeschützten 50er Jahre-Industriebau sowie dem BHKW relativ heterogen ausgebildet:

Der südliche und westliche Rand wird geprägt durch Wohnbebauung: während die Straße „Steenkamp“ durch sehr einheitliche zweigeschossige Baukörper mit jeweils mehreren Wohneinheiten flankiert wird, befinden sich in der Fehlingstraße gemischte Bauungsstrukturen mit Wohnen, Beherbergungsbetrieben und Handwerksbetrieben in überwiegend zwei- bis dreigeschossiger städtischer Einzelhausbebauung. In der Straße Am Fahrenberg, allerdings bereits außerhalb des Plangebietes, findet sich eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung mit großzügigen Gartenbereichen.

In den Straßen Steenkamp und Fehlingstraße stehen jeweils auf einer Seite Straßenbäume.

Das nördliche und nordöstliche Plangebiet ist überwiegend unbebaut und gekennzeichnet durch größere Höhenunterschiede. So fällt das Gelände von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über NN auf ca. 2 m ü NN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis vier Meter über dieser als Parkplatz genutzten „Senke“. Insbesondere südlich der Straße Am Fahrenberg fällt das Gelände um 2-3 m in einer Böschung ab. In der Böschung stehen eine unregelmäßige Baumreihe (überwiegend Birken) und mehrere Einzelbäume. Das Parkplatzgelände wird durch große Pappeln geprägt, in den Randbereichen haben sich kleinere Gebüsch- und Baumgruppen angesiedelt.

Eine weitere Besonderheit im Plangebiet bildet das stadtbildprägende und denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Autohauses „Kittner“, das halbkreisförmig Richtung Osten zur hochwertig gestalteten Kuranlage „Godewind-Park“ ausgerichtet ist. Die exponierte Lage des Gebäudes weist zusammen mit dem Vorplatz eine besondere städtebauliche Bedeutung auf. Das Erdgeschoss des Gebäudes liegt auf 2,00 m ü NHN und damit im hochwassergefährdeten Bereich.

Noch eine Besonderheit im Plangebiet stellt das zwischen Parkplatz und Wohngebiet liegende Blockheizkraftwerk dar.

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die geplante Bebauung wird es zu einer deutlichen Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes kommen. Die derzeit nur saisonal intensiv (Parkplatzflächen) oder gar nicht genutzten Flächen (Leerstand Autohaus) werden in eine der Zentrums- und Strandnähe angemessene verdichtete Wohnnutzung überführt, die insgesamt als eine deutliche Aufwertung des Quartiers betrachtet werden kann. Das derzeitige - bedingt durch die großen Pappeln und viele Baumgruppen - grüne Erscheinungsbild des Plangebietes wird sich jedoch durch die bauliche Verdichtung mehrgeschossiger Bebauung stark verändern.

Indem in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu Baumassen und -höhen sowie zur Begrünung getroffen werden, können die vorhabenbedingten Auswirkungen reduziert werden.

7.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das denkmalgeschützte ehemalige Autohaus Kittner kann in seinen wesentlichen Gebäudeteilen (Fassade) in die Neubebauung integriert werden.

7.3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

7.4 Hinweise für Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder vermindert werden können

- Einhaltung von Schutzfristen gem. § 27a LNatSchG und § 44 BNatSchG,
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren in benachbarten Gehölzen oder an neuen Gebäuden,
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Wegebelägen,
- Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen,
- Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Plangebiet,
- Dachbegrünung.

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Nutzung im Plangebiet aufrecht erhalten, d.h. der Parkplatz würde in seiner jetzigen Form weiter betrieben und das ehemalige Autohaus würde voraussichtlich leer stehen bleiben. Der Verdichtungsgrad im Plangebiet würde beibehalten.

Zudem könnte der Baumbestand erhalten bleiben. Die Pappeln sind allerdings jetzt bereits bruchgefährdet und nicht mehr unbegrenzt zu halten.

7.6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen (Erweiterung des Wohnraumangebotes in Travemünde und Aufwertung bzw. Erweiterung der touristischen Infrastruktur) keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

7.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da im Wesentlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig.

7.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Zur Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Bestandsdatenlage ausreichend sowie die Prognose in hinreichender Genauigkeit möglich. Grundsätzlich ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen nur anhand der Darstellungen sowie nach den Aussagen der Begründung möglich.

7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den Änderungsbereich werden im Wesentlichen Gemischte Bauflächen neu dargestellt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstücks des ehemaligen Autohauses am Godewind für Ferienapartments und der Umnutzung des Parkplatzes zu Bauflächen für Geschosswohnungsbau sowie die Errichtung von Parkplätzen bzw. eines Parkhauses im westlichen Plangebiet geschaffen werden. Zudem sollen die bestehenden Nutzungen an der Fehlingstraße und an der Straße Steenkamp planungsrechtlich gesichert werden.

In der Umweltprüfung werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfasst, die durch weitergehende bzw. geänderte Darstellungen als in der rechtskräftigen F-Planfassung hervorgerufen werden. Die Prüfung zeigt, dass für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planänderung zu erwarten sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass die ermittelten Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm durch passive Schallschutzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Das Ausmaß der Beeinträchtigung im Hinblick auf das Schutzgut Boden/Wasser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfassen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind festzusetzen. Die vorhandene Versiegelung ist hierbei zu berücksichtigen. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“ nicht gegeben sind. Die genannten Ziele des Umweltschutzes sind durch entsprechende Festsetzungen und Darstellungen berücksichtigt worden.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss zur 114. FNP-Änderung ist parallel zum Auslegungsbeschluss vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck beschlossen worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Am 04.12.2013 wurde die Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Weiterhin wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.12.2013 bis einschließlich 20.12.2013 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Planungsanzeige gemäß § 16 (1) Landesplanungsgesetz

Der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 23.12.2013 werden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht und die Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung festgestellt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis einschließlich 09.12.2013 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, die eine Änderung oder Ergänzung der FNP-Änderung erforderlich gemacht hätten.

8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 3)

8.3 Fachgutachten

Zur FNP-Änderung wurden folgende Gutachten erstellt:

- Biotoptypenkartierung zum B-Plan 32.13.00; Büro Brien Wessels Werning, Landschaftsarchitekten, Lübeck 02/2013, ergänzt und überarbeitet durch Büro Andresen, Landschaftsarchitekten, Lübeck 11/2013,
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes/ B-Plan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Travemünde, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 11/2013
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 32.13.00, Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck 05/2014
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord, Kiel 03/2014
- Orientierende Altlastenuntersuchung zu Godewind Nr. 5, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 04/2012
- Historische Recherche der Altlastensituation zum Bebauungsplan 32.13.00, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 02/2014

- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Baugrunduntersuchung, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Altlastenuntersuchung zur Ermittlung kontaminationsbedingter Mehrkosten, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- Verkehrstechnische Untersuchung, Büro Höger & Partner, Eutin, 05/2014

Lübeck, den 06.06.2014

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung

5.610.6 Bebauungsplanung und Projektentwicklung

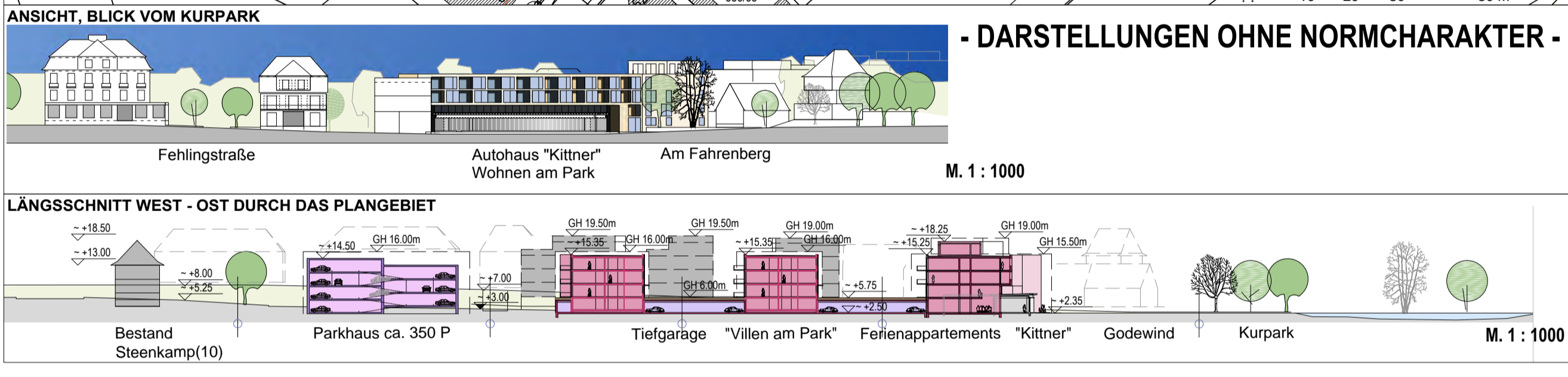
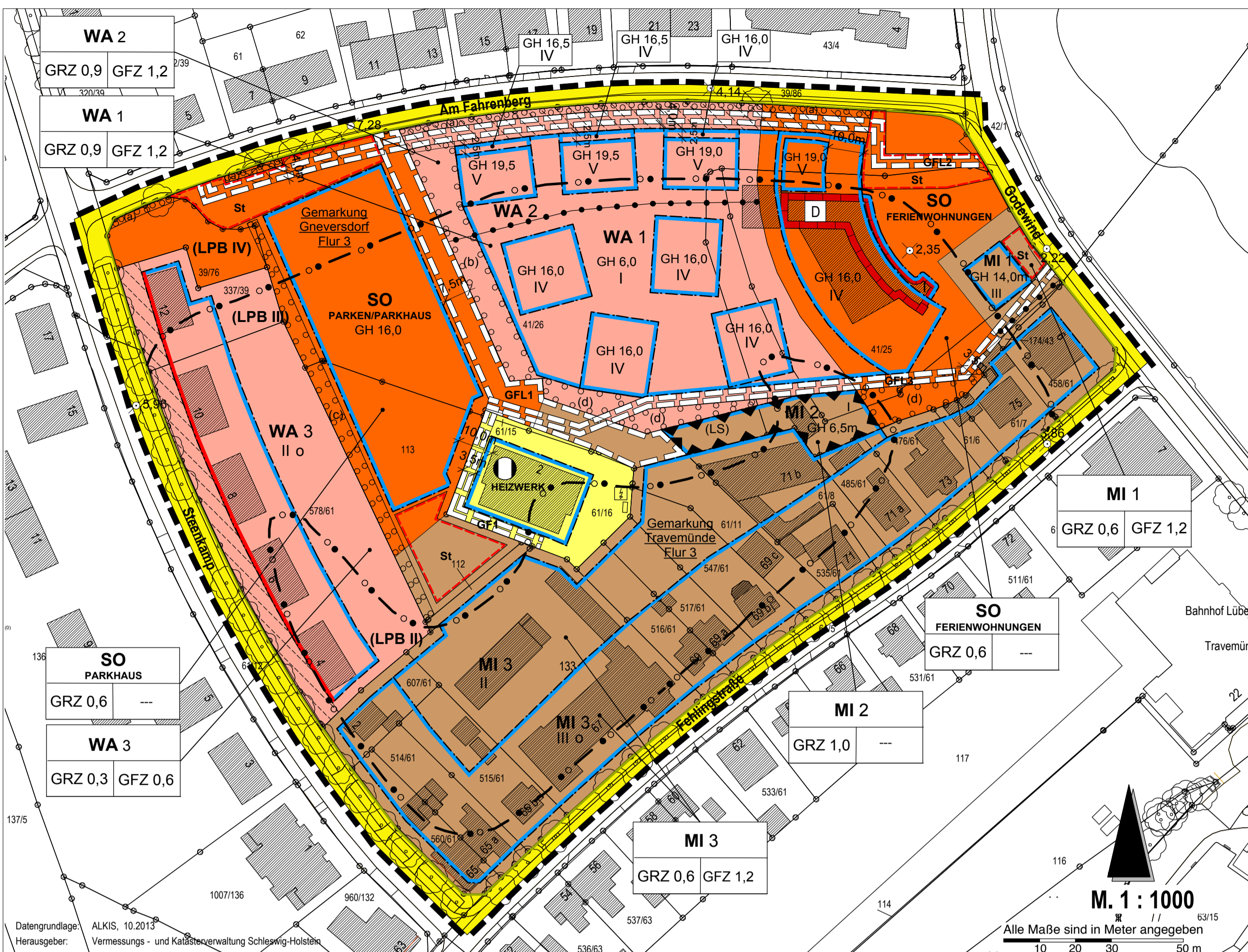
in Zusammenarbeit mit

claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg und

Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck

32.13.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MI** Mischgebiet
 - SO** Sondergebiet "Parken/Parkhaus"
 - SO** Sondergebiet "Ferienwohnungen"
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ 0,3** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - GRZ 1,2** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
 - II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - GH** Gebäudehöhen in Metern über Normalhöhennull (ü NHN), als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - O** Offene Bauweise
 - B** Baulinie
 - B** Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - Y** Straßenverkehrsfläche
 - Y** Straßenbegrenzungslinie
- VER- UND ENTSORGUNG**
 - Y** Versorgungsfläche
 - O** Fernwärme
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 - St** Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - St** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
 - St** Stellplätze
 - A** Ausschluss von Nebenanlagen
 - GF** Geh- und Fahrrecht (gem. textl. Festsetzungen)
 - GFL** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gem. textl. Festsetzungen)
 - LS** Umgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
 - (LPB)** Lärmpegelbereiche (gem. textl. Festsetzungen)
 - (LS)** Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes
 - (LS)** Lärmschutz (gem. textl. Festsetzungen)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - z.B. 27** Flurstücksbezeichnung
 - 4,5 m ü NHN** vorhandene Geländeoberfläche bezogen auf Normalhöhennull (NHN)

- ### PFLANZENAUSWAHLLISTE
- Artenauswahl mittelkronige Laubbäume:**
- Feldahorn: *Acer campestre*
 - Birke: *Betula pendula*
 - Hainbuche: *Carpinus betulus*
 - Vogelbeere, Mehlbeere: *Sorbus aria, intermedia*
 - Robinie: *Robinia pseudacacia*
 - Baumhasel: *Corylus colurna*
 - Säuleneiche (Nähe Parkhaus): *Quercus robur Fastigiata*
- Artenauswahl Sträucher:**
- Haselnuss: *Corylus avellana*
 - Weißdorn: *Crataegus monogyna*
 - Pfaffenhütchen: *Eunonymus europaea*
 - Kornelkirsche: *Cornus mas*
 - Schwarze/ Rote Johannisbeere: *Ribes nigrum/ rubrum*
 - Schlehe: *Prunus spinosa*
 - Holunder: *Sambucus nigra*
 - Schneeball: *Viburnum opulus*
- Artenauswahl Heckenpflanzen:**
- Feldahorn: *Acer campestre*
 - Hainbuche: *Carpinus betulus*
 - Rotbuche: *Fagus sylvatica*
 - Weißdorn: *Crataegus monogyna*
- Pflanzqualität:** Mind. Heister, 2xv, o.B., Höhe 100-125 cm

TEIL B - TEXT

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
 - Sondergebiet "Ferienwohnungen"**
Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind nur dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen) zulässig, die überwiegend und auf Dauer eine wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. In den Erdgeschossen sind nur Schank- und Speisewirtschaften, Läden und nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Allgemein zulässig sind Tiefgaragen, Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften und Außenbereiche für Wellnessnutzungen. Offene Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
 - Sondergebiet „Parken/Parkhaus“**
Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ ist ein Parkhaus mit maximal 350 Parkplätzen, verteilt auf maximal vier Geschosse, zulässig. Parkplätze auf dem Dach des obersten Geschosses sind unzulässig. Allgemein zulässig sind ebenerdige Stellplätze, Zu- und Abfahrten sowie Nebenanlagen. (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete**
In den allgemeinen Wohngebieten sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ sind Ferienwohnungen allgemein zulässig. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten sind Beherbergungsbetriebe unzulässig. (§ 9 Abs. 8 BauNVO)
 - Mischgebiete**
In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 der BauNVO sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**
 - Höhenlage baulicher Anlagen**
Bei Wohnungen muss die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen. (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Höhe baulicher Anlagen**
In den Baugebieten dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten, Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und Dachterrassen um bis zu 2,50 m und für Dachterrassen um bis zu 1,50 m überschritten werden. Technische Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzugsüberfahrten sind gruppiert anzuordnen und gestalterisch zusammenzufassen.
 - Stoffgeschosse**
In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sowie in den Mischgebieten mit der Bezeichnung „MI 1“ und „MI 2“ sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse zusätzliche Vollgeschosse unzulässig.
 - Garagengeschosse**
Bei der Ermittlung der zulässigen Geschosfläche bleiben Garagengeschosse und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt. (§ 21a Abs. 4 BauNVO)
 - Überbaubare Grundstücksflächen**
In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig und für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 - Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen**
Innerhalb des mit „WA 2“ bezeichneten allgemeinen Wohngebietes ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen bis auf 0,23 H zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
 - Stellplätze und Garagen**
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen sind mit Ausnahme der als Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen gekennzeichneten Bereiche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
 - Die mit „GFL 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 41/15, 41/25, 41/26, der Stadwerke Lübeck und der Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie einem Geh- und Fahrrecht für die Grundstücke 61/8, 61/11, 112, 113 und 133 zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die mit „GFL 2“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadwerke Lübeck zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die mit „GFL 3“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die mit „GF 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 112 und 133 zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a dB (A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R' _{w,ext} in dB	
		Wohnräume	Büro Räume
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann. Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die DIN 4109 kann bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft**
 - In den allgemeinen Wohngebieten, den Mischgebieten und dem Sondergebiet "Ferienwohnungen" sind Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenteil u.ä.).
 - In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als flach geneigte Dächer herzustellen und zu begrünen.
 - Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu begrünen.
 - Im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu begrünen.
 - Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu begrünen.
 - In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die nicht-überbauten Dachflächen von Garagengeschossen und Tiefgaragen zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
- Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung**
 - Auf der mit "(a)" bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind min. 10 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Auf der mit "(b)" bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Auf der mit "(c)" bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Baum-, Strauch- und Heckenarten (s. Pflanzenauswahlhilfe) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. verteilt zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die mit "(d)" bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu mindestens 30 vom Hundert mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten (s. Pflanzenauswahlhilfe) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In dieser Fläche sind mind. 5 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind mind. 250 lfm Laubholzhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Im Bereich des Vorplatzes im Sondergebiet Ferienwohnungen sind min. 3 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

HINWEISE

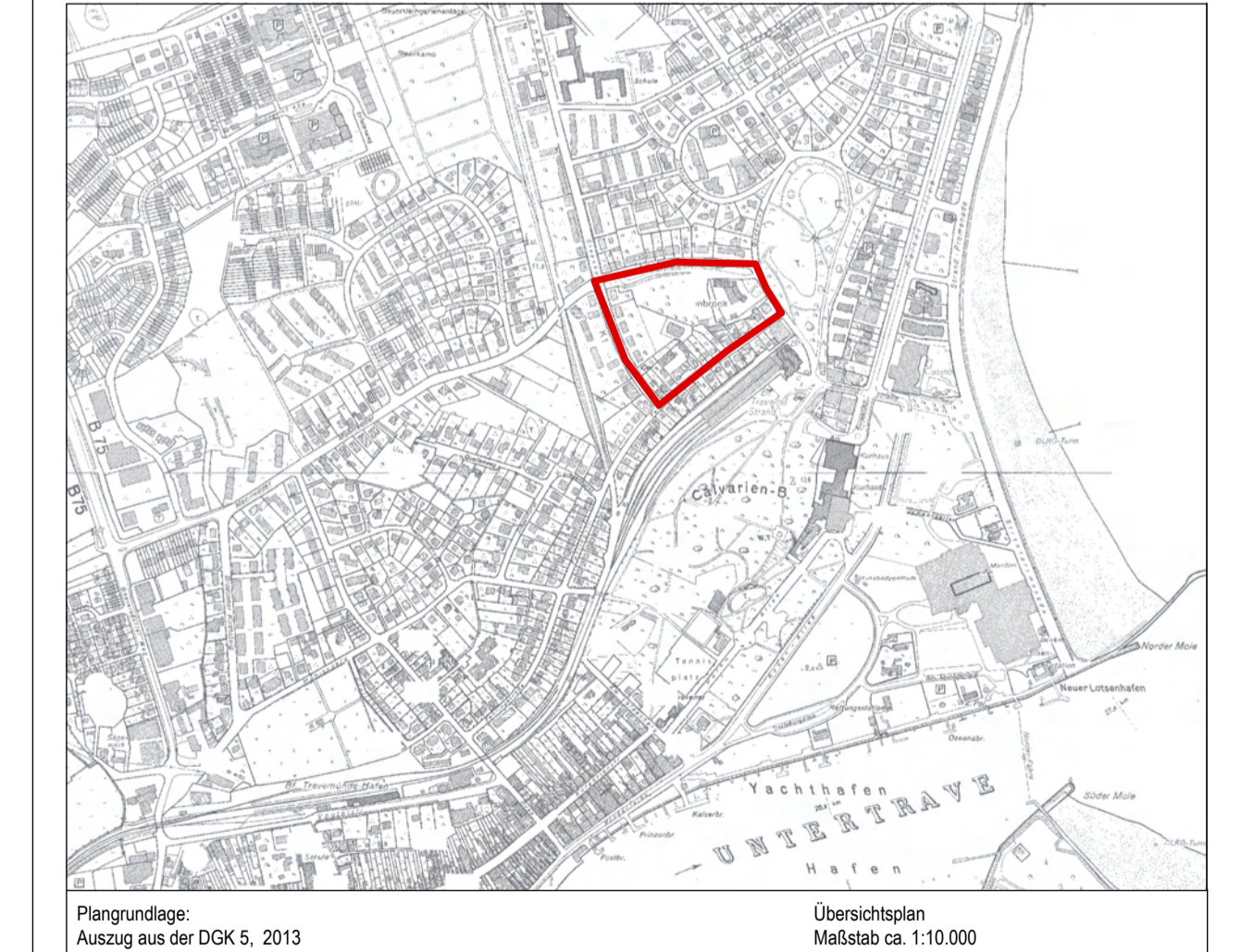
Kampfmittel
Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 04.05.2009. Die ersetzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Staatszeitung erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom bis einschließlich 03.06.2009 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) BauGB am unterzeichnet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in der Lübecker Staatszeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katasteramtliche Bestand am sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
- Ausfertigung
Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erwidigungsansprüche geltend zu machen und die Eröschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am in Kraft getreten.

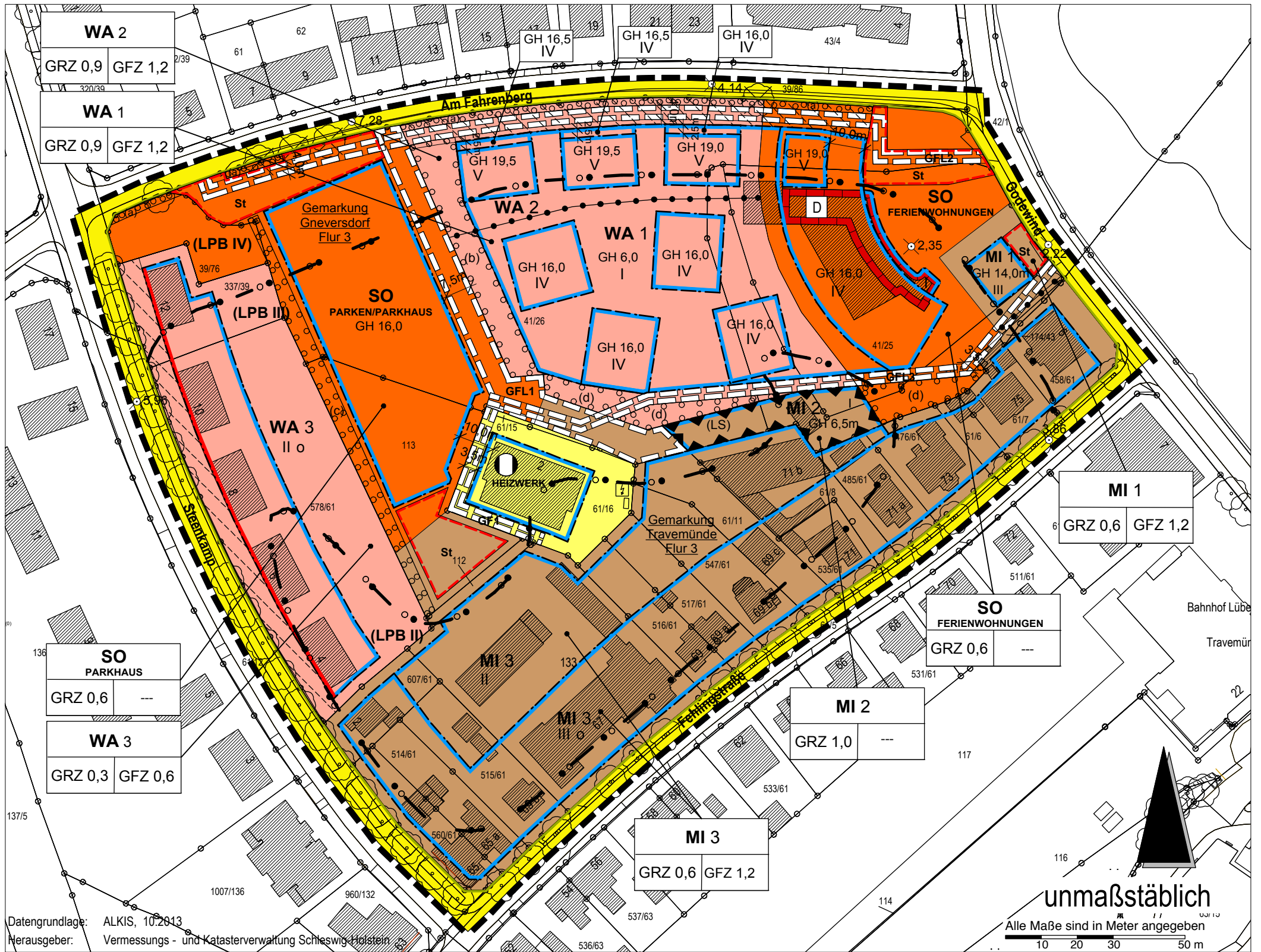
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom die Satzung über den **Anlage 5** 32.13.00 - , Godewind / Am Fahrenberg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 32.13.00 GODEWIND/ AM FAHRENBERG



Stand des Verfahrens:
Entwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Mai 2014

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 - Stadtplanung



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - z.B. **WA 1** Zuordnung der Wohngebiete zur Nutzungsschablone
 - MI** Mischgebiet
 - z.B. **MI 1** Zuordnung der Mischgebiete zur Nutzungsschablone
 - SO PARKEN/PARKHAUS** Sondergebiet "Parken/Parkhaus"
 - SO FERIENWOHNUNGEN** Sondergebiet "Ferienwohnungen"
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - z.B. GRZ 1,2 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - z.B. GH Gebäudehöhen in Metern über Normalhöhennull (ü NHN), als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- Offene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- VER- UND ENTSORGUNG**
- Versorgungsfläche
 - Fernwärme

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
- St** Stellplätze
- Ausschluss von Nebenanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen:
- GF** Geh- und Fahrrecht (gem. textl. Festsetzungen)
- GFL** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gem. textl. Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
- (LPB)** Lärmpegelbereiche (gem. textl. Festsetzungen)
- Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes
- (LS)** Lärmschutz (gem. textl. Festsetzungen)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- z.B. $\frac{27}{1}$ Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Geländeoberfläche bezogen auf Normalhöhennull (NHN)

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK**TEIL B****Text zum Bebauungsplan 32.13.00 – Godewind / Am Fahrenberg -****I. Planungsrechtliche Festsetzungen****1 Art der baulichen Nutzung****1.1 Sondergebiet „Ferienwohnungen“**

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind nur dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen) zulässig, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. In den Erdgeschossen sind nur Schank- und Speisewirtschaften, Läden und nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Allgemein zulässig sind Tiefgaragen, Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften und Außenbereiche für Wellnessnutzungen. Offene Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig.

(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

1.2 Sondergebiet „Parken/Parkhaus“

Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ ist ein Parkhaus mit maximal 350 Parkplätzen, verteilt auf maximal vier Geschosse, zulässig. Parkplätze auf dem Dach des obersten Geschosses sind unzulässig. Allgemein zulässig sind ebenerdige Stellplätze, Zu- und Abfahrten sowie Nebenanlagen.

(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

1.3 Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ sind Ferienwohnungen allgemein zulässig. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten sind Beherbergungsbetriebe unzulässig.

(§ 1 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 BauNVO)

1.4 Mischgebiete

In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nicht zulässig.

(§ 1 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**2.1 Höhenlage baulicher Anlagen**

Bei Wohnungen muss die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen.

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

2.2 Höhe baulicher Anlagen

In den Baugebieten dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten, Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten um bis zu 2,50 m und für Dachterrassen um bis zu 1,50 m überschritten werden. Technische Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzugsüberfahrten sind gruppiert anzuordnen und gestalterisch zusammenzufassen.

- 2.3 **Staffelgeschosse**
In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sowie in den Mischgebieten mit der Bezeichnung „MI 1“ und „MI 2“ sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse zusätzliche Nicht-Vollgeschosse unzulässig.
- 2.4 **Garagengeschosse**
Bei der Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bleiben Garagengeschosse und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.
(§ 21a Abs. 4 BauNVO)
- 2.5 **Überbaubare Grundstücksflächen**
In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig und für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
- 2.6 **Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maße der Tiefe der Abstandsflächen**
Innerhalb des mit „WA 2“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiets ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen bis auf 0,23 H zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
- 3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
- 3.1 **Stellplätze und Garagen** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen sind mit Ausnahme der als Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen gekennzeichneten Bereiche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
- 4.1 Die mit "GFL 1" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 41/15, 41/25, 41/26, der Stadtwerke Lübeck und der Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie einem Geh- und Fahrrecht für die Grundstücke 61/8, 61/11, 112, 113 und 133 zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.2 Die mit "GFL 2" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.3 Die mit "GFL 3" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.4 Die mit "GF 1" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 112 und 133 zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

- 5.1 In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen "LPB III" und "LPB IV" gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Gebäuden:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $R'_{w, res}$ in dB	
		Wohnräume	Büroräume
III	61 - 65	35	30
IV	66 – 70	40	35

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die DIN 4109 kann bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 5.2 Die mit "(LS)" bezeichnete Fläche ist flächig zu überdachen. Gegenüber den nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen sowie gegenüber dem Flurstück 485/61 ist eine Bebauung mit schallschützender Wirkung oder eine begrünte Schallschutzwand zu errichten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

- 6.1 In den allgemeinen Wohngebieten, den Mischgebieten und dem Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenanteil u.ä.).
- 6.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 6.3 Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 40 vom Hundert mit einem

mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

- 6.4 Im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu 100 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 6.5 Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 90 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 6.6 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die nicht-überbauten Dachflächen von Garagengeschossen und Tiefgaragen zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.

7 Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung

- 7.1 Auf der mit "(a)" bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind min. 10 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.2 Auf der mit "(b)" bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.3 Auf der mit "(c)" bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Baum-, Strauch- und Heckenarten (s. Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. verteilt zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.4 Die mit "(d)" bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu mindestens 30 vom Hundert mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten (s. Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In dieser Fläche sind mind. 5 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen.
Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 7.5 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung "WA 1" und "WA 2" sind mind. 250 lfm Laubholzhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.6 Im Bereich des Vorplatzes im Sondergebiet Ferienwohnungen sind min. 3 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu anzupflanzenden Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Artenauswahl mittelkronige Laubbäume:	
Feldahorn	Acer campestre
Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelbeere, Mehlbeere	Sorbus aria, intermedia
Robinie	Robinia pseudoaccacia
Baumhasel	Corylus colurna
Säuleneiche (Nähe Parkhaus)	Quercus robur Fastigiata
Pflanzqualität:	
Mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.	

Artenauswahl Sträucher	
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Kornelkirsche	Cornus mas
Schwarze und Rote Johannisbeere	Ribes nigrum /rubrum
Schlehe	Prunus spinosa
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus
Pflanzqualität:	
Mind. Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm, o.B..	

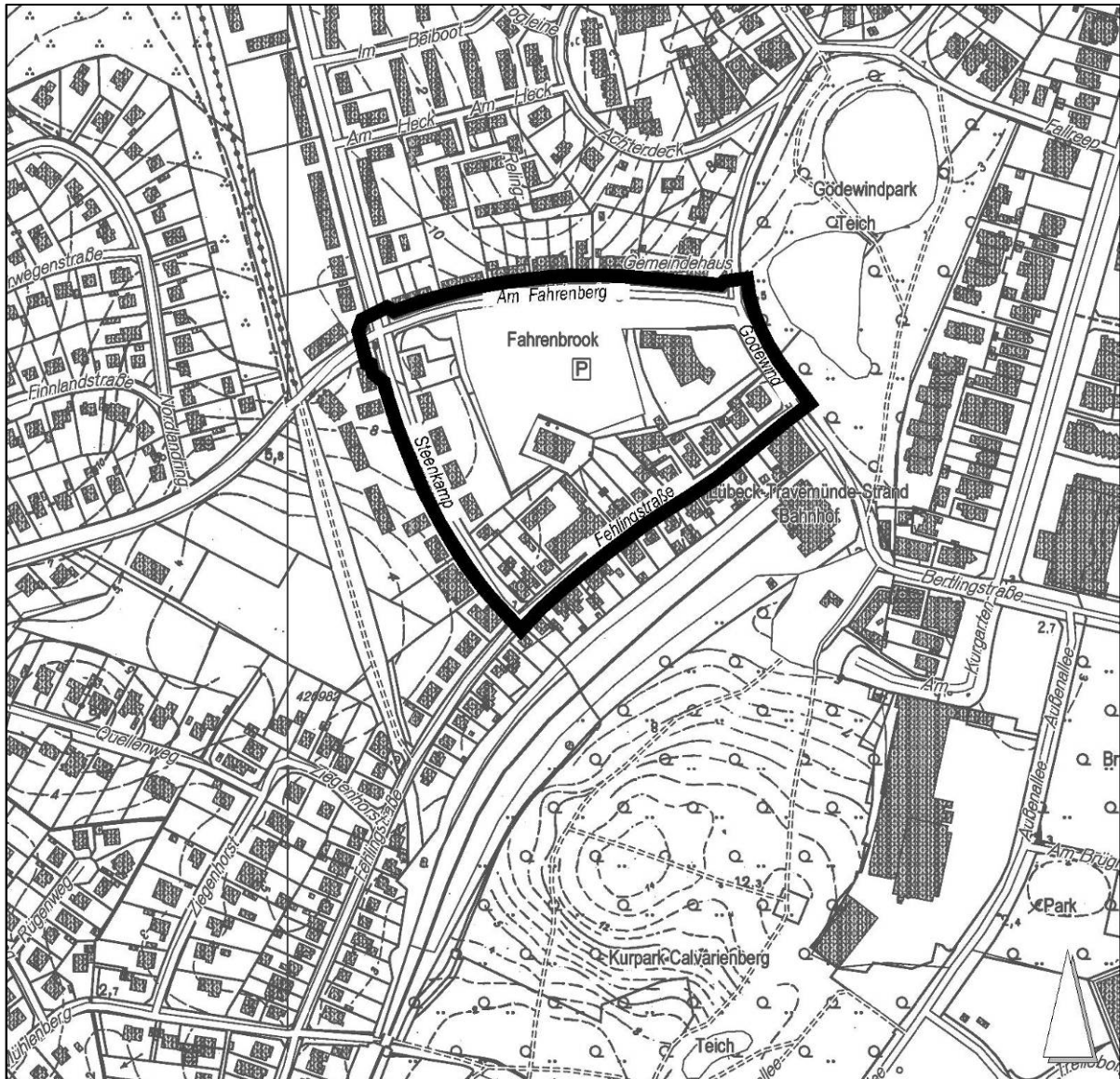
Artenauswahl Heckenpflanzen:	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflanzqualität:	
Mind. Heister, 2xv, o.B., Höhe 100-125 cm	

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan 32.13.00
 – Godewind / Am Fahrenberg –
 Lübeck-Travemünde

Stand: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 12.06.2014



Lageplan (Maßstab ca. 1 : 10.000)

Hansestadt Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen
 5.610 Stadtplanung
 Mühlendamm 12
 23539 Lübeck
 Fon: 0 451/122 6138
 Fax: 0 451/122 6190
 E-mail: stadtplanung@luebeck.de

Planungsbüro:
clausen-seggelke stadtplaner

Holzdam 39
 20099 Hamburg
 Fon: 0 40/28 40 34 0
 Fax: 0 40/28 05 43 43
 E-mail: mail@clausen-seggelke.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
1.3 Planungsrechtliches Verfahren	6
2. Ausgangssituation	6
2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung	6
2.2 Natur und Umwelt	7
2.3 Eigentumsverhältnisse	9
2.4 Bisheriges Planungsrecht	9
3. Übergeordnete Planungen	9
3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung	9
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	9
3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	9
3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	10
3.5 Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde	10
3.6 Fremdenverkehrssatzung	10
4. Ziele und Zwecke der Planung	10
5. Inhalt der Planung	11
5.1 Flächenbilanz	11
5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung	11
5.2.1 Art der baulichen Nutzung	12
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung	15
5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	18
5.2.4 Abweichendes Maß der Abstandsflächen	19
5.3 Erschließung	19
5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	19
5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	20
5.3.3 Innere Erschließung, Geh- und Fahrrechte	20
5.3.4 Stellplätze, Fahrradstellplätze	20
5.3.5 Ver- und Entsorgung; Leitungsrechte	21
5.4 Grün, Natur und Landschaft	22
5.4.1 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	22
5.4.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft	22
5.5 Immissionsschutz	23
5.6 Nachrichtliche Übernahmen	26
5.7 Hinweise	26

6.	Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht	27
6.1	Einleitung / Methodik / Grundlagen	27
6.2	Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	28
6.3	In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	28
6.3.1	Übergeordnete Ziele	28
6.3.2	Ziele des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck (2008)	29
6.3.3	weitere Schutzgebiete/Schutzobjekte	29
6.3.4	Hochwasserschutz	29
6.3.5	Lärmschutz	29
6.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
6.4.1	Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen)	30
6.4.2	Schutzgut Boden / Wasser	31
6.4.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	32
6.4.4	Schutzgut Klima / Luft	35
6.4.5	Schutzgut Landschaftsbild	36
6.4.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	37
6.4.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	37
6.4.8	Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs	37
6.5	Maßnahmen des Bebauungsplans, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können	37
6.6	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	38
6.6.1	Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Plangebiet	38
6.6.2	Extensive Dachbegrünung	39
6.6.3	Intensive Dachbegrünung	39
6.6.4	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets	40
6.6.5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	40
6.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	41
6.8	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	41
6.9	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	42
6.10	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	42
6.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
7.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	43
7.1	Auswirkungen auf die Umwelt	43
7.1.1	Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen	43
7.1.2	Berücksichtigung des Hochwasserschutzes	43
7.2	Verkehrliche Auswirkungen	43
8.	Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	43
9.	Finanzielle Auswirkungen	44
9.1	Einnahmen	44
9.2	Ausgaben (Kosten und Finanzierung)	44

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	44
10.1 Verfahrensübersicht	44
10.2 Rechtsgrundlagen	45
10.3 Fachgutachten	45

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Hansestadt Lübeck, Stadtteil Travemünde, nordöstlich der Altstadt zwischen den Straßen Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp.

Unmittelbar östlich schließt der Kurpark an das Plangebiet an, in unmittelbarer Nähe und damit fußläufig erreichbar befinden sich der Bahnhof Travemünde-Strand und der ZOB Travemünde. Das Stadtteilzentrum Lübeck-Travemünde mit Einkaufsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen befindet sich in rund 1 km Entfernung, das Kurgebiet in 100m Entfernung.

Begrenzt wird das 4,54 ha große Plangebiet im Norden durch die Straße Am Fahrenberg (Flurstück 39/86), im Osten durch die Straße Godewind (Flurstücke 42/1, 61/14), im Süden durch die Fehlingstraße (Flurstück 61/5) und im Westen durch den Steenkamp (Flurstück 61/12).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen des Parkplatzes Godewind, des ehemaligen Autohauses und des Blockheizkraftwerkes sowie der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung bzw. gemischt genutzten Bebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die in der Gemarkung Gneversdorf, Flur 3 gelegenen Flurstücke 39/80 tlw., 39/86, 41/15, 41/25, 41/26, 42/1 tlw., 174/43 und 337/37 sowie die in der Gemarkung Travemünde, Flur 3, gelegenen Flurstücke 61/5 tlw., 61/6, 61/7, 61/8, 61/11, 61/12 tlw., 61/13 tlw., 61/15, 61/16, 61/17, 458/61, 476/61, 485/61, 506/61, 514/61, 515/61, 516/61, 517/61, 535/61, 547/61, 560/61, 578/61, 607/61 und 608/61 in Lübeck-Travemünde.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Die Attraktivitätssteigerung des „Zentralen Kurgebietes“ in Travemünde ist eines der Schlüsselprojekte zur Verbesserung der touristischen Nutzungen und seiner Erholungs- und Freizeitfunktionen, verbunden mit der Verbesserung des städtebaulichen und gestalterischen Erscheinungsbildes. Dieses Ziel hat seinen Niederschlag in dem am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde gefunden. Der Tourismus hat für Travemünde eine herausragende Bedeutung, da er bedeutender Wirtschaftsfaktor ist und damit in erheblichem Maße Arbeitsplätze schafft.

Des Weiteren besteht in Travemünde eine erhöhte Wohnraumnachfrage, auch im Bereich eigentumsbildender Maßnahmen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg ist unmittelbar westlich der hochwertig gestalteten Kuranlage „Godewind-Park“ und des Bahnhofs Travemünde-Strand gelegen.

Nach der Aufgabe des traditionsreichen Autohauses „Kittner“ am Godewind sollen diese Flächen und der benachbarte Parkplatz einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ein privater Investor möchte die privaten Flächen des Autohauses „Kittner“ und einen Teil der städtischen Flächen des Parkplatzes Godewind erwerben und in diesem Bereich gewerbliche Ferienapartments, ergänzende touristische Nutzungen wie Gastronomie usw. sowie Geschosswohnungsbauten errichten.

Die westlich anschließenden Flächen sind im Besitz der Hansestadt Lübeck und werden derzeit als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung von öffentlich nutzbaren Parkplätzen bzw. den Bau eines Parkhauses mit bis zu 350 Parkplätzen geschaffen werden.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung der vorgenannten Nutzungen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, da die vorstehend beschriebenen Vorhaben auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nicht genehmigungsfähig sind (siehe 2.4).

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Am 04.11.2013 wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg gefasst. Dieser ersetzt die Ziele des Aufstellungsbeschlusses 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg vom 19.12.2011.

Der Bebauungsplan 32.13.00 wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), im Normalverfahren aufgestellt.

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs durchgeführt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Der Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg umfasst zum größten Teil bereits versiegelte bzw. baulich genutzte Flächen.

An der Fehlingstraße befinden sich gemischte Bebauungsstrukturen mit Wohnen, Beherbergungsbetrieben und Handwerksbetrieben. Überwiegend ist eine zwei- bis dreigeschossige städtische Einzelhausbebauung mit z.T. umfangreichen Nebengebäuden und -anlagen vorzufinden.

In der Straße Steenkamp ist eine zweigeschossige, in der Straße Am Fahrenberg eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung mit großzügigen Gartenbereichen prägend.

Das Gebäude des ehemaligen Autohauses ist ein eingetragenes Kulturdenkmal, kann aber nach Abstimmung mit dem Denkmalschutz in künftige Neubaukonzepte mit eingebunden werden. Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das Äußere des Gebäudes als bauliches Dokument der modernen Nachkriegsarchitektur in zeittypische Bauweise und gilt insbesondere dem straßenseitigen, konkav geschwungenen Baukörper mit dem Eingangsbereich. Das Gebäude hat eine besondere Bedeutung als Belegexemplar des architektonischen Schaffens des Architekten Waldemar Hüsing (1909-1981), der am Dessauer Bauhaus ausgebildet und von Mies van der Rohe beeinflusst wurde.

Von besonderer geschichtlicher Bedeutung ist die moderne Nachkriegsarchitektur in zeittypischer Bauweise mit Stahl/ Glas-Konstruktion in betont leichter, feiner Formensprache als repräsentativer Industriebau, der bis vor Kurzem noch als Autohaus genutzt wurde.

Die Fläche des Parkplatzes befindet sich ebenso wie die Straßenflächen im Plangebiet im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Auf dem Parkplatz Godewind stehen heute etwa 200 gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Die Auslastung ist saisonal stark unterschiedlich.

Das Blockheizkraftwerk, rückwärtige Lagerflächen eines in der Fehlingstraße gelegenen Handwerksbetriebs und rückwärtige Parkplätze eines in der Fehlingstraße gelegenen Hotels werden über den Parkplatz erschlossen.

Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

- keine -

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straßen Am Fahrenberg, Moorredder (K28) und Gneversdorfer Weg (B 75) an das überörtliche Straßennetz angebunden.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über den in rund 150 m Entfernung gelegenen Bahnhof Lübeck-Travemünde Strand an das Schienennetz und über die Haltestellen "Fehlingstraße", "Am Fahrenberg" und den Strandbahnhof an diverse Linien des städtischen Linienbusverkehrs angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuell gültigen Regionalen Nahverkehrsplans der Hansestadt Lübeck (2. RNVP-HL).

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über Normalhöhennull (ü NHN) auf ca. 2 m ü NHN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis fünf Meter über der Parkplatzfläche.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist in 700 m Entfernung zur Ostsee gelegen. Da Teile des Plangebiets eine Höhenlage von unter 3,50 m ü NHN aufweisen, ist eine potenzielle Hochwassergefährdung gegeben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen.

Geologie

Für die neu zu bebauenden Flächen im zentralen Bereich des Plangebiets (Parkplatzfläche und ehem. Autohaus) wurde 2013 eine Orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung stehen im Oberboden Sände an, während in den tieferen Schichten überwiegend Schluffe oder Torfboden anstehen. Im Rahmen der Erkundung wurde Grundwasser oberflächennah in einer Tiefe von im Mittel 1,0 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Bodenversiegelung

Die Flächen des ehemaligen Autohauses im Osten des Plangebiets sind bis auf eine im Vorbereich befindliche Rasenfläche versiegelt. Die öffentliche Parkplatzfläche weist überwiegend eine luft- und wasserdurchlässige, wassergebundene Decke auf. Im Westen der Parkplatzfläche und im Bereich des Heizkraftwerks sind große Flächenanteile voll versiegelt.

Die Wohnbaugrundstücke am Steenkamp und der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von ca. 20-50 % inklusive aller Nebenflächen auf, die gewerblich / gemischt genutzten Grundstücke an der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von bis zu ca. 80 % inklusive aller Nebenflächen auf.

Vegetationsbestand

Die Parkplatzfläche ist durch alte, hochgewachsene Pappelreihen gegliedert und randlich von Grün- und Gehölzflächen umgeben. Die Straße Steenkamp weist einen umfangreichen Straßenbaumbestand auf. Die Straße Am Fahrenberg wird südlich durch einen Bau- und Gehölzstreifen begleitet.

Altlasten

Für die Fläche des ehemaligen Autohauses liegt eine orientierende Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2012 vor. Auf dem Standort wurden Beprobungen des Bodens, des Grundwassers und der Bodenluft durchgeführt; die entnommenen Proben wurden auf nutzungsspezifische Schadstoffe untersucht. Es konnten nutzungsbedingte Verunreinigungen des Untergrundes durch MKW im Bereich der ehemaligen Tankstelle festgestellt werden, die sich jedoch auf an die Torfablagerungen sorptiv gebundenen Reste einer Untergrundverunreinigung beschränken, deren zentrales Quellpotenzial bereits im Zuge einer 1992/1993 stattgefundenen Bodensanierung entfernt wurde. Im Ergebnis ist eine relevante Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen.

Ein weiteres Altlastengutachten im Jahr 2014 hat festgestellt, dass im Bereich des ehemaligen Autohauses und des heutigen Parkplatzes keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorliegen und damit Gefährdungen über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen sind.

Allerdings ist mit kontaminationsbedingten Mehrkosten bei Baumaßnahmen zu rechnen, da in den oberflächennahen Auffüllungshorizonten gering erhöhte PAK-Gehalte festgestellt wurden. Diese Befunde sind wahrscheinlich auf teerhaltige Bestandteile innerhalb der Auffüllungen zurückzuführen. Schwermetalle und Mineralölkohlenwasserstoffe kamen wahrscheinlich als Bestandteil der Auffüllungen bei deren Verfüllung zur Ablagerung. Aufgrund der stofflichen Zusammensetzung der Auffüllungen ist der oberflächennahe Bodenhorizont mit den Schadstoffen der PAK diffus verunreinigt und muss ausgetauscht werden.

Weiterhin wurde für weitere ehemals oder heute gewerblich genutzte Grundstücke im Plangebiet im Jahr 2014 eine historische Kurzrecherche der Altlastensituation angefertigt. Demnach ergibt sich für die Grundstücke Fehlingstraße 67 und 71b ein weiterer Untersuchungsbedarf.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Natur- und Artenschutz

siehe Umweltbericht

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 41/26 befindet sich in städtischem Eigentum und ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die Flurstücke 39/76 und 113 befinden sich in städtischem Eigentum (Kurbetriebe bzw. Freiflächen); Flächenanteile sind mit Baulasten belegt sowie mit Erbbaurechten belastet. Die Flurstücke 61/15 und 61/16 befinden sich im Besitz der Stadtwerke Lübeck. Die weiteren Grundstücke im Plangebiet befinden sich sämtlich in Privateigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen wurden bisher keine Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen.

Aktuell würde die planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ erfolgen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des baulichen Siedlungszusammenhangs im Siedlungsachsenraum Lübeck.

Der Regionalplan für den Planungsraum II stellt den Bereich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes innerhalb der Abgrenzung des Achsenraums dar.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck, in der am 07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 08.10.1990 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 103. Änderung vom 01.10.2013 stellt das Plangebiet als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken und die Bebauung am Steenkamp und an der Fehlingstraße als Wohnbaufläche dar.

Für den Bereich des Plangebiets wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans 32.13.00 die 114. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Beabsichtigt ist eine Änderung der derzeitigen Darstellungen "Wohnbaufläche" und "Sonderbaufläche Parken" in "Gemischte Bauflächen".

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im Entwicklungskonzept Lübeck liegt das Plangebiet innerhalb der Umgrenzung zentraler städtischer Bereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im gültigen Landschaftsplan (Karte Entwicklung) sind für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Somit steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im thematischen Landschaftsplan "Klimawandel in Lübeck" (Entwurf) ist der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes gekennzeichnet mit dem Hinweis "Siedlungsflächen (Wohnen) in hochwassergefährdeten Bereichen angemessen schützen, i.d.R. keine Neubebauung zulassen". Für die Baumreihen in der Fehlingstraße am südlichen Rand des Plangebietes wird empfohlen "Alleen und Baumreihen erhalten und klimaangepasst ergänzen".

3.5 Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde

Für den Stadtteil Travemünde wurde im „Wohnbauandkonzept Travemünde“ (InWIS, Oktober 2010) eine erhöhte Nachfrage bzw. eine angespannte Marktsituation im Wohnungsneubau ermittelt. Diese Nachfrage sei nicht allein im Bestand, d.h. durch Nutzung von Baulückenpotenzialen oder bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen zu befriedigen. Neue Wohnbauflächen sollen vorrangig an Standorten ausgewiesen werden, die aufgrund ihrer Nähe zu Stadtteilzentren bzw. dem Ortszentrum Travemünde geeignet sind, die vorhandenen Infrastrukturen zu stärken.

Vor dem Hintergrund der Altersstrukturverschiebung der wohnungswirtschaftlich relevanten Zielgruppen benennt das Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde das Ziel, zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgewogenen Wohnungsmarktes ein Angebot zu entwickeln, das den wechselnden Bedürfnissen unterschiedlicher Lebensalter und Lebensformen gerecht wird.

Als weiteres übergeordnetes Ziel benennt das Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde die Steigerung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit Travemündes durch Bereitstellung ausreichender Bauflächen für Hotelneubauten, Ferien- und Apartmenthäuser. Mit marktgerechten, zielgruppenorientierten Bettenkapazitäten und geeigneten, saisonverlängernden Infrastrukturmaßnahmen soll das Tourismusangebot ausgebaut und gefördert werden.

Das Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde, das am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen wurde (Pkt. 13.6, Drs.-Nr. 346), betrifft den vorliegenden Bebauungsplan insofern, als dass er auf der Fläche des Parkplatzes Godewind ein Parkhaus mit 550 Stellplätzen als Ersatz für die wegfallenden Stellplätze auf dem Leuchtenfeld vorsieht. Von diesem Ziel wird bezüglich der Anzahl der Stellplätze abgewichen, die Anzahl der perspektivisch möglichen Parkplätze reduziert sich nach dem vorliegenden Konzept und dem Bebauungsplanentwurf von 550 auf 350.

3.6 Fremdenverkehrssatzung

Die Fläche des Autohauses grenzt östlich an den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung Travemündes. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht im Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung. Daher ist die Bildung von Wohneigentum auch als Zweitwohnsitz oder privat genutzte Ferienwohnung (Wohnnutzung) ohne Genehmigungsvorgehalt zulässig.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Grundlagen für die weitere Steigerung der Attraktivität Travemündes als touristisches Ziel einerseits und als Wohnort andererseits zu schaffen.

Insbesondere sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstücks des ehemaligen Autohauses am Godewind für Ferienapartments und der Umnutzung des Parkplatzes zu Bauflächen für Geschosswohnungsbau sowie die Errichtung eines Parkhauses im westlichen Plangebiet geschaffen werden.

Zudem sollen die bestehenden Nutzungen an der Fehlingstraße und an der Straße Steenkamp planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage in der unmittelbaren Nähe zum Ortszentrum Travemünde, zum Kurgebiet und der dortigen vorhandenen Infrastrukturen sowie aufgrund der sehr guten MIV- und ÖPNV-Anbindung (Strandbahnhof) hervorragende Voraussetzungen als Standort für Ferienapartments und Eigentumswohnungsbau sowie für Parkflächen zur Befriedigung des (saisonalen) Stellplatzbedarfs für das Ortszentrum und das Kurgebiet.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca.	4,28 ha
davon:		
Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauGB	ca.	1,29 ha
Mischgebiete gemäß § 6 BauGB	ca.	1,36 ha
Sondergebiete gemäß § 11 BauGB	ca.	1,02 ha
Versorgungsfläche	ca.	0,14 ha
Straßenverkehrsflächen	ca.	0,46 ha

Innerhalb des Plangebiets sollen neben der Bestandsbebauung zusätzliche Flächen für eine Bebauung mit ca. 100 bis 120 neuen Wohnungen bzw. Ferienapartments ausgewiesen werden.

Innerhalb des Plangebiets sollen Flächen für maximal 350 öffentliche Parkplätze, ggf. als Parkhaus, ausgewiesen werden. (Es sind 100 Parkplätze bei ebenerdiger Nutzung und 350 Stellplätze im Parkhaus möglich)

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

Die exponierte Lage des stadtbildprägenden Gebäudes des ehemaligen Autohauses weist eine besondere städtebauliche Bedeutung auf. Die Umnutzung dieses Areals gegenüber der zum zentralen Kurgebiet Travemündes gehörigen hochwertigen Kuranlage „Godewind-Park“ wird sich positiv und prägend auf die Umgebung auswirken.

Unter Einbeziehung von Teilen des Hauptgebäudes des ehemaligen Autohauses sollen auf der zum Kurpark orientierten Fläche gewerbliche Ferienapartments in einem insgesamt viergeschossigen Baukörper neu errichtet werden. Der Baukörper soll hierbei die geschwungene Form des ehemaligen Autohauses aufnehmen, interpretieren und dabei das Erdgeschoss des ehemaligen Autohauses weitgehend erhalten. Die Ferienapartments sollen

durch touristische Angebote wie Café / Restaurant, kleinere Läden / Dienstleister, Wellness-/Fitnesseinrichtungen ergänzt werden, die saisonverlängernd wirken können.

Um die Vorplatzfläche des ehemaligen Autohauses an der Straße Godewind räumlich einzufassen und einen städtebaulichen Übergang zum benachbarten Gebäude Godewind Nr. 6 zu schaffen, ist an dieser Stelle die Errichtung eines dreigeschossigen Baukörpers geplant.

Die westlich anschließenden Flächen sind im Besitz der Hansestadt Lübeck und werden derzeit als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt. Nach dem Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde in der am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Fassung, soll im Bereich des heutigen Parkplatzes zwischen den Straßen Am Fahrenberg und Godewind der Bau eines Parkhauses mit 550 Parkplätzen ermöglicht werden, um insbesondere den saisonalen Bedarf an strand-, zentrums- bzw. kurgebietsnahen Besucherparkplätzen zu befriedigen und unter anderem auch einen Teilersatz für an anderen Standorten entfallende Parkplätze zu schaffen.

Das Parkhaus nimmt nur einen Teil der heutigen Parkplatzfläche ein. Die verbleibenden Flächen zwischen neu zu planendem Parkhaus und der ehemaligen Autohaus-Fläche sollen dem Wohnungsbau zugeführt werden, um die lokale Nachfrage an zentrumsnahe Wohnraum in Travemünde, auch im eigentumsbildenden Bereich, zu bedienen. Der Wohnungsbau ist als Geschosswohnungsbau mit drei Vollgeschossen in stadtvillenähnlichen Einzelbaukörpern, teilweise mit Staffelgeschoss, geplant. Es ist geplant, die Wohnbebauung auf einem Garagengeschoss zu errichten, um zum einen ein hochwassersicheres Erdgeschoss-Niveau sicherzustellen und zum anderen die notwendigen Stellplätze unterzubringen.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

5.2.1.1 Sondergebiet „Ferienwohnungen“

Im östlichen Teil des Plangebiets ist die Errichtung von Ferienapartments und ergänzenden touristischen Angeboten wie Café / Restaurant, kleineren Läden, Wellness-/Fitnesseinrichtungen geplant.

Durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Ferienwohnungen“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden für dieses Teilgebiet genaue Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen getroffen.

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind nur dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen) zulässig, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Mit der Beschränkung der zulässigen Wohnnutzung auf Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, wird eine dauerhafte Belebung Travemündes und insbesondere des Kurgebiets durch Feriengäste befördert. Aufgrund der großen Bedeutung des Tourismus für Travemünde ist es erforderlich, eine ausreichende Zahl von Quartieren für einen wechselnden Kreis von Feriengästen dauerhaft vorzuhalten.

Die Festsetzung widerspricht nicht einer ganzen oder teilweisen Veräußerung der Ferienapartments an Private. Allerdings ist in den Kaufverträgen festzuschreiben, dass dauerwohnliche Nutzungen, hierunter fallen auch Zweitwohnungen, ausgeschlossen sind. Die Ferienwohnung muss für den überwiegenden Teil des Jahres einer gewerblichen Vermietung an Feriengäste zur Verfügung gestellt werden.

Das vorliegende Bebauungskonzept sieht vor, einen Teil des ehemaligen Autohauses in die Neubebauung des Ferienapartmenthauses zu integrieren. So soll der ehemalige Verkaufsraum des Autohauses mit seinem charakteristischen Vordach in den Erdgeschossbereich des Ferienapartmenthauses einbezogen und damit in seiner Erscheinung erhalten werden. Zur Ergänzung der Ferienwohnnutzung sollen hier kleinere gastronomische Betriebe (Café / Restaurant), kleinere Läden und nicht störende Gewerbebetriebe, insbesondere Dienstleister wie z.B. Frisör / Kosmetikstudio / Wellness- und Fitnessseinrichtungen / Fahrradverleih o.Ä., zulässig sein. Diese Betriebe können auch einem weiteren Personenkreis als den örtlich ansässigen Feriengästen dienen und damit zur Förderung der touristischen Funktion des Plangebiets und des angrenzenden Kurgebiets beitragen.

Zwecks Klarstellung wird für den Bereich des Sondergebiets weiterhin festgesetzt, dass Tiefgaragen, Anlagen der Gebäudetechnik, Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften, Außenbereiche für Wellnessnutzungen sowie sonstige Nebenanlagen allgemein zulässig sind. Oberirdische Stellplätze sind nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

5.2.1.2 Sondergebiet "Parken/Parkhaus"

Das für das öffentliche Parkhaus vorgesehene Baugebiet wird als Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ festgesetzt.

Zulässig ist ein Parkhaus mit maximal 350 öffentlichen Parkplätzen und zugehörigen Nebenanlagen, Zu- und Abfahrten. Ebenfalls zulässig sind ebenerdige Parkplätze. Parkplätze auf dem Dach des obersten Geschosses sind aus Rücksichtnahme auf die umgebende Wohnbebauung unzulässig.

Die im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ festgesetzten Flächen dienen der Befriedigung der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, die sich aus dem Strandbetrieb, der Nutzungen im Kurgebiet und der touristischen Nutzung Travemündes ergeben.

Zunächst ist vorgesehen, ca. 100 Stellplätze als offener, ebenerdiger Parkplatz zu schaffen. Perspektivisch schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses mit bis zu 350 Parkplätzen.

5.2.1.3 Allgemeine Wohngebiete

Die geplanten Bauflächen für Geschosswohnungen in der Mitte des Plangebiets werden als allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt (Bezeichnung „WA 1“, „WA 2“), die bestehenden Wohnnutzungen an der Straße Steenkamp werden durch Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (Bezeichnung „WA 3“) planungsrechtlich gesichert.

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet passt sich der Prägung des Umfeldes an und gewährleistet, dass sich die im Plangebiet zulässigen Nutzungen in die Umgebung einfügen.

Die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, werden ausgeschlossen, um den zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch den Betrieb dieser Nutzungen vorzubeugen.

In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ an der Straße Am Fahrenberg sollen Ferienwohnungen als Unterart der Beherbergungsbetriebe allgemein zulässig sein, um hier je nach Nachfrage alternativ zu dauerwohnlischen Nutzungen wie im Sondergebiet

„Ferienwohnungen“ ebenfalls Ferienwohnungen errichten zu können. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für sämtliche Arten von Beherbergungsbetrieben ausgeschlossen.

Südwestlich des neu festzusetzenden allgemeinen Wohngebiets ist ein Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Lübeck gelegen. Weiterhin befinden sich südwestlich bzw. südöstlich des festzusetzenden allgemeinen Wohngebiets gewerbliche Betriebe an der Fehlingstraße (Hotel und Dachdeckerbetrieb). Eine an diese bestehenden Nutzungen heranrückende Wohnbebauung hat diese insofern zu berücksichtigen, als dass sie sich selbst nicht unzumutbaren Belästigungen oder Störungen aussetzen darf. Durch Festsetzungen (vgl. Kap. 5.5) können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden, ohne dass bestehende Betriebe in ihrer ausgeübten Nutzung eingeschränkt werden.

5.2.1.4 Mischgebiete

Die Nutzungen an der Fehlingstraße / Godewind werden durch Festsetzung als Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO planungsrechtlich gesichert.

Die Festsetzung als Mischgebiet entspricht dem anzufindenden Gebietscharakter und der vorhandenen Nutzungsstruktur, die sich durch ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen (Beherbergungs- und Handwerksbetriebe) auszeichnen.

Durch die Festsetzung als Mischgebiet ergeben sich keine Einschränkungen der vorhandenen Betriebe in Bezug auf ihre ausgeübte Nutzung. Die Betriebe auf den Grundstücken Fehlingstraße 67 und 71 haben den Charakter nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe und sind damit mit den benachbarten Wohnnutzungen grundsätzlich verträglich (vgl. auch Kap. 5.5).

Um nachteilige Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Wohnbebauung durch Verkehrs- und Immissionsbelastungen zu vermeiden, werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Mischgebiet ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, da durch diese in der Regel hohe Flächenumsätze und hohe Gewinnmargen realisiert und im Vergleich zu anderen Nutzungen höhere Mieten gezahlt werden können. Dies könnte zu einer Verdrängung der bestehenden Betriebe innerhalb des Mischgebiets führen. Insbesondere sollen nachteilige Veränderungen des Gebietscharakters, die durch Vergnügungsstätten hervorgerufen werden können („trading down-Effekt“), vermieden werden.

Der bestehende Dachdeckerbetrieb an der Fehlingstraße Nr. 71 / 71b nutzt bereits heute städtische Flächen zu Lagerzwecken. Im Bebauungsplan werden diese Flächen sowie eine kleinere Erweiterungsfläche in Richtung Osten als Mischgebiet gesichert. Die Flächen sind im Bebauungsplan mit „MI 2“ bezeichnet. Eine Verträglichkeit einer gewerblichen Nutzung auf diesen Flächen mit der angrenzenden Wohnbebauung im Norden sowie im Mischgebiet ist gewährleistet, sofern die im Bebauungsplan mit "(LS)" bezeichnete Fläche flächig überdacht wird und gegenüber den nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen sowie gegenüber dem Flurstück 485/61 eine Bebauung mit schallschützender Wirkung oder eine begrünte Schallschutzwand errichtet wird.

5.2.1.5 Nebenanlagen

Das städtebauliche Erscheinungsbild entlang der Straße Steenkamp wird durch die in einer Bauflucht errichteten, straßenbegleitenden Gebäude, den begrünten Vorgärten und der Bepflanzung geprägt. Nebenanlagen, z.B. in Form von Schuppen oder Müllstandorten, führen

zu einer Beeinträchtigung und werden daher zwischen der Straßenverkehrsfläche und dem überbaubaren Bereich ausgeschlossen.

An der Straße Am Fahrenberg wird das städtebauliche Erscheinungsbild ebenfalls durch die auf der nördlichen Seite befindliche Bebauung mit begrünten Vorgärten geprägt. Dieses Erscheinungsbild soll für die geplante Bebauung auf der südlichen Straßenseite aufgegriffen und fortgeführt werden. Darum werden auch hier zwischen Straßenverkehrsfläche und überbaubarer Fläche Nebenanlagen ausgeschlossen. Der Ausschluss dient darüberhinaus dem Schutz der Bäume, die gemäß der Festsetzungen dieses Bebauungsplans Am Fahrenberg neu zu pflanzen sind (vgl. Kapitel 6.6.1).

Der Ausschluss von Nebenanlagen wird zum Erhalt bzw. Schutz des Stadtbildes getroffen. Auf den Grundstücksflächen außerhalb der festgesetzten Ausschlussflächen sind Nebenanlagen allgemein zulässig. Auf den von dem Ausschuss betroffenen Grundstücken an den Straßen Am Fahrenberg und Steenkamp verbleiben somit ausreichende Flächengrößen zur Unterbringung von Nebenanlagen.

Nebenanlagen sind in allen Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) als Höchstmaß, von Geschoßflächenzahlen als Höchstmaß, der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und maximal zulässigen Höhen der Baukörper festgesetzt.

Da Teile des allgemeinen Wohngebiets Am Fahrenberg und des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ unterhalb der hochwassersicheren Höhe von 3,50 m ü NHN gelegen sind, ist es erforderlich, in Teilbereichen des allgemeinen Wohngebiets Am Fahrenberg und des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ eine hochwassersichere Höhenlage durch Aufschüttungen oder durch die Ausbildung eines Sockelgeschosses herzustellen. Das Sockelgeschoss erhält eine eingeschossige Ausweisung. Es ergibt sich somit eine hochwassersichere Höhe von ca. 5,80 m ü NHN.

Im Bereich des ehemaligen Autohauses liegen der Vorplatzbereich auf ca. 2,35 m ü NHN und das bestehende Erdgeschoss auf 2,50 m ü NHN und damit im hochwassergefährdeten Bereich. Im Erdgeschoss ist das Wohnen ausgeschlossen, sodass keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz entstehen.

Höhe baulicher Anlagen, Geschossigkeit

Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2, Sondergebiet „Ferienwohnungen“

Die zulässige Höhe der Neubebauung soll sich an der bestehenden Bebauung nördlich der Straße Am Fahrenberg orientieren. Dort sind im Bestand bis zu dreigeschossige Gebäude plus ausgebautem Dachgeschoss vorhanden.

Im Bereich des neu auszuweisenden allgemeinen Wohngebiets „WA 1“ und des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ soll aufbauend auf dem bereits angesprochenen eingeschossigen Sockel eine maximal dreigeschossige Bebauung zugelassen werden. Unter Berücksichtigung des Sockel-Garagengeschosses ergibt sich damit eine festzusetzende Zahl von vier zulässigen Vollgeschossen. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden dabei auf 16,00 m ü NHN begrenzt.

In den Teilen des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ und im nördlichen Bereich des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ entlang der Straße Am Fahrenberg soll jeweils ein zusätzliches (Dach-) Geschoss zulässig sein. Die maximal zulässigen absoluten Gebäudehöhen werden hier baukörperbezogen zwischen 19,00 m ü NHN und 19,50 m ü NHN, in Verbindung mit maximal fünf Geschossen, festgesetzt. Die Traufkante dieses fünften Geschosses ist zur Straße um 2,50 m zurückgesetzt, um zur gegenüberliegenden niedrigeren Bebauung zu vermitteln.

Die Bestandsbebauung nördlich der Straße Am Fahrenberg weist in diesem Abschnitt Traufhöhen zwischen 12,20 m ü NHN und 16,25 m ü NHN und Firsthöhen zwischen 17,40 m ü NHN und 21,80 m ü NHN auf. Die Neubebauung passt sich damit verträglich in die bestehende städtebauliche Situation ein. Die Bebauung hält zudem gegenüber der bestehenden Bebauung nördlich der Straße Am Fahrenberg und an der Fehlingstraße einen ausreichenden Abstand ein, der gewährleistet, dass die Bestandsgrundstücke angemessen belichtet bleiben und dass von der Neubebauung keine erdrückende Wirkung ausgeht.

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ soll eine Neubebauung entstehen, die Teile des ehemaligen Autohauses als Erdgeschoss bzw. Sockelgeschoss einbezieht, mit darüber liegenden drei weiteren Geschossen. Es werden überwiegend maximal vier Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 16,0 m ü NHN begrenzt.

Auf dem im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ zu errichtenden Gebäude ist eine größere gemeinschaftliche Nutzung auf den Dachflächen geplant. Um eine Zugänglichkeit herzustellen und weitere Räume einrichten zu können, wird ein zusätzliches Dachgeschoss als zulässig festgesetzt. Aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen soll dieser fünfgeschossige Bereich in Bezug auf das zu überbauende Denkmal von den Straßen Am Fahrenberg und Godewind so wenig wie möglich einsehbar sein. Daher wird dieser Bauteil zeichnerisch gesondert festgelegt und in seiner Ausdehnung flächenmäßig begrenzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 19,0 m ü NHN begrenzt.

Der vorgesehene neue Baukörper im Mischgebiet „MI 1“ an der Straße Godewind soll dreigeschossig ohne zusätzliches Staffelgeschoss ausgebildet werden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan mit 14,0 m ü NHN festgesetzt.

Sowohl die Neubebauung des ehemaligen Autohauses als auch die Vorplatzbebauung bleiben in ihrer Höhe damit unterhalb der Bestandsbebauung an der Straße Godewind, die in diesem Bereich durch drei Vollgeschosse mit ausgebauten Dachgeschossen gekennzeichnet ist.

Die mit „MI 2“ bezeichnete Erweiterungsfläche des Dachdeckerbetriebs soll dem Betrieb zu Lagerzwecken dienen. Für diese Nutzung ist eine eingeschossige Bebauung ausreichend. Die Gebäudehöhe wird zudem auf 6,5 m ü NHN begrenzt.

Über diese festgesetzten Geschosse hinaus sind in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“, in den Mischgebieten mit der Bezeichnung „MI 1“ und „MI 2“ sowie im Sondergebiet „Ferienwohnungen“, d.h. in den neu zu bebauenden Bereichen, keine weiteren Nicht-Vollgeschosse bzw. Staffelgeschosse zulässig.

Dachform, Dachterrassen, Dachbegrünung

Die Gebäude im Bereich der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“, im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ und „MI 2“ und im Sondergebiet Ferienwohnungen sollen mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern errichtet werden, da dies die Nutzung der Dachflächen als Terrassen bzw. eine extensive Begrünung ermöglicht. Die zu begrünenden Anteile sind gesondert festgesetzt.

Um eine Zugänglichkeit der Dachflächen und ihre Nutzung als Dachterrassen sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die festgesetzten Gebäudehöhen in den Baugebieten durch technische Aufbauten, Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und Dachterrassen um bis zu 2,50 m überschritten werden dürfen. Hierbei ist aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen darauf zu achten, dass diese Bauteile gruppiert angeordnet und gestalterisch zusammengefasst werden.

Terrassen, Vorbauten

Um die Ausbildung von attraktiven Außenwohnbereichen zu ermöglichen, wird im Bebauungsplan eine Überschreitung der Baugrenzen für wohnungsbezogene Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m allgemein zugelassen. Außenbereiche für gastronomische Nutzungen und Wellnessnutzungen stellen Nebenanlagen dar, die von dieser Regelung nicht erfasst sind; für diese Anlagen ist für das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ eine gesonderte Festsetzung zur allgemeinen Zulässigkeit getroffen worden.

Für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker ermöglicht der Bebauungsplan eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,5 m.

Sondergebiet „Parken/Parkhaus“

Ein mögliches Parkhaus soll maximal vier Parkgeschosse erhalten. Das unterste Parkgeschoss soll auf dem Niveau des bestehenden Geländes bzw. leicht unterhalb des bestehenden Geländes errichtet werden. Darüber bauen zwei bzw. drei weitere Parkgeschosse auf. Ein zusätzliches Parken auf dem Dach ist nicht vorgesehen, ein entsprechendes Staffel-Parkgeschoss wird ausgeschlossen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe des Parkhauses wird im Bebauungsplan mit 16,0 m ü NHN festgesetzt. Die Firsthöhen der Bestandsbebauung am Steenkamp betragen 18,5 m ü NHN, sodass das Parkhaus niedriger ausfallen wird als die Bestandsbebauung. Aufgrund der Topographie des Geländes, das zwischen Steenkamp und heutiger Parkplatzfläche um 2-3 m abfällt, und aufgrund des großen Abstands zwischen den Bestandswohngebäuden und dem Parkhaus, stellt sich die Gebäudehöhe des Parkhauses als verträglich dar. Insbesondere ist eine ausreichende Besonnung der Gärten sichergestellt. Gegenüber der Straße Am Fahrenberg wird das Parkhaus aufgrund der Topographie des Geländes nur wie zweigeschossig wirken.

Allgemeines Wohngebiet Steenkamp / Mischgebiet Fehlingstraße

Für die Baugebiete entlang des Steenkamps und der Fehlingstraße, die bereits im Bestand bebaut sind, wird das Maß der baulichen Nutzung am Bestand orientiert festgesetzt.

Am Steenkamp werden dem Bestand entsprechend durchgängig zwei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. An der Fehlingstraße / Godewind werden dem Bestand entsprechend im vorderen Bereich drei Vollgeschosse, im hinteren Bereich zwei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt.

Für die Bestandsbebauung am Steenkamp und der Fehlingstraße ergibt sich keine Erfordernis für eine beschränkende Regelung zu Staffelgeschossen, hier sind Dach- und Staffelgeschosse als Nicht-Vollgeschosse auch oberhalb der festgesetzten maximalen Vollgeschosse zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ)

Im Bereich des allgemeinen Wohngebiets südlich der Straße Am Fahrenberg soll die Wohnbebauung auf einem Sockelgeschoss errichtet werden, das als Garage sowie für

Nebenanlagen und Lagerräume genutzt werden soll. Dieses Geschoss umfasst ca. 90 % des Baulandes im allgemeinen Wohngebiet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass für dieses Baugebiet („WA 1“, „WA 2“) eine höhere GRZ von 0,9 zugelassen wird. Die hierdurch entstehende zusätzliche Versiegelung wird durch eine intensive Begrünung der Geschossdecke kompensiert.

Im Bereich des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ ist in Teilbereichen ebenfalls geplant, die Bebauung auf einem Sockelgeschoss zu errichten. Hier wird daher eine GRZ von 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Indem 40 % des Baulandes frei von baulichen Anlagen bleiben, kann eine großzügige Gestaltung der Außenanlagen, Spiel- und Freiflächen erfolgen. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauGB eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

Für das Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauGB eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig, ohne dass es hierzu einer gesonderten Festsetzung bedarf.

Für das allgemeine Wohngebiet am Steenkamp wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt. Dies berücksichtigt den Bestand zuzüglich angemessener baulicher Erweiterungsmöglichkeiten. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauGB eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,45 zulässig. Hierdurch ist sichergestellt, dass 55 % des Baulandes unbebaut bleiben und mit hohem Grünanteil gestaltet werden.

Die Grundstücke im festzusetzenden Mischgebiet „MI 3“ an der Fehlingstraße / Godewind sind unterschiedlich groß und in unterschiedlichem Maß überbaut. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten ist hier die Festsetzung einer GRZ von 0,6 städtebaulich angemessen und verträglich. Dies entspricht zugleich der in § 17 Abs.1 BauNVO festgelegten Obergrenze für Mischgebiete. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauGB eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

Geschossflächenzahl

Für die allgemeinen Wohngebiete „WA 1“ und „WA 2“ südlich der Straße Am Fahrenberg und das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ wird eine höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Die zulässige GFZ hält damit den in § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete als Obergrenze festgelegten Wert ein. Das eingeschossige Sockelgeschoss, das als Garage genutzt werden soll, ist in der Berechnung laut textlicher Festsetzung gemäß § 21a Abs. 4 BauGB nicht zu berücksichtigen.

Für das allgemeine Wohngebiet am Steenkamp wird eine zulässige GFZ von 0,6 festgesetzt. Dies entspricht einer zweigeschossigen Bebauung bei einer ausnutzbaren GRZ von 0,3.

Für das Mischgebiet an der Fehlingstraße / Godewind wird eine GFZ von 1,2 festgesetzt.

Beim Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ wird auf die Festsetzung einer GFZ verzichtet.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das am Steenkamp festzusetzende allgemeine Wohngebiet „WA 3“ und die straßenseitigen Bereiche des Mischgebiets „MI 3“ an der Fehlingstraße / Godewind gilt die offene Bauweise. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand, der in der

Landesbauordnung geregelt ist, zu errichten. Ziel ist die Sicherung des bestehenden, aufgelockerten Straßenbilds. Für die übrigen Baugebiete ist die Festsetzung einer Bauweise städtebaulich nicht erforderlich bzw. wird durch baukörperähnliche Festsetzungen vorgegeben.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den bestandsüberplanenden Bereichen und im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ als Flächenausweisungen festgesetzt. Für die neu zu bebauenden Flächen im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und in den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ und „WA 2“ erfolgt eine baukörperähnliche Festsetzung, um den insbesondere auf das Denkmal und die Topographie abgestimmten städtebaulichen Entwurf einer aufgelockerten Bebauung umzusetzen.

Entlang des Steenkamps wird eine Baulinie festgesetzt. Hier soll die städtebaulich prägnante, straßenbegleitende Bebauung in einer Bauflucht auch bei Ersatz- und Neubauten wieder aufgegriffen werden und so das vorhandene städtebauliche Erscheinungsbild erhalten werden.

5.2.4 Abweichendes Maß der Abstandsflächen

Um die städtebaulich gewünschte einheitliche bauliche Struktur entlang der Straße Am Fahrenberg zu sichern, werden in im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ baukörperähnliche Abgrenzungen der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Hierbei werden die nach § 6 Landesbauordnung Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Abstandsflächen in diesen Bereichen unterschritten. Die baukörperähnliche Festsetzung stellt damit eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB dar. Die Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen auf ein Maß von mindestens 0,23 H wird auch durch textliche Festsetzung gesichert. Ein Abstand von 7 Metern wird zwischen den Gebäuden mindestens eingehalten. Da davon auszugehen ist, dass die betroffenen Fassaden überwiegend fensterlos oder mit nur wenigen Fenstern errichtet werden, sind Beeinträchtigungen der Belichtung nicht zu erwarten. Der Brandschutz kann ebenfalls sichergestellt werden.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet ist über die Straßen Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp erschlossen. Die Straße Am Fahrenberg ist über die Straße Moorredder (K28) und den Gneversdorfer Weg (B 75) an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet südlich der Straße Am Fahrenberg und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ werden für Kfz über eine private Stichstraße von der Straße Am Fahrenberg aus erschlossen. Eine Kfz-Erschließung von der Straße Godewind aus ist nicht vorgesehen.

Die Parkflächen im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ werden über die bestehende Zufahrt von der Straße Am Fahrenberg aus bzw. über den neu zu errichtenden Erschließungsweg angebunden; die Ausfahrt soll zur Straße Am Fahrenberg erfolgen.

Die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung (Hoeger & Partner, 2014) überprüft. Im Ergebnis führen die geplanten Nutzungen, insbesondere auch die Parkhausnutzung, zu keinen relevanten Qualitätseinbußen

auf den angrenzenden Straßenzügen und Knotenpunkten. Die Verkehre können verträglich abgewickelt werden.

Die Nebenflächen (Gehwege) entlang der Straßen im Plangebiet sind ausreichend dimensioniert. Erweiterungen werden nicht erforderlich. Radwege sind aus verkehrlicher Sicht nicht erforderlich.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über den in rund 150 m Entfernung gelegenen Bahnhof Lübeck-Travemünde Strand an das Schienennetz und über die Haltestellen "Fehlingstraße", "Am Fahrenberg" und den Strandbahnhof an diverse Linien des städtischen Linienbusverkehrs angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuell gültigen Regionalen Nahverkehrsplans der Hansestadt Lübeck (2. RNVP-HL).

5.3.3 Innere Erschließung, Geh- und Fahrrechte

Die Erschließung der Garagen und Stellplätze für das allgemeine Wohngebiet südlich der Straße Am Fahrenberg und das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ erfolgt über eine private Stichstraße auf dem Flurstück 113.

Das Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Lübeck, die Stellplätze des Hotels Landhaus Bode und die Betriebsflächen des Dachdeckerbetriebs Fehlingstraße 71/71b werden ebenfalls über diese Stichstraße erschlossen. Durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten wird die Erschließung im Bebauungsplan gesichert.

Die Wegeflächen sind ausreichend dimensioniert, um die Belieferung und Wartung des Blockheizkraftwerks, die Betriebsverkehre des Dachdeckerbetriebs, die Zuwegung zu Parkplätzen im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ und die Andienung der privaten Stellplätze sicherzustellen. In der Dimensionierung wurden ebenfalls die Belange der Feuerwehr berücksichtigt.

5.3.4 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die geplanten öffentliche Parkplatzflächen sollen ausschließlich über die Straße Am Fahrenberg erschlossen werden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz oder ein Parkhaus mit bis zu 350 öffentlichen Parkplätzen auf bis zu vier Parkebenen.

Für die geplanten Geschosswohnungen und Ferienwohnungen ist die Errichtung eines eingeschossigen Garagengeschoßes mit ca. 100 privaten Stellplätzen geplant. Die Erschließung ist über einen privaten Stichweg, der von der Straße Am Fahrenberg ausgeht, vorgesehen.

Sowohl im öffentlichen Parkhaus (Sondergebiet „Parken/Parkhaus“) als auch in der Garage des allgemeinen Wohngebiets bzw. des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ ist die Unterbringung von Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl möglich.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in gesondert hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig sind. Die Festsetzung dient der Sicherung eines aufgelockerten Siedlungsbildes, das vom Straßenraum aus nicht durch Stellplätze, Garagen und Carports dominiert werden soll.

Die für Stellplätze erforderlichen Flächen sind, sofern sie außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen liegen, im Bebauungsplan gesondert festgesetzt.

5.3.5 Ver- und Entsorgung; Leitungsrechte

Der Bebauungsplan setzt die Fläche des Blockheizkraftwerks als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest.

Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung können gemäß § 14 (2) BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden, ohne dass es hierzu einer besonderen Festsetzung bedarf.

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sowie Gasleitungen sind in den umliegenden Straßen vorhanden.

Sämtliche Leitungen zur Wasser- und Energieversorgung innerhalb des Plangebiets sind neu zu verlegen.

Fernwärme

Ein Anschluss der Neubebauung an das im Plangebiet vorhandene BKHW bzw. das Nahwärmenetz der Stadtwerke Lübeck ist grundsätzlich beabsichtigt und wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft.

Im Plangebiet verläuft eine Fernwärmeleitung, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans verlegt werden muss. Die Leitung soll zukünftig vom BHKW aus in Richtung Am Fahrenberg und dort parallel zur Straße Am Fahrenberg auf privatem Grund geführt werden. Hierfür wird ein entsprechendes Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. Die Leitung darf nicht überbaut werden.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck.

Die Kanalisation im Bereich des Plangebiets wird derzeit vom Mischsystem auf das Trennsystem umgestellt. Die Straße Am Fahrenberg besitzt derzeit noch eine Mischwasserkanalisation. Sobald in dieser Straße eine Regenwasserleitung neu verlegt ist (geplanter Beginn der Baumaßnahmen September 2015), kann auf die das Plangebiet querende, in Richtung Kurpark verlaufende Regenwasserleitung DN 700 teilweise verzichtet werden. Nach Fertigstellung der Regenwasserleitung Am Fahrenberg kann das Teilstück „Steenkamp-Heizwerk“ stillgelegt werden. Der verbleibende östliche Teil des Regensiels soll weiterhin als öffentliche Leitung zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet genutzt werden. Im Bebauungsplan wird hierfür ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit 3,5 m Breite zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck festgesetzt. Die Leitung darf nicht überbaut werden.

Eine Rückhaltung ist bei den vorgesehenen neuen Bauflächen nicht erforderlich, da der Abflussbeiwert des vorhandenen Regensiels mit 0,85 l/s ausreichend hoch bemessen ist.

Auch eine Vorreinigung des Regenwassers ist nicht erforderlich. Für ein Parkhaus muss im Zuge der Genehmigungsplanung eine Vorreinigung geprüft werden.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

5.4.1 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

In den neu zu bebauenden Bereichen des Plangebiets werden verschiedene Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen festgesetzt. Die Anpflanzflächen sind in der Planzeichnung zeichnerisch abgegrenzt.

Entlang der Straße Am Fahrenberg sind auf den mit "(a)" bezeichneten Flächen mindestens 10 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit kann ein Teilausgleich für die im Plangebiet zu fällenden Bäume geschaffen werden und eine straßenbegleitende Begrünung sichergestellt werden.

Auf der mit "(b)" bezeichneten Fläche entlang des privaten Erschließungswegs sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit wird eine angemessene Begrünung entlang des privaten Erschließungswegs erreicht.

Westlich des Sondergebiets „Parken/Parkhaus“ soll gegenüber dem bestehenden Wohngebiet am Steenkamp entlang der gesamten Grundstücksgrenze eine umfangreiche Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. Zudem sollen in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume gepflanzt werden (in der Planzeichnung mit "(c)" bezeichnete Flächen).

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind mind. 250 lfm Laubholzhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Im Übergangsbereich zwischen dem im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ anzulegenden Garagengeschoss zu den tiefer liegenden, südlich angrenzenden Flächen (in der Planzeichnung mit "(d)" bezeichnete Flächen) soll eine Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. In dieser Fläche sind zudem mind. 5 mittelkronige, einheimische Laubbäume zu berücksichtigen.

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind zur grünen Gestaltung des Vorplatzes mind. 3 mittelkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen.

5.4.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Im Plangebiet sind – mit Ausnahme des Sondergebiets „Parken/Parkhaus“ - zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenanteil u.ä.).

Zur Förderung des Kleinklimas und zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses sind in den neu zu bebauenden Bereichen des Plangebiets Dachbegrünungen vorzusehen:

- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte

Dächer herzustellen und zu mindestens 40 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

- Im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu 100 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 90 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die nicht-überbauten Dachflächen von Garagengeschossen und Tiefgaragen zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.

5.5 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist potenziell durch Verkehrslärmimmissionen (umgebende Straßen, Bahnlinie Lübeck - Travemünde Strand) und durch Immissionen bestehender Handwerksbetriebe (Fehlingstraße) und Beherbergungsbetriebe (Fehlingstraße) beeinträchtigt. Vom Betrieb des geplanten Parkhauses und der Zufahrt zur Tiefgarage gehen selbst Emissionen aus.

In dicht besiedelten Räumen wie der Hansestadt Lübeck sind situationsbedingt erhebliche Lärmvorbelastungen vorhanden, welche die Planung von schutzbedürftigen Nutzungen erschweren. Dies gilt auch für den Standort Godewind / Am Fahrenberg, der durch Lärmimmissionen insbesondere des Straßenverkehrs, eines Blockheizkraftwerks und angrenzender gewerblicher Nutzungen vorbelastet ist.

Der Bebauungsplan 32.13.00 betrifft eine Maßnahme der Innenentwicklung im bestehenden Siedlungsgefüge. Planerisches Ziel ist die Nachnutzung einer brachgefallenen Gewerbefläche (ehem. Autohaus) und die Nachverdichtung einer bislang untergenutzten städtischen Parkplatzfläche für Wohnnutzungen, Fremdenbeherbergung und als Parkhaus. Für eine solche Nutzung des Standorts sprechen sowohl die Nähe zum Kurgebiet, zum Strand und zum Travemünder Zentrum, die gute Infrastruktur im Umfeld (sowohl Einzelhandel als auch medizinische und soziale Infrastruktur) als auch die Verkehrsanbindung (Strandbahnhof, ÖPNV und Straßennetz).

Trotz der Vorbelastungen besteht daher ein berechtigtes Interesse, hier neue Baugebiete auch für z.T. schutzbedürftige Nutzungen auszuweisen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Gleichzeitig darf die neu entstehende schutzbedürftige Bebauung bestehende Nutzungen in ihrer Umgebung (Blockheizkraftwerk, Gewerbebetriebe) nicht einschränken. Nach dieser Maßgabe sind Möglichkeiten des Immissionsschutzes zu prüfen.

Für das Plangebiet wurde im Jahr 2014 eine schalltechnische Untersuchung durch das ALN Akustik Labor Nord durchgeführt.

Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen der umliegenden Straßenzüge und Knotenpunkte (u.a. Moorredder, Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp) ein.

Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Travemünde-Strand wurden auch mögliche Immissionen des Schienenverkehrs mit dem Prognosehorizont 2025 berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein Betrieb des geplanten neuen öffentlichen Parkhauses mit 350 Parkplätzen in die Berechnung der Verkehrsräusche eingestellt.

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen erfolgte anhand der in der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ festgelegten Orientierungswerte.

Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass in einem rund 8 m tiefen Streifen entlang der Straßen Am Fahrenberg und Godewind die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. An den zur Straße Am Fahrenberg zugewandten Baugrenzen werden bei freier Schallausbreitung, d.h. ohne Berücksichtigung geplanter Gebäude, Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) am Tage und bis zu 56 dB(A) in der Nacht prognostiziert, d.h. Überschreitungen von bis zu 12 dB gegenüber den für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerten von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

In den übrigen als allgemeine Wohngebiete oder Sondergebiet „Ferienwohnungen“ festzusetzenden Bereichen sind mit Beurteilungspegeln bis zu 60 dB(A) am Tage und bis zu 50 dB(A) in der Nacht ebenfalls Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen. Die Lärmbelastung bewegt sich damit noch im Rahmen der in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

An der Straße Godewind ist mit prognostizierten Beurteilungspegeln von bis zu 68 dB(A) am Tage und bis zu 58 dB(A) in der Nacht eine Überschreitung der Orientierungswerte für Mischgebiete um bis zu 8 dB tags/nachts möglich. In den übrigen Bereichen der festzusetzenden Mischgebiete können die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Dennoch werden zur Minderung der Beeinträchtigungen Schutzmaßnahmen erforderlich. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände scheiden aufgrund der städtebaulichen Situation (verdichteter Stadtraum, Platzmangel, Höhe der zu schützenden Gebäude, gestalterische Aspekte) aus. Der erforderliche Schallschutz kann durch passive Maßnahmen am Gebäude, insbesondere durch besondere Fensterkonstruktionen, sichergestellt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Schallimmissionsprognose mit einer freien Schallausbreitung gerechnet hat und die geplanten Gebäude nicht berücksichtigt hat. In der Umsetzung der Planung ist zu erwarten, dass durch die Bebauung entlang der Straßen Am Fahrenberg und Godewind eine gewisse abschirmende Wirkung für die dahinter liegende Bebauung erzielt werden kann; mindestens aber wird so je Gebäude eine dem Lärm abgewandte Gebäudeseite entstehen können. In der Umsetzung der Planung ist es dann möglich, besonders schutzbedürftige Räume wie Schlafräume oder auch Außenwohnbereiche (Gärten, Balkone) bevorzugt zu dieser lärmabgewandten Seite anzuordnen. Werden Außenwohnbereiche von Wohnungen lärmzugewandt orientiert, so sind bauliche Schallschutzmaßnahmen wie verglaste Loggien oder Wintergärten mit teilgeöffneten Bauteilen vorzusehen.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau. In den Lärmpegelbereichen gelten besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen. Für die zu bebauenden straßennahen Bereiche (Am Fahrenberg, Godewind) wird Lärmpegelbereich IV festgesetzt. In den übrigen Bereichen des Plangebiets ergibt sich Lärmpegelbereich III bis II.

Die Baugrenzen wurden in der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs nach Erstellung des Schallgutachtens soweit zurückgenommen, dass keine Gebäude mehr innerhalb des ermittelten Lärmpegelbereichs V liegen. Auf eine Festsetzung kann daher verzichtet werden.

Die schalltechnischen Anforderungen an Außenbauteile für den Lärmpegelbereich II werden durch übliche Bauweise (in Verbindung mit Wärmeschutzvorschriften) erfüllt; schalltechnische Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht erforderlich. Für die übrigen Lärmpegelbereiche werden die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile konkret festgesetzt.

Für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich III bis IV sind schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement $R'_{w,res}$ muss den Anforderungen nach DIN 4109 entsprechen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der gewählten Konstruktion für die Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Für lärmzugewandte Gebäudefassaden im Lärmpegelbereich III gelten folgende Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Gebäuden: Die Außenbauteile (Außenwände, Dächer, Fenster, Lüftungen) von Bettenräumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ von 35 dB (nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau) erreicht wird. Die Außenbauteile von Büroräumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ von 30 dB erreicht wird. Für den Lärmpegelbereich IV ergeben sich höhere Anforderungen, die gesondert festgesetzt sind.

Die genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 DIN 4109 ggf. zu erhöhen oder zu mindern. Die Anforderungen an Fenster sind in Abhängigkeit von Fensterflächenanteil und bewertetem Schalldämm-Maß der Wand der Tabelle 10 der DIN 4109 zu entnehmen.

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind für Fenster von Schlafräumen schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann. Durch Schallübertragung über Lüftungselemente darf das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für das Außenbauteil nicht unterschritten werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Gewerbelärm

Auf die bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet (Wohnnutzungen in den allgemeinen Wohngebieten, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und im Mischgebiet) wirken Immissionen bestehender Gewerbebetriebe sowie eines Blockheizkraftwerks ein.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (ALN Akustik Labor Nord, 2014) wurden die im Plangebiet an maßgeblichen Immissionsorten schutzbedürftiger Nutzungen zu

erwartenden Beurteilungspegel prognostiziert. Mit dem Ziel der Ermittlung realistischer Annahmen wurde eine Betriebsbefragung der Gewerbebetriebe „Landhaus Bode“, Fehlingstraße 67 und Dachdeckerbetrieb Thiele & Söhne, Fehlingstraße 71, vorgenommen. Für das BHKW lagen Angaben der Stadtwerke Lübeck vor.

Für den Tagzeitraum wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm berechnet. Dies gilt auch für mögliche kurzzeitige Geräuschspitzen. Schallschutzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

An dem dem Dachdeckerbetrieb Fehlingstraße Nr. 71 / 71b unmittelbar gegenüberliegenden Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird der Richtwert am Tage ausgeschöpft, sodass Erweiterungen des ausgeübten Betriebs ohne weitere Schallschutzmaßnahmen nicht möglich wären. Der Dachdeckerbetrieb, der bereits heute Teile des städtischen Grundstücks zu Lagerzwecken nutzt, strebt eine geringfügige Erweiterung im Bereich des festgesetzten Mischgebiets „MI 2“ an. Um eine Verträglichkeit mit der umgebenden bestehenden und geplanten Wohnbebauung sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die mit "(LS)" bezeichnete Fläche flächig überdacht wird und gegenüber den nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen sowie gegenüber dem Flurstück 485/61 eine Bebauung mit schallschützender Wirkung oder eine begrünte Schallschutzwand errichtet wird.

In den festgesetzten Mischgebieten könnten sich zukünftig weitere Gewerbebetriebe ansiedeln. Für sie gilt jedoch, dass sie das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Insofern ist durch mögliche zusätzliche Gewerbebetriebe im Mischgebiet keine erhebliche Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten. Im Mischgebiet gilt insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die schalltechnische Untersuchung berechnet in der Nacht für Teile des neu festzusetzenden allgemeinen Wohngebiets südlich der Straße Am Fahrenberg Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm von bis zu 9 dB. Die Überschreitungen sind maßgeblich durch den Betrieb des BHKW bedingt. Eine Minderung der Schallemissionen des BHKW ist insbesondere durch die Reduzierung des Abgasmündungsgeräusches am Schornstein durch Abgasschalldämpfer möglich. Danach sind keine schalltechnischen Konflikte zu erwarten; weitere Schutzmaßnahmen an den Wohngebäuden werden nicht erforderlich.

Im Ergebnis zeigt sich, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können, wenn die entsprechenden Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm umgesetzt werden.

5.6 Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz

Das Gebäude des ehemaligen Autohauses ist ein eingetragenes Kulturdenkmal. Es wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für das Vorhaben gilt, soweit das Denkmal betroffen ist, ein fachrechtlicher Genehmigungsvorbehalt.

5.7 Hinweise

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Da das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann (s. auch 2.2) ist vor Beginn von Bauarbeiten beim Landeskriminalamt ein Antrag auf Untersuchung der Flächen zu stellen.

Potenzielle Bodenverunreinigungen

Für die Flächen Fehlingstraße 67 und 71b besteht ein Altlastenverdacht (vgl. Kapitel 2.2).

6. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

6.1 Einleitung / Methodik / Grundlagen

Zu den Zielen und Inhalten der Planung vgl. Kapitel 4 und 5.

Zeitgleich zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet, dessen Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt sind.

Als Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht liegen folgende Daten vor:

- Darstellungen des Landschaftsplanes sowie des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck,
- Biotoptypenkartierung zum B-Plan 32.13.00; Büro Brien Wessels Werning, Landschaftsarchitekten, Lübeck 02/2013, ergänzt und überarbeitet durch Büro Andresen, Landschaftsarchitekten, Lübeck 11/2013,
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord, Kiel 03/2014,
- Orientierende Altlastenuntersuchung zu Godewind Nr. 5, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 04/2012,
- Historische Recherche der Altlastensituation zum Bebauungsplan 32.13.00, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 02/2014,
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Baugrunduntersuchung, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014,
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Altlastenuntersuchung zur Ermittlung kontaminationsbedingter Mehrkosten, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014,
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes/ B-Plan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Travemünde, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 11/2013.

6.2 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Zu den Zielen und Inhalten der Planung vgl. Kapitel 4 und 5.

Für die Umweltprüfung sind folgende Festsetzungen relevant:

- Festsetzung von hochwassersicheren Höhenlagen für Wohnnutzungen;
 - Festsetzung eines Sondergebietes „Ferienwohnungen“ unter Einbeziehung von Teilen des denkmalgeschützten ehemaligen Autohauses Kittner (GRZ 0,6, Gebäudehöhe 19,00 m bzw. 16,00 m ü NHN);
 - Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 Am Fahrenberg mit stadtvillenartiger Wohnbebauung (GRZ 0,8-0,9, Gebäudehöhen WA 1 16,0 m, WA 2 16,0 m - 19,50 m);
 - Festsetzung eines Mischgebietes MI 1 an der Straße Godewind als Übergang zur Bestandsbebauung an der Fehlingstraße (GRZ 0,6, Gebäudehöhe 14,0 m);
 - Festsetzung eines Sondergebietes „Parken/Parkhaus“ (GRZ 0,6, Gebäudehöhe 16,0 m);
 - Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes WA für die vorhandene Bebauung am Steenkamp (GRZ 0,3, II-geschossig);
 - Festsetzung eines Mischgebietes MI für die vorhandene Bebauung an der Fehlingstrasse (GRZ 0,6, II-III-geschossig);
- Festsetzung eines Mischgebietes MI 2 als Erweiterung des bestehenden Mischgebiets (GRZ 1,0, Gebäudehöhe 6,5 m);
- Festsetzung von Leitungstrassen (Fernwärme parallel zur Straße am Fahrenberg, Regenwasserleitung mittig im Plangebiet);
 - Überplanung eines Großteils des Bestandsgrün (Bäume und Baumgruppen);
 - Festsetzung von größtmöglicher Durchgrünung für das neue Wohngebiet: extensive Dachbegrünung auf allen neuen Baukörpern und dem Parkhaus, Intensivbegrünung auf dem Garagengeschoss, Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen zur Gliederung und Einbindung in die vorhandene Bebauung;
 - Vertragliche Regelung zur Anrechnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (Lübeck-Moorgarten, Ökopool Owendorfer Hof).

6.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

6.3.1 Übergeordnete Ziele

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 1+7 BauGB). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Neben diesen übergeordneten Zielen stellen einzelne Fachpläne folgende Zielvorgaben für das Plangebiet dar:

6.3.2 Ziele des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck (2008)

Im gültigen Landschaftsplan (Karte Entwicklung) sind für das Plangebiet (in rot) keine Aussagen getroffen (das Symbol V Verkehrsflächen und G Gewerbeflächen bezieht sich auf südlich angrenzende Bereiche). Somit stehen die geplanten Vorhaben den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im thematischen Landschaftsplan "Klimawandel in Lübeck, Anpassung der Landnutzung an den Klimawandel in Lübeck" (Entwurf) ist der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes (Autohaus Kittner) gekennzeichnet mit dem Hinweis "Siedlungsflächen (Wohnen) in hochwassergefährdeten Bereichen angemessen schützen, i.d.R. keine Neubebauung zulassen". Für die Baumreihen in der Fehlingstraße und am Steenberg am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes wird empfohlen "Alleen und Baumreihen erhalten und klimaangepasst ergänzen".

Gemäß der Themenkarte „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von mittlerer Luftqualität (Luftgüte-Index 1,3-1,5) in einer dreistufigen Skala.

6.3.3 weitere Schutzgebiete/Schutzobjekte

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Hinweise auf archäologische Denkmale liegen derzeit nicht vor. Teile des Gebäudes des ehemaligen Autohauses sind eingetragenes Kulturdenkmal.

6.3.4 Hochwasserschutz

Gemäß Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2007 ist das Plangebiet nicht als Hochwasserrisiko-Zone eingestuft. Ein diesbezügliches Hochwasserrisiko besteht somit nicht. Eine aktuellere Bewertung des Hochwasserrisikos (Karte „Vorläufige Bewertung des HW-Risikos: Potenziell signifikante Hochwasserrisikogebiete für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave im M 1: 200.000, Land SH) zeigt, dass das Plangebiet nah an den „Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko durch in Küstengebiete vordringendes Meerwasser“ liegt.

Da das Plangebiet aber unterhalb der Bemessungsgrenze für Starkregenereignisse liegt, wird im Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, die vorschreibt, dass bei Wohnungen die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen muss.

6.3.5 Lärmschutz

Hinsichtlich der Lärmproblematik werden in der o.g. schalltechnischen Untersuchung folgende Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt:

- DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Die genannten Ziele des Umweltschutzes sind durch entsprechende Festsetzungen und Darstellungen weitestgehend berücksichtigt worden

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.4.1 Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen)

Bestandsaufnahme

Zur Beschreibung des Plangebiets vgl. Kapitel 2.1

Das Plangebiet ist potenziell durch Verkehrslärmimmissionen (umgebende Straßen, Bahnlinie Lübeck - Travemünde Strand) und durch Immissionen bestehender Handwerksbetriebe (Fehlingstraße) und Beherbergungsbetriebe (Fehlingstraße) sowie des Blockheizkraftwerkes beeinträchtigt.

Umweltauswirkungen der Planung

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion der privaten Frei- und Gartenflächen in den vorhandenen Wohngebieten bleibt erhalten.

Die neu bebauten Teile des Plangebietes erfahren eine deutliche Aufwertung durch die geplante Erholungsinfrastruktur wie Ferienwohnungen, Cafe/Restaurant, kleinere Läden/Dienstleister, Wellness-/Fittnesseinrichtungen, die saisonverlängernd wirken können. Die wichtige, aber sehr schmale Fußwegeverbindung parallel zur Straße Am Fahrenberg, die bei Großveranstaltungen intensiv genutzt wird, kann um eine Fußwegeverbindung entlang der neuen Gebäude ergänzt werden.

Emissionen/Immissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Vorbelastungen im Plangebiet (Lärmimmissionen der angrenzenden Straßen, des BHKW und der gewerblichen Nutzungen) und den neu entstehenden Lärmimmissionen durch zunehmende Verkehre (Parkhaus Wohnbebauung, öffentliches Parkhaus) zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind für die bestehende und die neue Wohnnutzung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Gleichzeitig darf die neu entstehende schutzbedürftige Bebauung bestehende Nutzungen in ihrer Umgebung (Blockheizkraftwerk, Gewerbebetriebe) nicht einschränken. Unter dieser Maßgabe wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5.5 Immissionsschutz zusammengefasst. Im Ergebnis zeigt sich, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können, wenn die entsprechenden Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm umgesetzt werden.

Für die Wohnbevölkerung der an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete ist von keiner stärkeren Lärmbelastung durch das geplante Wohngebiet und das geplante Parkhaus im Vergleich zur derzeitigen Situation (Parkplatzbetrieb, Gewerbebetrieb Autohaus) auszugehen.

Kompensationsbedarf

Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, insbesondere zum Schutz der Schlafruhe in der Nacht, werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (vgl. Kap. 5.5).

6.4.2 Schutzgut Boden / Wasser

Bestandsaufnahme

Boden

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über Normalhöhennull (ü NHN) auf ca. 2 m ü NHN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis vier Meter über der Parkplatzfläche.

Für die neu zu bebauenden Flächen im zentralen Bereich des Plangebiets (Parkplatzfläche und ehem. Autohaus) wurde 2013 eine Orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt. Insgesamt wird eine sehr heterogene Untergrundausbildung festgestellt.

Nach Auffüllungen mit Mittelsanden in einer Mächtigkeit von 1m stehen im westlichen Plangebiet (geplantes Parkhaus) ca. 2,5 m starke Mudden an, die von Beckenschluffen und Geschiebemergel unterlagert werden. Im östlichen Plangebiet (Wohnbebauung) befindet sich unter der Auffüllung eine ca. 60 cm starke Sandschicht, die durch eine 5,4 m starke Torfschicht unterlagert wird. Danach folgt Geschiebemergel.

Der Bodengutachter empfiehlt auf Grund der Anmoorablagerungen eine Pfahlgründung aller neuen Gebäude.

Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist überwiegend nur gering. Eine uneingeschränkte Versickerung von Niederschlagswasser ist im gesamten Plangebiet nicht gegeben.

Wasser

Im Rahmen der Erkundung wurde Grundwasser oberflächennah in einer Tiefe von im Mittel 1,0 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist auf den untersuchten Grundstücken auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen Durchlässigkeit der oberflächennah anstehenden Anmoorablagerungen nicht möglich.

Vorbelastungen durch Bodenversiegelungen und Altlasten

Die Flächen des ehemaligen Autohauses im Osten des Plangebiets sind zu einem großen Teil versiegelt. Die öffentliche Parkplatzfläche weist überwiegend eine wassergebundene Decke auf. Im Westen der Parkplatzfläche und im Bereich des Heizkraftwerks sind große Flächenanteile voll versiegelt. Die Wohnbaugrundstücke am Steenkamp und der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von ca. 25 % inklusive aller Nebenflächen auf, die gewerblich / gemischt genutzten Grundstücke an der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von bis zu ca. 80 % inklusive aller Nebenflächen auf.

In Teilbereichen des Plangebiets besteht ein Altlastenverdacht (*vgl. Kapitel 2.2*).

Umweltauswirkungen der Planung

Versiegelungen und Überbauungen führen grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen, zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Betroffen sind hier überwiegend Lehm- und Sandböden sowie Mudden und Torfe.

Kompensationsbedarf

Um die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden/Wasser ermessen zu können, wurde die geplante Versiegelung der vorhandenen Versiegelung gegenübergestellt. Die geplante Versiegelung wurde auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs an Hand der Grundflächenzahl GRZ bzw. der jeweils zulässigen Überschreitung ermittelt. Eine ausführliche Darstellung der Bilanzierung erfolgte im Grünordnerischen Fachbeitrag.

Zusammenfassend erbrachte die quantitative Bilanzierung nach Baurechtserlass einen Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Boden/Wasser von **ca. 4.650 m²**, davon fallen auf die

- Bestandsgebiete: ca. 1.960 m²
- Neue Wohngebiete und SO Ferienwohnungen: 1.677 m²
- Sondergebiet Parken/Parkhaus: 1.008 m²

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als erheblich zu betrachten.

6.4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Vegetation/Biotoptypen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde im Februar 2013 und ergänzend im Januar 2014 eine Biotoptypenkartierung anhand der Biotoptypenliste des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 2003 durchgeführt. Das Plangebiet der Bestandsaufnahme umfasst den Plangeltungsbereich. Die Einzelbäume sind bei der Vermessung des Geländes mit ihrem Stammdurchmesser erfasst, bei der Kartierung als Baumart bestimmt und um ihren Kronendurchmesser ergänzt worden (s. Anlage Plan 1 Biotop- und Nutzungstypen und Tabelle im Grünordnerischen Fachbeitrag). Die nicht vermessenen Erschließungsflächen (Gebäudezuwegungen, Terrassen, Stellplätze, Lagerflächen etc.) in den privaten Garten- und Freiflächen der Fehlingstrasse und am Steenkamp sind überwiegend nicht dargestellt.

Neben den typischen Siedlungsbiotopen in den privaten Garten- und Freiflächen (Intensivrasen, nicht heimische Gehölzanpflanzungen u.ä.) finden sich vor allem in den Parkplatzflächen und deren Randbereichen sowie in den Übergangsbereichen zur vorhandenen Bebauung bzw. zum BHWW zahlreiche Einzelbäume und Baumgruppen, von denen viele nach der Baumschutzsatzung Lübeck geschützt sind. Es handelt sich um angepflanzte Bäume wie Birken, Ahorn, Kastanie, Eiche und Platanen. In Randbereichen finden sich aber auch Sämlinge von Erlen, Weiden und Eschen. Die dominanten Pappeln im Binnenbereich des Parkplatzes sind im Kronenbereich deutlich gekappt.

Fauna

Parallel zum B-Plan wurde eine faunistische Potenzialabschätzung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse erarbeitet (11/2013). Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind im grünordnerischen Fachbeitrag ausführlich dargestellt. Hier eine Zusammenfassung der Ergebnisse:

Alle 29 potenziell vorkommenden *Brutvogelarten* im Plangebiet sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins auf der Vorwarnliste verzeichnet ist. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.

Für *Fledermäuse* hat das Plangebiet als Jagdhabitat nur potenziell geringe Bedeutung. Die vorhandenen strukturreichen Gebüsche sind zu klein als dass sie eine höhere Bedeutung bekommen könnten. Im Hinblick auf das Potential des Plangebietes als Winter- oder Sommerquartier ist festzustellen, dass die bewohnten bzw. genutzten Gebäude so gut unterhalten sind, dass kein besonderes, sondern nur ein allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden ist. Die leer stehenden Gebäude im Plangebiet haben mit Ausnahme der Well-„Eternit“-Verkleidung an der Südseite (Fledermaussommerquartier) keine Nischen und Winkel, die generell als Fledermausquartier für Spalten bewohnende Arten (Zwerg- u. Mückenfledermaus) in Frage kommen. Weitere potenzielle kleine Quartiere, sog. „Tagesverstecke“ können in strukturreichen Bäumen bestehen. Die Pappeln des Parkplatzes wurden eingehend untersucht und keine potenziellen Quartiere festgestellt. Einige vorhandene Astlöcher sind nicht so ausgefault, dass sie in Frage kommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Für die Haselmaus befinden sich im Plangebiet keine zusammenhängenden geeigneten Lebensraumstrukturen wie Hasel- und Brombeersträucher oder weitere geeigneten Gebüsche.

Umweltauswirkungen der Planung (Bäume)

Von den im Plangebiet insgesamt vorkommenden 125 Einzelbäumen, von denen ein großer Teil nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Lübeck geschützt ist, sind 102 von der Überbauung betroffen. Im grünordnerischen Fachbeitrag sind diese Bäume einzeln gelistet sowie der Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzungen ermittelt. Insgesamt sind **170** neue Bäume anzupflanzen. Im weiteren Verfahren ist abzustimmen, inwieweit die erforderliche Anzahl durch größere Pflanzqualitäten verringert werden kann.

Ein Teil der erforderlichen Neuanpflanzungen kann im Plangebiet erfolgen (s. Kap. 6.1), weitere Baumpflanzungen können auf externen Ausgleichsflächen in Lübeck Moorgarten erfolgen (s. Kap. 6.3).

Folgende Baumgruppen und Einzelbäume können voraussichtlich erhalten bleiben:

- Baumgruppen und Einzelbäume am westlichen Ende der Straße Am Fahrenberg (Baum-Nr. 1, 2, 3, 43, 44, 45, 46),
- eine Baumgruppe am östlichen Ende der Straße Am Fahrenberg (Baum-Nr. 23, 24),
- Einzelbäume im Bereich des BHKWs und der Privatgärten (Baum-Nr. 58, 70, 71, 72),
- Einzelbäume im Übergang zu den privaten Grundstücken (Baum-Nr. 60-69),

Auch ein Großteil der Bäume an der Straße Am Fahrenberg kann nicht gehalten werden, da sie innerhalb oder zu nah an der geplanten Fernwärmetrasse liegen. Im Rahmen der Bebauungsplanung wurden andere Trassenvarianten geprüft, die aus unterschiedlichen Gründen nicht funktionieren. Zudem werden die straßennahen Bereiche im Zusammenhang mit der Neubebauung teilweise angeschüttet, um mit den einzelnen Gebäudeerschließungen annähernd das Straßenniveau zu erreichen. Im Rahmen der Bauplanung wird bei genauerer Höhenplanung geprüft, in wieweit einzelne Bäume an der Straße erhalten bleiben können. Die

Bilanzierung geht vom schlechtesten Fall aus, d.h. dass keine Bäume an der Straße bis auf die oben genannten erhalten bleiben.

Umweltauswirkungen der Planung (Tiere)

Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust einiger Bäume und Gebüsche verlieren die potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. Durch die neue parkartige Grünfläche im neuen Wohngebiet und den Grünstreifen am Südrand entsteht im Gegenzug aber auch neuer Lebensraum für die anpassungsfähigen Gehölz- und Siedlungsvögel.

Die Arten mit großen Revieren können die neuen Grünflächen in der neuen Wohnanlage weiter nutzen oder in die Umgebung ausweichen. Die Gebäudebrüter verlieren mit den etwas ruderalen Parkplatzrandflächen Teile ihres Nahrungsgebietes. Beide Arten sind zur Nahrungssuche auf schütter bewachsene Flächen angewiesen. Wenn eine neue Bebauung entsteht, können diese Arten den Raum weiterhin nutzen. Die Zwischenphase als Baustelle mit kleinflächigen, offen Bodenstellen wäre für diese Arten förderlich. Neu angelegte Ziergrünflächen, die zumindest in den ersten Jahren noch relativ schütter bewachsen sind, bieten diesen Arten bessere Lebensbedingungen als die bestehenden, dichter zugewachsenen Bestände. Mit Dachbegrünungen und der naturnahen Gestaltung der Ziergrünflächen kann zusätzlich Lebensraum geschaffen werden. Die übrigen Arten sind als Baum- oder Gebüschbrüter typische und häufige Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren durch den Verlust der Pappeln, der kleinen Grünflächen und Gebüsche zumindest Teile ihrer Reviere. Sie verlieren eventuell in geringem Maße Möglichkeiten zur Nestanlage und kleine Teile ihres Nahrungsreviers. Die durch das Vorhaben verloren gehenden Gehölze werden durch die zu erwartenden Gehölze in der Parkanlage der Wohnanlage und dem Grünstreifen am Südrand ersetzt. Die Arten sind wenig anfällig gegenüber Störungen. Alle kommen auch im dicht besiedelten Bereich vor, so dass der Wohngebietsbetrieb sie nicht verscheuchen wird. Alle in dieser Weise betroffenen Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere – z.B. in der Bauzeit - würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden.

Alle im Plangebiet vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Wirkungen auf Fledermäuse

Von den potenziellen 4 Tagesversteck-Quartierbäumen sind zwei von der Überplanung betroffen. Die anderen beiden können erhalten bleiben. Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Gebüsche) wird zunächst etwas verkleinert, jedoch wird mit der neuen Grünfläche am Südrand des Vorhabens neue potenzielle Nahrungsfläche heranwachsen. Zudem ist der Anteil an der gesamten potenziell vorhandenen Nahrungsfläche in der Umgebung (Gehölze und Binnenwasserflächen) so groß, dass genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Ein Abriss des Werkstattgebäudes mit potenziellen Fledermausquartieren in der Südfassade in der Zeit von März bis November kann zu Tötungen der dort den Tag verbringenden Fledermäuse führen. Der Abriss muss daher auf die Monate Dezember bis März beschränkt bleiben oder es müsste vor Abriss überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse vorhanden

sind. Ggf. sind dann besondere Maßnahmen (z.B. Installation von künstlichen Fledermausquartieren) und eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Artenschutzprüfung

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die Amphibien sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Die vorgenommene Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass es bei einer Verwirklichung des Vorhabens zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG kommen könnte, wenn die Südfassade der ehemaligen Werkstatt abgerissen wird (Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen). Der Abriss muss daher auf die Monate Dezember bis März beschränkt bleiben oder es müsste vor Abriss überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse vorhanden sind. Falls ja, sind dann besondere Maßnahmen oder eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Mit der Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse wären die ökologischen Funktionen zu erhalten.

6.4.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme

Klima

Der Landschaftsplan stellt die Lübecker Klimasituation in sechs unterschiedlichen Klimatoptypen dar. „Klimatope“ sind die Kleinklimate relativ klar umgrenzter Teilgebiete der Stadtlandschaft, die aufgrund ihrer spezifischen Oberflächen- und Nutzungsstruktur jeweils unterschiedliche Klimaverhältnisse entwickeln. In der Zusammenschau stellen alle Klimatope das Lübecker Lokalklima, d. h. das Klima der bodennahen Luftschicht dar.

Das Plangebiet gehört zum Klimatoptyp „Siedlungsklima“, das überwiegend in durchgrünten Wohngebieten mit vergleichsweise gutem Luftaustausch und geringerer Erwärmung im Sommer vorherrscht. Für die Bevölkerung bestehen hier gute bioklimatische Verhältnisse.

Gefährdet ist dieser Klimatyp durch eine Verringerung des Gehölzanteils sowie durch bauliche Verdichtung.

Luft

Der Landschaftsplan stellt in der Themenkarte „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) für das Plangebiet eine mittlere Luftqualität dar (hohe Qualität: Luftgüte-Index 1,6 - 1,8, mittlere Qualität: 1,3 – 1,5, geringe Qualität: 1,1 – 1,2).

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas noch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht erforderlich.

6.4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist mit der vorhandenen Wohnbebauung an den Rändern, dem großflächigen, mit Pappeln bestandenen Parkplatz in der „Senke“ sowie dem denkmalgeschützten 50er Jahre-Industriebau sowie dem BHKW relativ heterogen ausgebildet:

Der südliche und westliche Rand wird geprägt durch Wohnbebauung: während die Straße „Steenkamp“ durch sehr einheitliche zweigeschossige Baukörper mit jeweils mehreren Wohneinheiten flankiert wird, befinden sich in der Fehlingstraße gemischte Bauungsstrukturen mit Wohnen, Beherbergungsbetrieben und Handwerksbetrieben in überwiegend zwei- bis dreigeschossiger städtischer Einzelhausbebauung. In der Straße Am Fahrenberg, allerdings bereits außerhalb des Plangebietes, findet sich eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung mit großzügigen Gartenbereichen.

In den Straßen Steenkamp und Fehlingstraße stehen jeweils auf einer Seite Straßenbäume.

Das nördliche und nordöstliche Plangebiet ist überwiegend unbebaut und gekennzeichnet durch größere Höhenunterschiede. So fällt das Gelände von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über NN auf ca. 2 m ü NN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis fünf Meter über dieser als Parkplatz genutzten „Senke“. Insbesondere südlich der Straße Am Fahrenberg fällt das Gelände um 2-3 m in einer Böschung ab. In der Böschung stehen eine unregelmäßige Baumreihe (überwiegend Birken) und mehrere Einzelbäume. Das Parkplatzgelände wird durch große Pappeln geprägt, in den Randbereichen haben sich kleinere Gebüsch- und Baumgruppen angesiedelt.

Eine weitere Besonderheit im Plangebiet bildet das stadtbildprägende und denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Autohauses „Kittner“, das halbkreisförmig Richtung Osten zur hochwertig gestalteten Kuranlage „Godewind-Park“ ausgerichtet ist. Die exponierte Lage des Gebäudes weist zusammen mit dem Vorplatz eine besondere städtebauliche Bedeutung auf. Das Erdgeschoss des Gebäudes liegt auf 2,50 m ü NHN und damit im hochwassergefährdeten Bereich.

Noch eine Besonderheit im Plangebiet stellt das zwischen Parkplatz und Wohngebiet liegende Blockheizkraftwerk dar.

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die geplante Bebauung wird es zu einer deutlichen Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes kommen. Die derzeit nur saisonal intensiv (Parkplatzflächen) oder gar nicht genutzten Flächen (Leerstand Autohaus) werden in eine der Zentrums- und Strandnähe angemessene verdichtete Wohnnutzung überführt, die insgesamt als eine deutliche Aufwertung des Quartiers betrachtet werden kann. Das derzeitige - bedingt durch die großen Pappeln und viele Baumgruppen - grüne Erscheinungsbild des Plangebietes wird sich jedoch durch die bauliche Verdichtung mehrgeschossiger Bebauung stark verändern. Baumassen

und -höhen orientieren sich dabei jedoch an der umgebenden Bestandsbebauung, so dass insgesamt von einem dem Standort angemessenen Verdichtungsgrad auszugehen ist. Angestrebt wird eine hochwertige Bebauung mit qualitätsvoller Wohnumfeld- und Freiraumgestaltung.

Durch die Ausschöpfung einer Vielzahl von Bepflanzungsoptionen (Dachbegrünung, Tiefgaragenbegrünung, Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken) wird ein Höchstmaß an Durchgrünung für das neue Wohnquartier erreicht.

Der Gestaltung des vorhandenen Reliefs sowie der Integration des vorhandenen Denkmals kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei Umsetzung der geplanten Begrünungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das denkmalgeschützte ehemalige Autohaus Kittner wird in seinen wesentlichen Gebäudeteilen (Fassade) in die Neubebauung integriert.

6.4.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

6.4.8 Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs

Tabelle 1: Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs

Eingriff	Ausgleichsflächenbedarf
Verlust von 102 Einzelbäumen, z.T. geschützt nach Baumschutzsatzung	Neupflanzung von 170 Bäumen
Verlust von 2 potenziellen Tagesquartierbäumen der Fledermäuse (Baum Nr. 75 + 122)	Installation von künstlichen Fledermausquartieren
Zusätzliche Versiegelung	4.650 m ²

6.5 Maßnahmen des Bebauungsplans, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können

- Einhaltung von Schutzfristen gem. § 27a LNatSchG und § 44 BNatSchG,
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren in benachbarten Gehölzen oder an neuen Gebäuden,
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Wegebelägen,

Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen.

6.6 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

6.6.1 Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Plangebiet

Ein Teil der erforderlichen 170 Baum-Neuanpflanzungen kann im Plangebiet erfolgen. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch keine Detailplanung vorliegen kann, sind für einzelne Teilbereiche bestimmte Pflanzvolumina überschlägig ermittelt, die sich graduell bei der Realisierung noch verändern können. Sollte bei der weiteren Detailplanung (Gebäude und Freiflächen) festgestellt werden, dass die vorgesehene Anzahl der Neupflanzungen nicht unterzubringen ist, sind diese Bäume auf den Ersatzflächen zu pflanzen.

In folgenden Teilbereichen können Neupflanzungen im Plangebiet erfolgen (Vorschläge für die Artenauswahl sind im Grünordnerischen Fachbeitrag genannt):

- Straßenbaumpflanzungen entlang der Straße Am Fahrenberg:

Auf den mit "(a)" bezeichneten Flächen mindestens 10 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit kann ein Teilausgleich für die im Plangebiet zu fällenden Bäume geschaffen werden und eine straßenbegleitende Begrünung sichergestellt werden.

Pflanzvolumen: mind. **10 Straßenbäume** im Abstand von i. M. ca. 20 m

- Baumpflanzungen entlang des Erschließungswegs:

Auf der mit "(b)" bezeichneten Fläche entlang des privaten Erschließungswegs sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit wird eine angemessene Begrünung entlang des privaten Erschließungswegs erreicht.

Pflanzvolumen: mind. **7 Straßenbäume** im Abstand von i. M. ca. 12 m

- Eingrünung gegenüber dem Wohngebiet Steenkamp:

Westlich des Sondergebiets „Parken/Parkhaus“ soll gegenüber dem bestehenden Wohngebiet am Steenkamp entlang der gesamten Grundstücksgrenze eine umfangreiche Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. Zudem sollen in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume gepflanzt werden (in der Planzeichnung mit "(c)" bezeichnete Flächen).

Pflanzvolumen: ca. **300 m² Strauchpflanzung und 10 Laubbäume**

- Begrünung innerhalb der neuen Bauflächen:

Zwischen den neu geplanten Wohnhäusern entsteht (überwiegend auf der intensiv begrünten Tiefgarage, s. Kap. 6.2.2) ein grüner Binnenbereich, der überwiegend für die private Erholung genutzt wird. In diesem Bereich sind zur Einfriedung von gebäudenahen Terrassen, zur Gliederung des Wegesystems oder zur Akzentuierung von Eingangsbereichen geschnittene Laubholzhecken zu pflanzen.

Pflanzvolumen: ca. **250 lfm Laubholzhecken**

Im Übergangsbereich zwischen dem im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ anzulegenden Garagengeschoss zu den tiefer liegenden, südlich angrenzenden Flächen (in der Planzeichnung mit "(d)" bezeichnete Flächen) soll eine Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. Dabei sind verschiedene Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen: die Trasse der Regenwasserleitung ist frei zu halten, ggf. sind punktuelle

Kinderspieleinrichtungen und ggf. ein Wellness-Außenbereich vorzusehen sowie hausnahe Terrassenbereiche. Die bauliche Kante zum Sockelgeschoss der Tiefgarage ist gestalterisch einzubinden. Da noch keine Freiraumplanung für diese Fläche vorliegt, wird eine 30%ige Begrünung der Fläche mit Bäumen, Sträuchern und Hecken festgesetzt.

Pflanzvolumen: ca. **150 m² Strauchpflanzung und 5 Laubbäume**

- Baumpflanzungen im Bereich des Vorplatzes am Denkmal:

Dem Platz kommt im Zusammenhang mit dem Denkmal und dem gegenüberliegenden Godewindpark eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Die Gestaltung muss verschiedene Funktionen und Nutzungen ermöglichen: repräsentativer Wirkraum für das Denkmal, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für die Gäste der Ferienwohnungen, Zugänge für Shops/Gastronomie, ggf. Außensitzplätze, Sichtbeziehungen zum Park etc. Der Charakter des Platzes wird eher steinern sein. Um eine gewisse Begrünung des Platzes zu gewährleisten, sollen mind. 3 Laubbäume gepflanzt werden

Pflanzvolumen: mind. **3 Laubbäume**

6.6.2 Extensive Dachbegrünung

Zur Förderung des Kleinklimas und zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses sind in den neu zu bebauenden Bereichen des Plangebiets Dachbegrünungen vorzusehen:

- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung "MI 1" sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 40 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 90 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die nicht-überbauten Dachflächen von Garagengeschossen und Tiefgaragen zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
- Im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 2“ sind die Dachflächen zu 100 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

6.6.3 Intensive Dachbegrünung

In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die nicht-überbauten Dachflächen von Garagengeschossen und Tiefgaragen zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und intensiv zu begrünen.

Dachbegrünungen verschönern das Ortsbild, insbesondere für die Bewohner der neuen Wohnbebauung, die die Dachflächen einsehen können, tragen zum Temperatenausgleich bei (insbesondere in Hitzezeiten), schaffen Speichervolumen für Regenwasser zur Entlastung der Hydraulik, insbesondere bei Starkregenereignissen, schützen die Dachhaut und schaffen durch ihre größtenteils schütterere Vegetation Ausgleichslebensräume für typische, allerdings im Bestand stark abgenommene Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge).

6.6.4 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

6.6.4.1 Baumpflanzungen in Lübeck-Moorgarten

Die weiteren erforderlichen 130 Baumpflanzungen, die nicht im Plangebiet untergebracht werden können, können auf externen Ausgleichsflächen im Bereich „Neue Koppel“ in Lübeck Moorgarten erfolgen. Hier ist ein Komplex an unterschiedlichen Maßnahmen vorgesehen, z.B. Flächen für Waldbildung, Anlage von mesophilem Grünland sowie gelenkte Sukzession mit Einzelbäumen.

Die Nutzung der Flächen zum Zwecke des naturschutzfachlichen Ausgleichs für den Bebauungsplan 32.13.00 ist im weiteren Verfahren vertraglich zu regeln.

6.6.4.2 Maßnahmen am Ovendorfer Hof in der Gemeinde Ratekau

Im Plangebiet verbleibt ein Ausgleichsflächenbedarf für die Bodenversiegelung von ca. **4.650 m²**, der kompensiert werden kann, indem z.B. Flächen in dieser Größenordnung aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.

Das genannte Ausgleichsflächendefizit kann durch eine Anrechnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der KWL GmbH bei der UNB Ostholstein ausgeglichen werden. Die Ökopunkte basieren auf einer Maßnahme in der Gemarkung Ovendorf, Gemeinde Ratekau, Flur 000, Flurstück 110/12. Die ehemals intensive Ackerfläche wurde bereits aus der Nutzung herausgenommen und die Fläche wird in eine extensive offene Weidenutzung umgewandelt.

Die Nutzung der Ökopunkte zum Zwecke des naturschutzfachlichen Ausgleichs für den Bebauungsplan 32.13.00 wird im weiteren Verfahren vertraglich geregelt.

6.6.5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In der folgenden Tabelle sind die Eingriffe bzw. die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut	Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahmen
Pflanzen/ Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von ca. 102 Bäumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Neupflanzung im Plangebiet: ca. 35 Laubbäume, 250 lfm Laubholzhecken (geschnitten), ca. 450 m² Strauchpflanzungen, • Extensive Dachbegrünung • Intensive Tiefgaragenbegrünung • Neupflanzung auf externen Ausgleichsflächen in Lübeck-Moorgarten: ca. 130 Laubbäume, • ca. 4.650 m² externe Ausgleichsflächen im Rahmen des Ökokontos Ovendorfer Hof (Sukzessionsflächen)
Boden/Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung • Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verringerung der Grundwasserneubildung auf den versiegelten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 4.650 m² externe Ausgleichsflächen im Rahmen des Ökokontos Ovendorfer Hof (Sukzessionsflächen)

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, den Ausgleich für die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe zu schaffen.

6.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Nutzung im Plangebiet aufrecht erhalten, d.h. der Parkplatz würde in seiner jetzigen Form weiter betrieben und das ehemalige Autohaus würde voraussichtlich leer stehen bleiben. Der Verdichtungsgrad im Plangebiet würde beibehalten.

Zudem könnte der Baumbestand erhalten bleiben. Die Pappeln sind allerdings jetzt bereits bruchgefährdet und nicht mehr unbegrenzt zu halten.

6.8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen (Erweiterung des Wohnraumangebotes in Travemünde und Aufwertung bzw. Erweiterung der touristischen Infrastruktur) keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

6.9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da im Wesentlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig.

6.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Zur Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplans ist die Bestandsdatenlage ausreichend sowie die Prognose in hinreichender Genauigkeit möglich.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstücks des ehemaligen Autohauses am Godewind für Ferienapartments und der Umnutzung des Parkplatzes zu Bauflächen für Geschosswohnungsbau sowie die Errichtung von Parkplätzen bzw. eines Parkhauses im westlichen Plangebiet geschaffen werden.

Zudem sollen die bestehenden Nutzungen an der Fehlingstraße und an der Straße Steenkamp planungsrechtlich gesichert werden.

Zeitgleich zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, die zweistufig erarbeitet wurde: im Grünordnerischen Fachbeitrag erfolgte eine detaillierte Darstellung der Bestandsaufnahme, eine schutzgutbezogene Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf Natur und Umwelt incl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Artenschutzprüfung sowie eine Beschreibung der geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Formulierungsvorschlägen von grünordnerischen Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan. Der auf den Fachbeitrag aufbauende vorliegende Umweltbericht fasst die Aussagen des Fachbeitrages zusammen und beinhaltet die weiteren Angaben nach Anlage 1 BauGB.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass bei Umsetzung der geforderten Schallschutzfestsetzungen sowohl für die Bestandsgebiete als auch für die neuen Wohnquartiere hinreichend gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Als gravierendste Beeinträchtigung ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden und Wasser der geplante Versiegelungsumfang zu nennen bzw. im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere die Überplanung von ca. 100 Bäumen.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG Besonderer Artenschutz nicht gegeben sind, wenn vor Abriss einer Wellblechfassade an einem nicht mehr genutzten Werkstattgebäude das tatsächliche Vorhandensein von Fledermäusen geprüft wird bzw. für die Überplanung von zwei Tagesversteckbäumen künstliche Fledermausquartiere installiert werden.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Vorbemerkung: Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen ausführlichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

7.1.1 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Das Plangebiet ist im Zentrum des Ortsteils Travemünde gelegen und schließt damit an vorhandene Infrastrukturen an. Die Verkehrserzeugung ist als gering einzuschätzen, da das Ortszentrum Travemünde fußläufig erreichbar ist und der Standort durch Bus- und Bahnhaltestellen sehr gut an den ÖPNV angebunden ist.

Energetische Optimierung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Süd-Ausrichtung der Gebäude zur Förderung der Nutzung thermischer Solaranlagen oder Photovoltaik.

Versorgungstechnik

Die Neubebauung im Plangebiet kann an das Nahwärmenetz der Stadtwerke Lübeck angeschlossen werden.

Kleinklima

Das Kleinklima wird durch die Anlage von Dachbegrünungen unterstützt.

7.1.2 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Gemäß Hochwasserrisikokarten des Ministeriums Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus dem Jahr 2013 liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisiko-Gebiet. Im Bebauungsplan ist daher eine Festsetzung aufgenommen, dass bei Wohnungen die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen muss.

7.2 Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen des Parkplatzes/Parkhauses und der Bebauung mit Geschosswohnungen und Ferienapartments wurden im Rahmen einer verkehrstechnischen Stellungnahme fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis ist eine verträgliche Abwicklung der Verkehre möglich, ohne dass weitere Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird daher nicht zu negativen verkehrlichen Auswirkungen führen.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen

Über die extern durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Ökokonto) wird ein Vertrag geschlossen.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Einnahmen

Die Hansestadt Lübeck erzielt Einnahmen aufgrund des Verkaufs von Grundstücken im Plangebiet, wobei Kosten für die Freimachung des Baugrundstückes zu berücksichtigen sind.

9.2 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

a) unmittelbare Kosten

Die Hansestadt Lübeck muss Teile der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf (vgl. 9.1) für die Baufeldfreimachung, insbesondere die Umverlegung von Leitungen und die Umverlegung der inneren Erschließung aufwenden sowie für die Anlage der Ersatzparkplätze (ebenerdige Parkplätze, Parkhaus).

b) mittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen auf Dauer die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Erschließungsanlagen.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 32.13.00 - Godewind / Am Fahrenberg ist am 04.11.2013 vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst worden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Am 04.12.2013 wurde die Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Weiterhin wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.12.2013 bis einschließlich 20.12.2013 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insbesondere Anregungen und Bedenken zu verkehrlichen Auswirkungen der Neubebauung, zur Erschließung, zu Immissionen des Heizwerks und zum Erhalt von Baumbestand im Plangebiet geäußert. Die Anregungen und Bedenken wurden durch entsprechende Gutachten im Bebauungsplanverfahren geprüft und zum Teil berücksichtigt. Der Baumbestand im Plangebiet kann vorhabenbedingt überwiegend nicht erhalten werden. Ein Ausgleich erfolgt durch Ersatzpflanzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

Planungsanzeige gemäß § 16 (1) Landesplanungsgesetz

Der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 23.12.2013 werden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht und die Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung festgestellt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis einschließlich 09.12.2013 stattgefunden. Im Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen sind die Inhalte des Bebauungsplanes in der Form modifiziert worden, dass insbesondere die Erschließungsplanung an die örtlichen Anforderungen angepasst wurde und weitergehende Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung aufgenommen worden sind, um eine örtlich angemessene geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)

10.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

- Biotoptypenkartierung zum B-Plan 32.13.00; Büro Brien Wessels Werning, Landschaftsarchitekten, Lübeck 02/2013, ergänzt und überarbeitet durch Büro Andresen, Landschaftsarchitekten, Lübeck 11/2013,
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes/ B-Plan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Travemünde, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 11/2013
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 32.13.00, Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck 05/2014
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord, Kiel 03/2014
- Orientierende Altlastenuntersuchung zu Godewind Nr. 5, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 04/2012
- Historische Recherche der Altlastensituation zum Bebauungsplan 32.13.00, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 02/2014

- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Baugrunduntersuchung, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Altlastenuntersuchung zur Ermittlung kontaminationsbedingter Mehrkosten, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- Verkehrstechnische Untersuchung, Büro Höger & Partner, Eutin, 05/2014

Lübeck, den 12.06.2014

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung

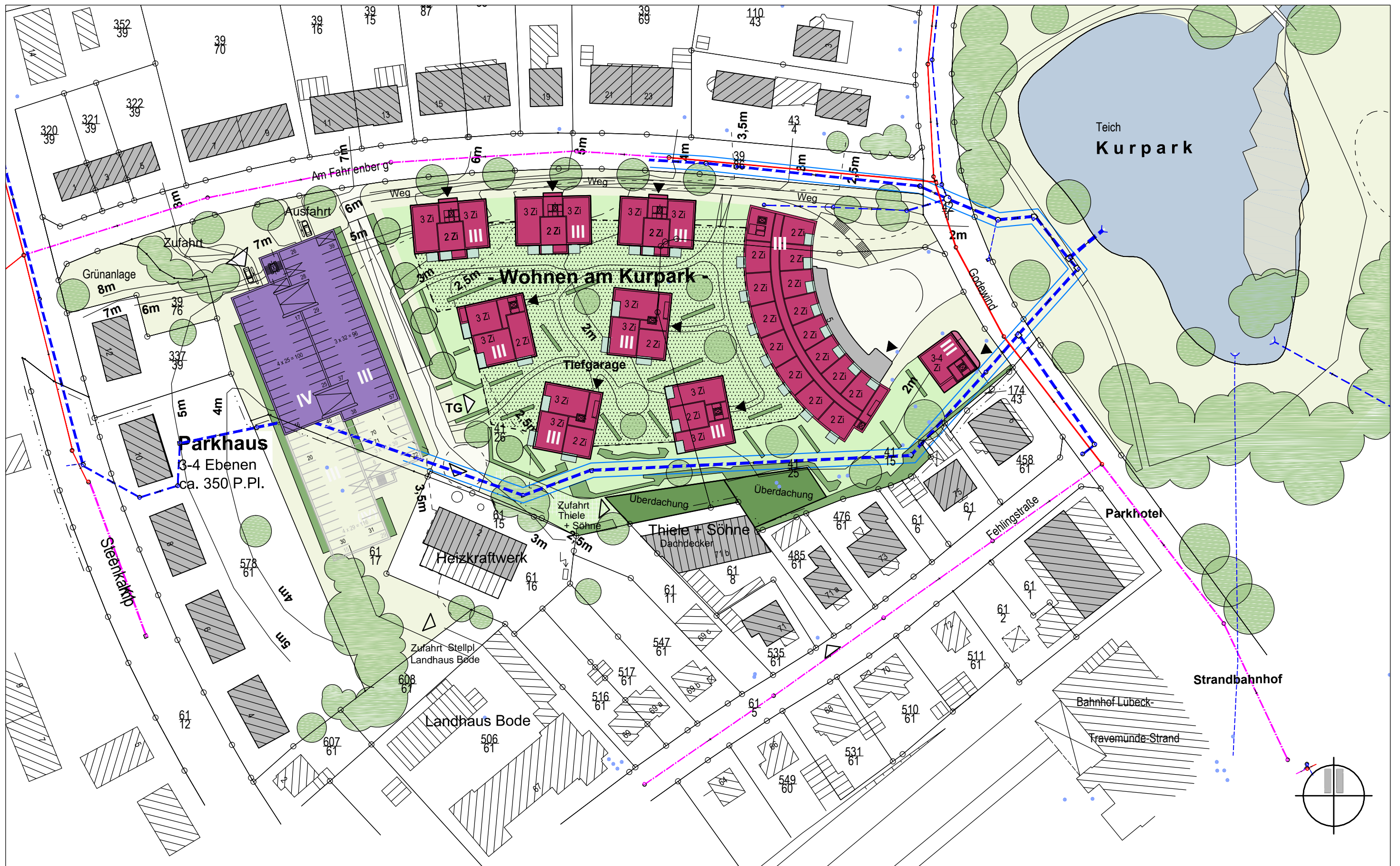
5.610.6 Bebauungsplanung und Projektentwicklung

in Zusammenarbeit mit

claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg und

Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck

Anlage 1: Städtebaulicher Entwurf



**Aktueller Planungsstand
als Grundlage für die Erstellung
des Bebauungsplans**

Wohnen am Kurpark Travemünde, Ostsee
Grundstück "Kittner" + Parkplatz Godewind
Lageplan Ebene -2.+3.Obergeschoss-
Projektentwicklung / Vorentwurf

07.04.2014
jaku

DIPL.-ING. ULRICH
SCHÜNEMANN
ARCHITEKT BDA
PLUTOSTRASSE 19
2 3 5 6 2 LÜBECK
TEL. 0451-502 29 93
FAX. 0451-505 95 41
info@architekt-schuenemann.de